

Landtag Nordrhein-Westfalen

14. Wahlperiode

Gesetzesdokumentation

Archiv-Signatur: LTNRW 19 A 0303/14/183

G e s e t z

zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie im Rahmen der Normenprüfung in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften (DL-RL-Gesetz NRW)

vom 17. Dezember 2009

Bearbeitet von der Landtagsdokumentation

Inhalt

Vorwort	V
Gesamtverzeichnis der Materialien	VII

Materialdokumentation

Beratungsunterlagen und Protokolle	1
Beratungsergebnis	107
Weitere Materialien	137

Gängige Abkürzungen:

APr	Ausschussprotokoll
Drs	Drucksache
GesDok	Gesetzesdokumentation
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
Inf	Information
Ltg.NRW	Landtag Nordrhein-Westfalen
NöAPr	Nicht öffentliches Ausschussprotokoll
PIPr	Plenarprotokoll
Stgn	Stellungnahme
Vorl	Vorlage

Vorwort

Die Gesetzgebung ist eine der wichtigsten Aufgaben des Parlaments. Die einschlägigen Regelungen dazu finden sich im Dritten Teil der Landesverfassung sowie in der Geschäftsordnung des Landtags NRW.

Aus diesem Grunde stellt der Landtag Nordrhein-Westfalen seit Anbeginn seiner Arbeit 1946 zu allen vom Landtag verabschiedeten Landesgesetzen sogenannte Gesetzesdokumentationen in Buchform bereit.

Eine Gesetzesdokumentation enthält in chronologischer Folge die Beratungsunterlagen, Protokolle, Beratungsergebnisse und die weiteren Materialien zum jeweiligen Landesgesetz.

Enthalten sind z.B. der Gesetzentwurf mit der Gesetzesbegründung, die Plenar- und Ausschussdebatten, die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, etwaige Änderungsanträge, Stellungnahmen von Sachverständigen, Vorlagen von Ministerien und die gültigen Gesetzesfassungen.

Die Materialien einer Gesetzesdokumentation sind neben allen anderen Parlamentspapieren des Landtags NRW über die Datenbank der Landtagsdokumentation erschlossen und wieder auffindbar.

Ein Großteil der in der Gesetzesdokumentation kompilierten Dokumente ist auch über das im Internet angebotene Dokumentenarchiv zugänglich.

Die Datenbank und das Dokumentenarchiv sind recherchierbar unter:

<http://www.landtag.nrw.de>

Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Beratungsunterlagen und Protokolle

Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf vom 26.08.2009

Drucksache
14/9738

1

Landtag Nordrhein-Westfalen
129. Sitzung am 09.09.2009
1. Lesung
zu Drs 14/9738

Plenarprotokoll
14/129
S. 14909, 15028

57, 61

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und
Energie
65. Sitzung am 30.09.2009
Beratung (öffentlich)
zu Drs 14/9738

Ausschussprotokoll
14/952
S. 3, 56

65, 67

Ausschuss für Kommunalpolitik und
Verwaltungsstrukturreform
79. Sitzung am 30.09.2009
Beratung (öffentlich)
zu Drs 14/9738

Ausschussprotokoll
14/953
S. 3, 41

71, 73

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und
Energie
67. Sitzung am 11.11.2009
Beratung (öffentlich)
zu Drs 14/9738

Ausschussprotokoll
14/987
S. 3, 22

77, 79

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und
Energie
69. Sitzung am 09.12.2009
Beratung (öffentlich)
zu Drs 14/9738

Ausschussprotokoll
14/1020
S. 2, 7, 27 (Anlage)

82, 83,
87

Landtag Nordrhein-Westfalen	Gesamtverzeichnis der Materialien	
Gesetzesdokumentation 14/183	Fundstelle Angaben zum Dokument	Seite
<u>Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie</u> Beschlussempfehlung und Bericht vom 11.12.2009	Drucksache 14/10394	89
<u>CDU-Fraktion</u> <u>FDP-Fraktion</u> Änderungsantrag vom 16.12.2009	Drucksache 14/10440	97
<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> 138. Sitzung am 16.12.2009 2. Lesung zu Drs 14/9738	Plenarprotokoll 14/138 S. 15999, 16128	103, 105
 <u>Beratungsergebnis</u>		
<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> Gesetzesausfertigung der Landtagspräsidentin vom 16.12.2009	Gesetz 14/183	107
<u>Landesregierung Nordrhein-Westfalen</u> Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22.12.2009	2009, Nr. 41 S. 853, 863	123, 125
<u>Landesregierung Nordrhein-Westfalen</u> Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Berichtigung vom 30.12.2009	2009, Nr. 44 S. 949, 975	133, 135

Weitere Materialien

Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen
Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen
Stellungnahme zum Gesetzentwurf
vom 04.11.2009

Stellungnahme
14/2903

137

26.08.2009

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie im Rahmen der Normenprüfung in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften (DL - RL - Gesetz NRW)

A Problem

Die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Abl. EG Nr. L 376, S. 36) – EG-Dienstleistungsrichtlinie - ist bis zum 28. Dezember 2009 in nationales Recht umzusetzen. Ziel der Richtlinie ist es, administrative und rechtliche Hindernisse für Dienstleister abzubauen, um die Wettbewerbsfähigkeit des Dienstleistungssektors innerhalb der Europäischen Union zu stärken. Sie gilt als zentrales Element zur Umsetzung der „Lissabonstrategie“ für Wachstum und Arbeitsplätze.

Die EG-Dienstleistungsrichtlinie dient der Konkretisierung der Art. 43 EG-Vertrag (Niederlassungsfreiheit) und Art. 49 EG-Vertrag (Dienstleistungsfreiheit). Sie soll es in Zukunft europäischen Dienstleistern erleichtern, von den hierin verbrieften Grundfreiheiten Gebrauch zu machen.

Die Richtlinie sieht unter anderem vor, dass das gesamte dienstleistungsbezogene Recht der Mitgliedstaaten daraufhin zu überprüfen ist, inwieweit dieses „einfach genug“ ist (Artikel 5 Absatz 1 EG-Dienstleistungsrichtlinie) und ob es in Widerspruch zu bestimmten Bestimmungen der Richtlinie steht. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, bis zum 28. Dezember 2009 ihre Normen entsprechend anzupassen. Der Gesetzentwurf setzt im Wesentlichen die Ergebnisse der oben angeführten Normenprüfung um. Darüber hinaus entstehen Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission, welche separat elektronisch übermittelt werden.

Die oben angeführte Vereinfachung für Dienstleister soll allerdings nicht nur dadurch realisiert werden, dass Normanpassungen durchgeführt werden. So soll die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit eines Dienstleiters auch dadurch erleichtert werden, dass dieser ein Verfahren über die "einheitliche Stelle" abwickeln kann, ein möglich gestellter Antrag innerhalb einer vorab festgelegten Entscheidungsfrist bearbeitet wird und ggf. bei Verstreichen dieser Frist eine Genehmigungsfiktion eintritt. Diese Regelungen sind verfahrensrechtlich

Datum des Originals: 25.08.2009/Ausgegeben: 31.08.2009

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

zukünftig in den §§ 42a und 71a ff. VwVfG NRW geregelt. Sie müssen durch Verweise in den jeweiligen Fachrechten, für die der Anwendungsbereich der EG-Dienstleistungsrichtlinie erkannt wurde, ausdrücklich angeordnet werden.

B Lösung

Adressat der Normenprüfung ist jede Körperschaft und/oder Anstalt des öffentlichen Rechts, welche eigenständig Recht erlassen hat. Die Überprüfung der Normen findet eigenständig und selbstverantwortlich für den eigens erlassenen Normbereich statt. Die Länder sind Adressat der Gesetzesänderungen, welche in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen.

In Nordrhein-Westfalen wurde das gesamte Landesrecht auf die Vereinbarkeit mit der EG-Dienstleistungsrichtlinie überprüft. Die hieraus notwendigen Gesetzesänderungen werden überwiegend mit dem Entwurf des „Gesetz zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie im Rahmen der Normenprüfung Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften (DL-RL-Gesetz NRW)“ vollzogen. Rechtsverordnungen der Landesregierung werden gesondert geändert. Um eine Inländerdiskriminierung auszuschließen, gelten die Vorschriften der EG-Dienstleistungsrichtlinie ebenfalls für inländische und nicht grenzüberschreitende Sachverhalte.

Derzeit kann nicht ausgeschlossen werden, dass noch vereinzelt Gesetzesanpassungen außerhalb des vorliegenden Gesetzesentwurfes zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie notwendig werden.

C Kosten

Es entstehen keine Kosten.

D Zuständigkeiten

Zuständig für die jeweiligen Gesetzesänderungen sind die jeweiligen Ressorts. Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie zuständig.

E Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Soweit die Kommunen Recht der Landesregierung ausüben und z.B. Genehmigungen erteilen, dürfen diese in Zukunft nur noch kostendeckende Gebühren erheben (Artikel 13 Absatz 2 der EG-Dienstleistungsrichtlinie).

F Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Es ist zu erwarten, dass durch die Vereinfachung der Genehmigungsverfahren Gründungen von Unternehmen im Bereich der Dienstleistungen beschleunigt werden und die Antrag stellenden Dienstleister und Unternehmer hieraus einen Kostenvorteil ziehen, der derzeit nicht bezifferbar ist. Außerdem können die in Zukunft festgelegten Entscheidungsfristen für die Behörden und die grundsätzlich anzuordnenden Genehmigungsfiktionen zu schnelleren Verwaltungsentscheidungen führen. Dies kann darüber hinaus für den Dienstleistungserbringer eine größere Planungssicherheit für das durchzuführende Vorhaben bedeuten. Beson-

ders die kleineren und mittleren Unternehmen sollen hierdurch in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Weiterentwicklung des Binnenmarktes für Dienstleistungen in Form verbesserter Rahmenbedingungen für die Erbringer eine Ausweitung des Angebotes an Dienstleistungen zur Folge hat. Die größere Auswahl an Dienstleistungserbringern und –produkten lässt für die Dienstleistungsempfänger (Unternehmen und private Haushalte) einen besseren Zugang zu konkurrenzfähigen Preisen erwarten.

G Befristungen

Die Stammgesetze sind befristet bzw. enthalten eine Berichtspflicht. Das Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz enthält eine Berichtspflicht zum 31. Dezember 2012, das Heilberufsgesetz zum 31. Dezember 2009, das Landesbodenschutzgesetz und das Landesabfallgesetz zum 31. Dezember 2011. Die Landesbauordnung enthält eine Berichtspflicht zum 31. Dezember 2009. Diese wird fortgeschrieben bis zum 31. Dezember 2012. Das Markscheidergesetz hat eine Verfallsklausel zum 31. Dezember 2009. Diese wird fortgeschrieben bis zum 31. Dezember 2014. Das Schulgesetz hat eine Berichtspflicht zum 31.12.2010. Das Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung regelt eine Berichtspflicht zum 31.12.2014. Das Stiftungsgesetz tritt am 14.02.2010 außer Kraft. Das Ausführungsgesetz zum Waffengesetz tritt am 31.12.2014 außer Kraft.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetz zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie im Rahmen der Normenprüfung in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften (DL - RL - Gesetz NRW)

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Inhaltsübersicht

Teil 1

Justizministerium

Artikel 1

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

Teil 2

Ministerium für Bauen und Verkehr

Artikel 2

Änderung der Landesbauordnung

Teil 3

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Artikel 3

Änderung des Heilberufsgesetzes

Teil 4

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Artikel 4

Änderung des Landesbodenschutzgesetzes

Artikel 5

Änderung des Landesabfallgesetzes

Teil 5

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie

Artikel 6

Gesetz über die Anerkennung als Markscheider im Land Nordrhein-Westfalen (Markscheidergesetz)

Teil 6
**Ministerium für Generationen, Familie,
Frauen und Integration**

Artikel 7
**Änderung des Gesetzes zur Ausfüh-
rung der Insolvenzordnung**

Teil 7
Innenministerium

Artikel 8
Stiftungsgesetz

Artikel 9
Ausführungsgesetz zum Waffengesetz

Teil 8
**Ministerium für Schule und Weiterbil-
dung**

Artikel 10
Schulgesetz

Teil 9
Schlussbestimmung

Artikel 11
Inkrafttreten

Teil 1
Justizministerium

Artikel 1
**Änderung des Ausführungsgesetzes zum
Gerichtsverfassungsgesetz**

Das Ausführungsgesetz zum Gerichts-
verfassungsgesetz vom 24. April 1878
(PrGS, S. 230/PrGS. NW. S. 78), zuletzt
geändert durch Artikel 1 des Gesetzes
vom 29. Januar 2008 (GV. NRW. S. 128),
wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 4 wird wie folgt
neu gefasst:

§ 4

Verfahren

2. An § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Über den Antrag auf Genehmigung entscheidet die Behörde innerhalb einer Frist von drei Monaten; abweichende Entscheidungsfristen kann die Behörde in einer vorab öffentlich bekannt zu machenden Fristenregelung (behördlicher Fristenplan) festsetzen.
§ 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.“
3. An § 8 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.“
4. Nach § 11 wird eingefügt:

„§ 11a

Vorübergehende Dienstleistungen

(1) Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausübung einer in § 1 Absatz 1 genannten oder vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen sind, dürfen diese Tätigkeit auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen wie eine in das Verzeichnis nach § 2 Absatz 1 eingetragene Person vorübergehend und gelegentlich ausüben (vorübergehende Dienstleistungen). Wenn weder die Tätigkeit noch die Ausbildung zu dieser Tätigkeit im Staat der Niederlassung reglementiert sind, gilt dies nur, wenn die Person die Tätigkeit dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre ausgeübt hat.

(2) Vorübergehende Dienstleistungen sind nur zulässig, wenn die Person vor der ersten Erbringung von Dienstleistungen im Inland der nach § 8 Absatz 1 zuständigen

Behörde in Textform die Aufnahme der Tätigkeit angezeigt hat. Der Anzeige müssen neben den in das nach § 2 Absatz 2 Satz 1 zu führende Verzeichnis einzutragenden Angaben folgende Dokumente beigefügt sein:

1. eine Bescheinigung darüber, dass die Person in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig zur Ausübung einer der in § 1 Absatz 1 genannten oder vergleichbaren Tätigkeit niedergelassen ist und dass ihr die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
2. ein Berufsqualifikationsnachweis,
3. sofern der Beruf im Staat der Niederlassung nicht reglementiert ist, einen Nachweis darüber, dass die Person die Tätigkeit dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre rechtmäßig ausgeübt hat, und
4. die Angabe der Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit im Inland zu erbringen ist.

(3) Die Anzeige ist jährlich zu wiederholen, wenn die Person beabsichtigt, während des betreffenden Jahres weiter vorübergehende Dienstleistungen im Inland zu erbringen.

(4) Sobald die Anzeige nach Absatz 2 vollständig vorliegt und das Verfahren nach § 5 abgeschlossen ist, nimmt die zuständige Behörde mit der Aufnahme in das Verzeichnis nach § 2 Absatz 1 eine vorübergehende Registrierung oder ihre Verlängerung um ein Jahr vor. Das Verfahren ist kostenfrei.

(5) Die vorübergehenden Dienstleistungen der Dolmetscherin oder des Dolmetschers, der Übersetzerin oder des Übersetzers sind unter der in der Sprache des Niederlassungsstaats für die Tätigkeit bestehenden Berufsbezeichnung zu

erbringen. Eine Verwechslung mit den in § 6 Absatz 3 aufgeführten Berufsbezeichnungen muss ausgeschlossen sein.“

Teil 2

Ministerium für Bauen und Verkehr

Artikel 2

Änderung der Landesbauordnung

Die Landesbauordnung vom 1. März 2000 (GV.NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2008 (GV.NRW. S. 644), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Bemessung der Abstandfläche bleiben außer Betracht, wenn sie nicht mehr als 1,50 m vor die Außenwand vortreten,

1. das Erdgeschoss erschließende Hauseingangstreppen und ihre Überdachungen, wenn sie von den gegenüberliegenden Nachbargrenzen mindestens 1,50 m entfernt sind,
2. untergeordnete Bauteile wie Gesimse, Dachvorsprünge und Terrassenüberdachungen, wenn sie von den gegenüberliegenden Nachbargrenzen mindestens 2 m entfernt sind, und
3. Vorbauten wie Erker, Balkone, Altane, Treppenräume und Aufzugsschächte, wenn sie insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen und sie von den gegenüberliegenden Nachbargrenzen mindestens 3 m entfernt sind.“

2. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Mit Zustimmung der obersten

(7) Bei der Bemessung der Abstandfläche bleiben außer Betracht, wenn sie nicht mehr als 1,50 m vor die jeweilige Außenwand vortreten,

1. das Erdgeschoss erschließende Hauseingangstreppen und Überdachungen über erdgeschossigen Hauseingängen, wenn sie von den Nachbargrenzen mindestens 1,50 m entfernt sind,
2. untergeordnete Bauteile wie Gesimse, Dachvorsprünge und Terrassenüberdachungen, wenn sie von den Nachbargrenzen mindestens 2 m entfernt sind, und
3. Vorbauten wie Erker und Balkone sowie Altane, wenn sie insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen und sie von den Nachbargrenzen mindestens 3 m entfernt sind.

§ 23

Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall

(1) Mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde dürfen im Einzelfall

Bauaufsichtsbehörde dürfen im Einzelfall

1. Bauprodukte, die ausschließlich nach dem Bauproduktengesetz in Verkehr gebracht werden und gehandelt werden dürfen, dessen Anforderungen jedoch nicht erfüllen,

2. Bauprodukte, die nach sonstigen Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union oder auf der Grundlage von unmittelbar geltendem Recht der Europäischen Union in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, hinsichtlich der nicht berücksichtigten wesentlichen Anforderungen im Sinne des § 20 Absatz 7 Nummer 2, und

3. nicht geregelte Bauprodukte verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinne des § 3 Absatz 2 nachgewiesen ist.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „25. November 1997 (GV. NRW. S. 340)“ durch die Angabe „5. April 2005 (GV. NRW. S. 274)“ ersetzt.

1. Bauprodukte, die ausschließlich nach dem Bauproduktengesetz oder nach sonstigen Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, jedoch deren Anforderungen nicht erfüllen, und

2. nicht geregelte Bauprodukte verwendet werden, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 nachgewiesen ist. Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall erklären, dass ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.

(2) Die Zustimmung für Bauprodukte nach Absatz 1, die in Baudenkmalern nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430) - SGV. NRW. 224 - verwendet werden, erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde.

§ 28

Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen

3. In § 28 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 werden die Wörter „Person, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft“ durch die Wörter „natürliche oder juristische Person“ in der jeweils grammatisch korrekten Fassung ersetzt.

(1) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann eine Person, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft als

1. Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (§ 22 Abs. 2),

(3) Die oberste Bauaufsichtsbehörde erkennt auf Antrag eine Person, Stelle, Überwachungsgemeinschaft oder Behörde als Stelle nach Artikel 16 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie an, wenn in dem in Artikel 16 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie vorgesehenen Verfahren nachgewiesen ist, dass die Person, Stelle, Überwachungsgemeinschaft oder Behörde die Voraussetzungen erfüllt, nach den Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu prüfen, zu zertifizieren oder zu überwachen. Dies gilt auch für die Anerkennung von Personen, Stellen, Überwachungsgemeinschaften oder Behörden, die nach den Vorschriften eines anderen Staates zu prüfen, zu zertifizieren oder zu überwachen beabsichtigen, wenn der erforderliche Nachweis in einem Artikel 16 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie entsprechenden Verfahren geführt wird.

4. § 70 wird wie folgt geändert:

§ 70

Bauvorlageberechtigung

- (3) Bauvorlageberechtigt ist, wer
1. die Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ führen darf,
 2. als Angehörige oder Angehöriger der Fachrichtung Bauingenieurwesen Mitglied einer Ingenieurkammer ist und mindestens zwei Jahre in der Planung und Überwachung der Ausführung von Gebäuden praktisch tätig war,
 3. aufgrund des Baukammergesetzes die Berufsbezeichnung „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“ führen darf, durch eine ergänzende Hochschulprüfung seine Befähigung nachgewiesen hat, Gebäude gestaltend zu planen, und mindestens zwei Jahre in der Planung und Überwachung der Ausführung von Gebäuden praktisch tätig war,
- a) Absatz 3 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
“2. als Mitglied einer Ingenieurkammer in die von der Ingenieurkammer-Bau NRW geführte Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Land Nordrhein-Westfalen, soweit diese an die Mitgliedschaft in einer Ingenieurkammer geknüpft sind,“
- b) Absatz 3 Satz 2 und 3 werden gestrichen.

- c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) In die Liste der Bauvorlageberechtigten ist auf Antrag von der Ingenieurkammer-Bau NRW einzutragen, wer einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen nachweist und danach mindestens zwei Jahre in der Planung und Überwachung der Ausführung von Gebäuden praktisch tätig war. Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Ingenieurkammer-Bau NRW stellt eine Empfangsbestätigung nach § 71 b Absatz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes aus.

Hat die Anerkennungsbehörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Anerkennung als erteilt. Es gilt § 42 a Verwaltungsverfahrensgesetz mit der Maßgabe, dass die Fristverlängerung zwei Monate nicht übersteigen darf.“

- d) Es werden folgende Absätze 5 bis 8 angefügt:

„(5) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, sind ohne Eintragung in die Liste nach Absatz 3 Nummer 2 und ohne Nachweis einer Kammermitgliedschaft bauvorlageberechtigt, wenn sie

(4) Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen dürfen Bauvorlagen als Entwurfsverfasser unterschreiben, wenn sie diese unter der Leitung einer bauvorlageberechtigten Person nach Absatz 3, die der juristischen Person oder dem Unternehmen angehören muss, aufstellen. Die bauvorlageberechtigte Person hat die Bauvorlagen durch Unterschrift anzuerkennen.

- 1.eine vergleichbare Berechtigung besitzen und
- 2.dafür dem Absatz 4 Satz 1 vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten.

Sie haben das erstmalige Tätigwerden als Bauvorlageberechtigte vorher der Ingenieurkammer-Bau NRW anzuzeigen und dabei

1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat rechtmäßig als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, und
2. einen Nachweis darüber, dass sie im Staat ihrer Niederlassung für die Tätigkeit als Bauvorlageberechtigte mindestens die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 erfüllen mussten, vorzulegen; sie sind in einem Verzeichnis zu führen.

Die Ingenieurkammer-Bau NRW hat auf Antrag zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 2 erfolgt ist; sie kann das Tätigwerden als bauvorlageberechtigte Person untersagen und die Eintragung in dem Verzeichnis nach Satz 2 löschen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind.

(6) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen

sind, ohne im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 Nummer 2 vergleichbar zu sein, sind bauvorlageberechtigt, wenn ihnen die Ingenieurkammer-Bau NRW bescheinigt hat, dass sie die Anforderungen des Absatzes 4 Satz 1 erfüllen; sie sind in einem Verzeichnis zu führen. Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt. Absatz 4 Satz 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.

(7) Anzeigen und Bescheinigungen nach den Absätzen 5 und 6 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde; eine weitere Eintragung in die von der Ingenieurkammer-Bau NRW geführten Verzeichnisse erfolgt nicht. Verfahren nach den Absätzen 4 bis 6 können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(8) Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen dürfen Bauvorlagen als Entwurfsverfasser unterschreiben, wenn sie diese unter der Leitung einer bauvorlageberechtigten Person, die der juristischen Person oder dem Unternehmen angehören muss, aufstellen. Die bauvorlageberechtigte Person hat die Bauvorlagen durch Unterschrift anzuerkennen.“

5. § 88 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 88
Übergangsvorschrift**

Anerkennungen von Stellen als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach bisherigem Recht gelten bis zum 31. Dezember 2012.“

**§ 88
Übergangsvorschrift**

(1) Die für nicht geregelte Bauprodukte nach bisherigem Recht erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen und Prüfzeichen gelten als allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen nach § 21.

(2) Personen, Stellen, Überwachungsgemeinschaften oder Behörden, die bisher zu Prüfstellen bestimmt oder als Überwachungsstellen anerkannt waren, gelten für ihren bisherigen Aufgabenbereich weiterhin als Prüf- oder Überwachungsstellen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 4. Prüfstellen nach Satz 1 gelten bis zum 31. Dezember 1996 auch als Prüfstellen nach § 28 Abs. 1

Satz 1 Nr. 1. Personen, Stellen, Überwachungsgemeinschaften oder Behörden, die nach bisherigem Recht für die Fremdüberwachung anerkannt waren, gelten für ihren bisherigen Aufgabenbereich bis zum 31. Dezember 1996 auch als anerkannte Zertifizierungsstellen nach § 28 Abs. 1 Nr. 3.

(3) Überwachungszeichen, mit denen Bauprodukte vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gekennzeichnet wurden, gelten als Ü-Zeichen nach § 25 Abs. 4.

(4) Prüfzeichen und Überwachungszeichen aus anderen Ländern, in denen die Prüfzeichen- und Überwachungspflichten nach bisherigem Recht noch bestehen, gelten als Ü-Zeichen nach § 25 Abs. 4.

(5) Ü-Zeichen nach § 25 Abs. 4 gelten für Bauprodukte, für die nach bisherigem Recht ein Prüfzeichen oder der Nachweis der Überwachung erforderlich waren, als Prüfzeichen und Überwachungszeichen nach bisherigem Recht, solange in anderen Ländern die Prüfzeichen- und Überwachungspflicht nach bisherigem Recht noch besteht.

(6) Bauprodukte, die nach bisherigem Recht weder prüfzeichen- noch überwachungspflichtig waren, bedürfen bis zum 31. Dezember 1995 keines Übereinstimmungsnachweises nach § 25 Abs. 1.

§ 91 Berichtspflicht

6. In § 91 wird die Angabe „Ende 2009“ durch die Angabe „zum 31. Dezember 2012 und danach alle fünf Jahre“ ersetzt.

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis Ende 2009 über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Regelungen der Bauordnung.

Teil 3 Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Artikel 3

Änderung des Heilberufsgesetzes

Das Heilberufsgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. No-

vember 2007 (GV. NRW. S. 572), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Verfahren nach Absatz 3 kann für Tierärztinnen und Tierärzte über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

§ 2

(3) Kammerangehörige haben sich innerhalb eines Monats bei der zuständigen Kammer anzumelden und ihr die gesetzlich erforderlichen Berechtigungsnachweise vorzulegen. Sie haben die Aufnahme, die Art und die Orte ihrer Berufsausübung, die Beendigung und jede sonstige Änderung ihrer Berufsausübung sowie den Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts anzuzeigen und Ladungen der Kammer Folge zu leisten.

2. In § 9 Absatz 1 Nummer 5 wird der letzte Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 6 angefügt:

„6. die Tierärztekammern nehmen die Meldung nach § 11a Absatz 2 der BundesTierärzteordnung (BTÄO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2882), entgegen, sind zuständige Behörden im Sinne des § 11a Absatz 3 Sätze 3 und 5 BTÄO und stellen Bescheinigungen nach § 11a Absatz 4 BTÄO aus.“

§ 9

(1) Den Kammern werden folgende Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen:

5. die Apothekerkammern sind zuständig für die Regelung der Dienstbereitschaft und Genehmigung von Rezeptsammelstellen nach §§ 23 und 24 der Apothekerbetriebsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195).

3. § 38 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Verfahren nach den Absätzen 1 und 3 können für Tierärztinnen und Tierärzte über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. Über den Antrag entscheidet die Kammer innerhalb einer Frist von drei Monaten. Abweichende Entscheidungsfristen kann die Kammer mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in einer vorab öffentlich bekannt zu ma-

§ 38

(4) Die Ermächtigung zur Weiterbildung und die Zulassung als Weiterbildungsstätte können befristet und mit dem Vorbehalt des Widerrufs versehen werden. Weitere Nebenbestimmungen sind zulässig.

chenden Fristenregelung festsetzen. § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.“

4. § 39 wird wie folgt geändert:
Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Verfahren nach den Absätzen 1 und 7 können für Tierärztinnen und Tierärzte über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. Über den Antrag entscheidet die Kammer innerhalb einer Frist von sechs Monaten. Abweichende Entscheidungsfristen kann die Kammer mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in einer vorab öffentlich bekannt zu machenden Fristenregelung festsetzen. § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.“

Teil 4
Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Artikel 4
Änderung des Landesbodenschutzgesetzes

Das Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 460), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Satznummerierung „1“ wird gestrichen.

§ 39

(7) Wer in einem von § 36 und § 37 abweichenden Weiterbildungsgang eine Weiterbildung abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Anerkennung, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. Eine nicht gleichwertige oder nicht abgeschlossene Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgeschlossen werden. Über die Anrechnung entscheidet die zuständige Kammer.

§ 17
Sachverständige und Untersuchungsstellen (zu § 18 BBodSchG)

(2) Das Ministerium wird ermächtigt, soweit Fragen des Gesundheitsschutzes betroffen sind im Einvernehmen mit dem für Gesundheitsschutz zuständigen Ministerium, durch Rechtsverordnung

1. Einzelheiten der an Sachverständige und Untersuchungsstellen nach § 18 Satz 1 BBodSchG und diesem Gesetz zu stellenden Anforderungen,

- bb) Nach Nummer 4 wird ein Komma eingefügt.
- cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
5. die von Sachverständigen oder den Leitern von Untersuchungsstellen zu erfüllenden persönlichen Voraussetzungen und sonstige bei Ausübung ihrer Tätigkeit einzuhaltende Verpflichtungen“
- dd) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
- „(4) Zulassungen von Sachverständigen und Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 BBodSchG durch andere Bundesländer gelten auch in Nordrhein-Westfalen. Bei der Zulassung von Sachverständigen und Untersuchungsstellen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bereits zugelassenen sind, ist den Zulassungsüberprüfungen der dort zuständigen Stelle Rechnung zu tragen, soweit sie den in Nordrhein-Westfalen geltenden Anforderungen genügen. Einzelheiten der Berücksichtigung von Zulassungsüberprüfungen im Sinne des Satzes 2 können in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 geregelt werden. Die Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann auch bestimmen, dass die Zulassung im Sinne des Satzes 1 in Nordrhein-Westfalen
4. die Vorlage der Ergebnisse ihrer Tätigkeit festzulegen. In der Rechtsverordnung können auch die von Sachverständigen oder den Leitern von Untersuchungsstellen zu erfüllenden persönlichen Voraussetzungen und sonstige bei Ausübung ihrer Tätigkeit einzuhaltende Verpflichtungen geregelt werden.
- In der Rechtsverordnung können auch die von Sachverständigen oder den Leitern von Untersuchungsstellen zu erfüllenden persönlichen Voraussetzungen und sonstige bei Ausübung ihrer Tätigkeit einzuhaltende Verpflichtungen geregelt werden.
- 4) Zulassungen von Sachverständigen und Untersuchungsstellen durch andere Länder in der Bundesrepublik Deutschland werden anerkannt, wenn die jeweils geltenden Anforderungen vergleichbar sind. ²Näheres wird in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 geregelt.

nicht gilt, soweit in einem Bundesland die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Anforderungen oder die Anforderungen an den Nachweis dieser Anforderungen erheblich hinter den in Nordrhein-Westfalen geltenden Anforderungen zurück bleiben.“

2. § 18 wird aufgehoben.

§ 18

Ergänzende Verwaltungsvorschriften

Die oberste Bodenschutzbehörde kann bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 5 Satz 1 BBodSchG Einzelheiten zu Anordnungen einer Entsiegelung im Einzelfall (§ 5 Satz 3 BBodSchG) durch eine Verwaltungsvorschrift im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts regeln und Verwaltungsvorschriften zu Werten und Anforderungen nach § 8 Abs. 1 BBodSchG zum Zwecke der Gefahrenabwehr, soweit diese in einer auf Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes ergehenden Verordnung der Bundesregierung nicht festgelegt sind, erlassen.

Artikel 5

Änderung des Landesabfallgesetzes

§ 25 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 460), wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 5 wie folgt gefasst:

„Für Untersuchungen von Deponiegas und Abgas aus Deponiegasbehandlungs- oder Deponiegasverwertungsanlagen dürfen nur Stellen nach § 26 Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes beauftragt werden.“

- b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Verfahren auf Zulassung der Stelle nach Absatz 1 kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. Über den Antrag auf Zulassung der Stelle nach Absatz 1 entscheidet die zuständige Behörde innerhalb einer Frist von sechs

§ 25

Selbstüberwachung

(1) Wer eine Abfallbeseitigungsanlage errichtet, betreibt oder nachsorgt, ist verpflichtet, durch eine beauftragte Stelle auf seine Kosten die Errichtung sowie die Betriebs- und Nachsorgephase der Anlage zu überwachen und im Einwirkungsbereich der Anlage anfallendes Sicker- und Oberflächenwasser und das Grundwasser sowie von der Anlage ausgehende Emissionen untersuchen und darüber Aufzeichnungen fertigen zu lassen. Die Beauftragung bedarf der Zustimmung der für die Überwachung zuständigen Behörde. Mit der Untersuchung von Abfällen, Sicker-, Oberflächen- und Grundwasser dürfen nur von der zuständigen Behörde widerruflich zugelassene Stellen beauftragt werden. Die für die Überwachung des Betriebes zuständige Behörde kann widerruflich zulassen, dass der Anla-

Monaten; abweichende Entscheidungsfristen kann die zuständige Behörde mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in einer vorab öffentlich bekannt zu machenden Fristenregelung (behördlicher Fristenplan) festsetzen. § 42a Absatz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Untersuchungsstellen, die bereits über eine Zulassung eines anderen Bundeslandes verfügen, bedürfen keiner erneuten Zulassung nach Absatz 1. Die Gleichwertigkeit der Voraussetzungen der Zulassung des jeweiligen Bundeslandes und der Nordrhein-Westfalens kann auf Antrag von der nach Absatz 1 Satz 3 zuständigen Behörde bestätigt werden. Bei der Zulassung von Untersuchungsstellen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bereits zugelassen sind, ist den Zulassungsüberprüfungen der dort zuständigen Stellen Rechnung zu tragen, soweit sie den in Nordrhein-Westfalen geltenden Anforderungen genügen. Die zuständige Behörde kann von einer Untersuchungsstelle oder Person, die sich auf eine außerhalb Nordrhein-Westfalens erteilte Zulassung beruft, die Vorlage der Zulassungsurkunde verlangen.“

genbetreiber die Überwachungen und die Untersuchungen ganz oder teilweise selbst durchführt. Für Untersuchungen von Deponiegas und Abgas aus Deponiegasbehandlungs- oder Deponiegasverwertungsanlagen dürfen nur Stellen beauftragt werden, die nach § 26 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die zuständige Landesbehörde im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gegeben wurden. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der für die Überwachung des Betriebes zuständigen Behörde und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vorzulegen. Die zuständige Behörde kann eine längere Aufbewahrungsfrist anordnen.

c) Der bisherige Absatz 1a wird Absatz 3.

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und in Satz 1 wie folgt geändert:

- aa) Die Angabe „des § 3 Absatz 1 AbfAbIV, §§ 10 und 11 DepV sowie § 6 DepVerwV“ werden durch die Angabe „der §§ 12 und 13 DepV“ und das Wort „Rechtsverordnung“ durch die Worte „Ordnungsbehördliche Verordnung“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „welche“ die Worte „Einzelheiten bei den“ und nach der An-
- (2) Die oberste Abfallwirtschaftsbehörde wird ermächtigt auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 AbfAbIV, §§ 10 und 11 DepV sowie § 6 DepVerwV durch Rechtsverordnung zu regeln,
1. welche Kontrollen, Messungen und Untersuchungen nach Absatz 1 in welchen Bereichen und in welchen Zeitabständen durchzuführen sind,
 2. dass bestimmte Kontrollen, Messungen und Untersuchungen nach Nr. 1 von staatlich anerkannten Stellen durchzuführen sind,

gabe „Absatz 1“ die Worte „gelten und“ sowie nach dem Wort „Zeitabständen“ das Wort „sie“ eingefügt.

- cc) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 10 Absatz 1 und 3 und § 6 DepVerwV“ durch die Angabe „§ 13 DepV“ ersetzt.
- e) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 5 und 6.

3. in welchem Umfang und in welcher Form die Aufzeichnungen zu Nr. 1 und Nr. 2 sowie die Dokumentation nach § 10 Abs. 1 und 3 und § 6 DepVerwV den in Absatz 1 genannten Behörden und Fachdienststellen regelmäßig und ohne Anforderung vorzulegen sind.

(3) Weitergehende Anforderungen in Zulassungen nach § 31 KrW-/AbfG und Anordnungen nach § 35 Abs. 1 KrW-/AbfG bleiben unberührt.

(4) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Einwirkungsbereich von Abfallbeseitigungsanlagen sind verpflichtet, Untersuchungen nach Absätzen 1 und 4 zu dulden und den Zugang zu den Grundstücken zu ermöglichen. Sie können für hierbei entstandene Vermögensnachteile vom Betreiber der Abfallbeseitigungsanlage Ersatz in Geld verlangen. § 30 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 und 2 KrW-/AbfG sowie § 20 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

Teil 5

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie

Artikel 6

Gesetz über die Anerkennung als Markscheider im Land Nordrhein-Westfalen (Markscheidergesetz)

§ 1

Anerkennung

(1) Eine Tätigkeit, die nach dem Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 16a des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550), oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung Markscheidern vorbehalten ist, darf nur ausüben, wer durch die zuständige Behörde als Markscheider anerkannt ist.

(2) Einer Anerkennung nach Absatz 1 bedarf nicht, wer in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland als Markscheider anerkannt ist.

§ 1

(1) Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 32 Abs. 1 und 2 des Bundesberggesetzes wird dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr übertragen.

§ 2

Voraussetzungen für die Anerkennung

(1) Die Anerkennung als Markscheider ist Personen zu erteilen, die die Befähigung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach besitzen, sofern keine Versagungsgründe gemäß Absatz 5 vorliegen.

(2) Eine Anerkennung erhalten auch Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Staates, dem gegenüber die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung seiner Staatsangehörigen verpflichtet sind, wenn die den Antrag stellende Person,

1. einen in einem dieser Staaten von der zuständigen Behörde ausgestellten Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis besitzt, der erforderlich ist, um in diesem Staat die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung des Berufs zu erhalten, und der bescheinigt, dass die Berufsqualifikation mindestens auf dem Niveau des Artikels 11 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 279/2009 vom 6. April 2009 (ABl. EU Nr. L 93 S. 11), liegt, oder
2. während der vorhergehenden zehn Jahre den Beruf mindestens zwei Jahre lang vollzeitlich in einem dieser Staaten, der den Beruf nicht reglementiert, ausgeübt hat, sofern sie im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist, die diese Tätigkeit belegen, und keine Versagungsgründe gemäß Absatz 5 vorliegen. Die zweijährige Berufserfahrung nach Satz 1 Nummer 2 muss nicht vorliegen, wenn der von der Antrag stellenden Person vorgelegte Ausbildungsnachweis eine reglementierte Ausbildung abschließt, die mindestens auf dem Niveau des Artikels 11 Buchstabe d der Richtlinie

2005/36/EG liegt. Die Befähigungs- und Ausbildungsnachweise nach den Sätzen 1 und 2 müssen die übrigen Anforderungen nach Artikel 13 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllen.

(3) Den Nachweisen nach Absatz 2 Satz 3 sind gleichgestellt

1. in Drittstaaten ausgestellte Ausbildungsnachweise unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG,
2. in einem Mitglied- oder Vertragsstaat (§ 2 Absatz 2 Satz 1) als gleichwertig anerkannte Ausbildungsnachweise oder Gesamtheiten von Ausbildungsnachweisen unter den Voraussetzungen des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG und
3. Berufsqualifikationen unter den Voraussetzungen des Artikels 12 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

(4) Für Staatsangehörige von Drittstaaten gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung der Ausbildungsnachweise nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

(5) Die Anerkennung ist zu versagen, wenn die Antrag stellende Person

1. das 70. Lebensjahr vollendet hat,
2. die für die Tätigkeit eines Markscheiders erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
3. infolge einer Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Ausübung der Tätigkeit des Markscheiders dauernd unfähig ist.

§ 3

Antrag

(1) Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich bei der zuständigen Behörde zu stellen. Die zuständige Behörde bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet die zuständige Behörde kurzfristig, spätestens drei Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen. Die Entscheidung ist zu begründen. Das Anerkennungsverfahren

kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen abgewickelt werden.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. ein Lebenslauf,
2. der Nachweis über die berufliche Qualifikation gemäß § 2 Absatz 1 bis 4,
3. ein amtsärztliches Zeugnis; bei Antragstellern aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein in diesem Staat erforderliches ärztliches Zeugnis oder eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Bescheinigung über die körperliche und geistige Gesundheit des Antragstellers,
4. eine Erklärung, dass bei der Meldebehörde oder der Registerbehörde ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der zuständigen Behörde beantragt worden ist; bei Antragstellern aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Erklärung, dass die Übermittlung eines von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates ausgestellten Zuverlässigkeitsnachweises an die zuständige Behörde beantragt wurde, wobei diese Unterlage nach Maßgabe der Nummer 1 Buchstabe d Absatz 2 des Anhangs VII der Richtlinie 2005/36/EG durch eine eidesstattliche Erklärung oder eine feierliche Erklärung ersetzt werden kann,
5. eine Erklärung über den bestehenden oder vorgesehenen Ort der Niederlassung, wobei auch Zweig- oder Außenstellen der Niederlassung anzugeben sind.

(3) Die zuständige Behörde kann auf die Vorlage von Unterlagen gemäß Absatz 2 teilweise oder ganz verzichten.

§ 4

Urkunde

Die den Antrag stellende Person erhält über die Anerkennung eine Urkunde.

§ 5

Widerruf und Erlöschen der Anerkennung, Tätigkeitsuntersagung, Informationspflicht

(1) Die Anerkennung als Markscheider kann widerrufen werden, wenn der Markscheider die markscheiderischen und sonstigen vermessungstechnischen Arbeiten im Zusammenhang mit Tätigkeiten und Einrichtungen nach § 2 Bundesberggesetz nicht entsprechend den Regeln der Markscheide- und Vermessungskunde oder den entsprechenden Vorschriften oder Anordnungen der zuständigen Behörde ausführt oder die Anzeigen und Berichte, zu deren Abgabe er verpflichtet ist, nicht der zuständigen Behörde einreicht.

(2) Die Anerkennung als Markscheider erlischt, wenn

1. der Markscheider das 70. Lebensjahr vollendet hat oder
2. der Markscheider gegenüber der zuständigen Behörde auf die Anerkennung verzichtet.

(3) Eine Tätigkeit als Markscheider, die nach dem Bundesberggesetz oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung Markscheidern vorbehalten ist, darf in Nordrhein-Westfalen nur ausüben, wer das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(4) Wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung als Markscheider in Nordrhein-Westfalen nicht vorliegen, kann die zuständige Behörde

1. die Anerkennung eines in Nordrhein-Westfalen anerkannten Markscheiders beschränken,
2. einem in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland aner-

kannten Markscheider oder einem anderen Markscheider die Ausübung seiner Tätigkeit in Nordrhein-Westfalen beschränken oder untersagen.

(5) Wer als Markscheider anerkannt ist, hat die zuständige Behörde oder den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) zu informieren, wenn er die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht mehr erfüllt.

(6) Für Markscheider, welche zum Inkrafttreten des Gesetzes das 68. Lebensjahr vollendet haben, gelten § 5 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 ab dem 28. Dezember 2011.

§ 6

Verzeichnis der anerkannten Markscheider

Die zuständige Behörde führt ein öffentlich zugängliches Verzeichnis mit den Namen und Anschriften der Niederlassungen der anerkannten Markscheider.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne nach § 1 zur Tätigkeit als Markscheider berechtigt zu sein, das Risswerk eines Betriebes nach § 63 Absatz 1 Bundesberggesetz wie ein Markscheider anfertigt oder nachträgt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 EUR geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft. Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft. Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Markscheidergesetz vom 8. Dezember 1987 (GV.NRW.S. 483) außer Kraft.

Teil 6

Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung

Das Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInsO) vom 23. Juni 1998 (GV. NRW. S. 435), geändert durch Artikel 109 des vierten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) wird wie folgt geändert:

1. An § 3 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
„(3) Das Anerkennungsverfahren kann auch über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.
(4) Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet die Behörde innerhalb einer Frist von 6 Monaten. Hat die Behörde nicht innerhalb dieser Frist entschieden, gilt die Anerkennung als erteilt.“
2. In § 4 Satz 2 wird die Angabe "31. Dezember 2009" durch die Angabe

"31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre" ersetzt.

§ 3

Anerkennungsverfahren

- (1) Zuständige Behörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf
- (2) Die Anerkennung ist schriftlich zu beantragen.

§ 4

In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009 über die Auswirkungen dieses Gesetzes.

Teil 7
Innenministerium

Artikel 8
Stiftungsgesetz

Dem § 15 Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW.S 52) werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Anträge auf Anerkennung, Genehmigung sowie Anzeigen können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.

(5) Über den Antrag auf Anerkennung bzw. Genehmigung entscheidet die Behörde innerhalb einer Frist von 6 Monaten; abweichende Entscheidungsfristen kann die Behörde in einer vorab öffentlich bekannt zu machenden Fristenregelung (behördlicher Fristenplan) festsetzen. § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.“

Artikel 9
Ausführungsgesetz zum Waffengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 1

Abweichend von § 48 Absatz 4 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592, 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch das vierte Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062), können in Nordrhein-Westfalen lediglich folgende Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden:

§ 15
Zuständige Behörden

(1) Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium.

(2) Stiftungsaufsichtsbehörden sind die Bezirksregierungen, soweit sich nicht aus Absatz 3 etwas anderes ergibt. Diesen obliegt auch die Führung und Aktualisierung des öffentlichen Stiftungsverzeichnisses und die Ausstellung der Vertretungsbescheinigungen (§ 12). Örtlich zuständig ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat oder haben soll.

(3) Die Anerkennung einer Stiftung, an der der Bund, das Land oder eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die unmittelbar der Aufsicht der Landesregierung oder oberster Landesbehörden unterliegt, als Stifterin oder Stifter oder Zustifterin oder Zustifter beteiligt werden soll, ist dem Innenministerium vorbehalten. Entsprechendes gilt für Entscheidungen und Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Satz 3, § 7 Abs. 3 und §§ 8 bis 11 in Bezug auf Stiftungen, an denen eine dieser Körperschaften oder Anstalten als Stifterin oder Zustifterin beteiligt ist. Das Innenministerium kann den Bezirksregierungen die Durchführung erforderlicher Prüfungen übertragen.

1. Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition durch Waffen- oder Munitionssachverständige nach § 18 Absatz 1 Waffengesetz,
2. Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Waffenherstellung und zum gewerbsmäßigen Waffenhandel nach §§ 21 Absatz 1, 21a Waffengesetz und
3. Anzeigeverfahren beim Überlassen bestimmter Waffen nach § 34 Absatz 2, 4 und 5 Waffengesetz.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und am 31. Dezember 2014 außer Kraft."

Teil 8

Ministerium für Schule und Weiterbildung

Artikel 10

Schulgesetz

Dem § 118 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW.S.102), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV.NRW. S.224) wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Das Verfahren zur Anerkennung einer allgemein bildenden Ergänzungsschule nach Absatz 2 kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. Über den Antrag auf Anerkennung nach Satz 1 entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde innerhalb einer Frist von drei Monaten. Hat die obere Schulaufsichtsbehörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Anerkennung als erteilt."

§ 118

Anerkannte Ergänzungsschule

Teil 9
Schlussbestimmung

Artikel 11
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 28.Dezember 2009
in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EG-Dienstleistungsrichtlinie) sind Änderungen in den Fachgesetzen der Länder notwendig. Dieser Umstand beruht auf der Verpflichtung der Mitgliedstaaten ihr eigens erlassenes Recht auf Vereinfachung und Vereinbarkeit mit der Richtlinie zu überprüfen. Damit einher geht die Verpflichtung zur Regelung des Verfahrens über die so genannte „einheitliche Stelle“, die Festlegung von Entscheidungsfristen und die grundsätzliche Anordnung von Genehmigungsfiktionen. Soweit die Voraussetzungen im Anwendungsbereich der EG-Dienstleistungsrichtlinie vorliegen, verweist das Fachgesetz auf die jeweils im Verwaltungsverfahrenrecht (VwVfG) geregelten Verfahren.

Die Länder sind Adressat der Gesetzesänderungen, welche in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen. In Nordrhein-Westfalen wurde das Landesrecht auf Vereinbarkeit mit der EG-Dienstleistungsrichtlinie überprüft. Die hieraus notwendigen Gesetzesänderungen werden überwiegend in diesem Gesetz geregelt. Die Änderungen auf Ebene der Rechtsverordnungen ergehen gesondert.

In Nordrhein-Westfalen werden das Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz, die Landesbauordnung, das Heilberufsgesetz, das Landesbodenschutzgesetz, das Landesabfallgesetz und das Markscheidergesetz angepasst. Darüber hinaus ist in diesen Gesetzen zusätzlich das Verfahren über die Einheitliche Stelle, eine Entscheidungsfrist für die Sachentscheidungsbehörde und eine mögliche Genehmigungsfiktion zu regeln, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Diese Regelungen sind auch in das Heilberufsgesetz, in das Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung, in das Stiftungsgesetz und in das Schulgesetz aufzunehmen, in dem zwar kein unmittelbarer Änderungsbedarf besteht, jedoch der Anwendungsbereich der Richtlinie erkannt wurde und Verfahren im Sinne der EG-Dienstleistungsrichtlinie geregelt werden. Neu eingeführt wurde das Ausführungsgesetz zum Waffengesetz in Nordrhein-Westfalen.

Grundsätzlich gilt die EG-Dienstleistungsrichtlinie nur für grenzüberschreitende Dienstleistungen innerhalb der Europäischen Union. Um die grundsätzlich vom EG-Vertrag nicht geschützte Inländerdiskriminierung zu vermeiden, hat sich die Wirtschaftsministerkonferenz am 04./05. Juni 2007 dafür ausgesprochen, die Regelungen der Richtlinie auf Sachverhalte im Binnenverhältnis eines Mitgliedstaates auszuweiten. Dieses wurde gesetzlich dadurch geregelt, dass weder die Verweise in den Fachgesetzen noch die allgemeinen Vorschriften im Verwaltungsverfahrensgesetz zwischen grenzüberschreitenden und innerstaatlichen Sachverhalten unterscheiden. Die Richtlinie gilt nach Beschlussfassung des Gemeinsamen EWR-Ausschusses ebenfalls für die EWR-Vertragsstaaten (vgl. Artikel 102 Absatz 1 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum).

Das Gesetz dient ebenfalls der Umsetzung der Richtlinie 2005 /36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz)

Die **Nummern 1 bis 3** dienen der Umsetzung der Artikel 6 bis 8 der EG-Dienstleistungsrichtlinie und führen zur Verwaltungsvereinfachung. **§ 4 Absatz 3 Satz 1 (neu)** setzt die in Art. 13 Absatz 3 der EG-Dienstleistungsrichtlinie vorgeschriebene Bearbeitungsfrist um. Die Auf-

nahme einer Genehmigungsfiktion verbietet sich wegen der überragenden Ordnungsfunktion des Dolmetschereides bzw. der Übersetzerverpflichtung nach § 5. Die Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle nach **§ 8 Absatz 1 Satz 3 (neu)** steht § 5 nicht entgegen, da die EG-Dienstleistungsrichtlinie Ausnahmen dort zulässt, wo – wie bei Eidesleistung und persönlicher Verpflichtung – das persönliche Erscheinen erforderlich ist.

Zu Nummer 4

Eine gesonderte Regelung ist für diejenigen erforderlich, die nur vorübergehend im Inland tätig sein wollen. Insofern geht die Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG dem Artikel 16 der EG-Dienstleistungsrichtlinie vor. Grundlage des Entwurfs ist, dass sich auf die Dienstleistungsfreiheit und damit auch auf die Anerkennung seiner Berufsqualifikation im Sinne der RL 2005/36/EG nur derjenige berufen kann, der die entsprechende Tätigkeit, auf die eine Dienstleistung abstellt, bereits in seinem Niederlassungsstaat rechtmäßig ausübt. Dabei orientiert sich die Regelung an § 15 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG).

§ 11a

Absatz 1 Satz 1

greift diesen Gedanken auf und stellt auf die Tätigkeit ab, die Grundlage der Regelung ist. Das ist nach § 1 Absatz 1 die Sprachübertragung für gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Zwecke. Aufgrund dieses Bezuges zur Tätigkeit als Maßstab für die Ausübung der Dienstleistungsfreiheit kann nicht darauf abgestellt werden, ob eine allgemeine Beerdigung, Ermächtigung oder öffentliche Bestellung in den übrigen Mitgliedstaaten erfolgt oder erfolgen kann. Folglich ist Anknüpfungspunkt eine regelmäßige Tätigkeit für Gerichte und Staatsanwaltschaften ("*genannte Tätigkeit*") oder in verwandten Bereichen, etwa für Polizei, Verwaltungsbehörden oder Rechtsanwälte ("*vergleichbare Tätigkeit*"). Damit wird Artikel 5 Absatz 1 lit. a) RL 2005/36/EG umgesetzt.

Satz 2

greift Artikel 5 Absatz 1 lit. b) RL 2005/36/EG auf. Geregelt sind die Fälle, in denen die ausländische Berufsqualifikation nicht aufgrund einer reglementierten Ausbildung anzuerkennen ist, sondern aufgrund der Ausübung der entsprechenden Tätigkeit über den genannten Zeitraum hinweg.

Die in **§ 11a Absatz 2 Satz 1** vorgesehene, vorhergehende Anzeige der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit kann nach Artikel 7 Absatz 1 RL 2005/36/EG verlangt werden. Sie wird in der Richtlinie als "*Meldung*" bezeichnet, hier aber aus Gründen einer einheitlichen nationalen Terminologie im Verwaltungsverfahrensrecht als "*Anzeige*" formuliert. Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 RL 2005/36/EG sieht dabei die "*schriftliche Meldung*" vor, wobei die Form beliebig ist (Artikel 7 Absatz 1 Satz 3 RL 2005/36/EG). Das drückt die gewählte Formulierung "*in Textform*" aus, die dabei eine typisch zivilrechtliche Formulierung aus der Umsetzung von EU-Richtlinien aufgreift.

Artikel 7 Absatz 2 RL 2005/36/EG sieht die Anforderungen vor, die an eine Anzeige gestellt werden können, insbes. welche Unterlagen vorzulegen sind. In **Satz 2** ist eine Auswahl aufgenommen worden, die dem Charakter des gesetzlichen Regelungszwecks entspricht und sich an den bisher in Nordrhein-Westfalen zu machenden Angaben orientiert.

Die in **§ 11a Absatz 3** vorgesehene jährliche Wiederholung der Meldung erlaubt Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 RL 2005/36/EG.

§ 11a Absatz 4

regelt den Kernbereich, der zur Aufnahme der Dolmetscher in den Anwendungsbereich der EG-Dienstleistungsrichtlinie und der RL 2005/36/EG führte. Um die Gleichwertigkeit mit den in die entsprechenden Länderverzeichnisse - bzw. dem künftigen, web-gestütztem bundes-einheitlichen Verzeichnis - aufgenommenen Dolmetschern und Übersetzern zu erreichen, ist eine Aufnahme der im Ausland niedergelassenen Dolmetscher in die Verzeichnisse erforderlich. Nur so dürfte zum einen den in verschiedenen Ländern bestehenden Anordnungen - teils im Rahmen von Verwaltungsvorschriften -, Rechnung getragen werden, nach denen für Justizzwecke Dolmetscher (zuerst) zu beauftragen sind, die in dem Verzeichnis stehen. Das entspricht der Bedeutung des Verzeichnisses für die Beauftragung von Dolmetschern in der Privatwirtschaft, die im Ergebnis das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 16.01.2007 (6 C 15.06) herausgestellt hatte.

Die "vorübergehende" Eintragung entspricht der Regelung in § 15 RDG und ist - in Bezug auf berufsständische Organisationen - so in Artikel 6 lit. a) RL 2005/36/EG vorgesehen.

Unbeschadet der allgemeinen Vorschriften kann die zuständige Behörde eine vorübergehend registrierte Person aus dem Verzeichnis nach § 2 Absatz 1 streichen, wenn begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Übersetzerin oder der Übersetzer, die Dolmetscherin oder der Dolmetscher wiederholt fehlerhafte Sprachübertragungen ausgeführt hat. Dies ergibt sich aus Artikel 5 Absatz 3 Halbsatz 2 RL 2005/36/EG: die in der Richtlinie geforderte Voraussetzung "schwerwiegende berufliche Fehler" liegt bei wiederholt fehlerhaften Übertragungen vor. Zudem darf auch bei im Inland niedergelassenen Dolmetschern unter der genannten Voraussetzung ein Widerruf erfolgen (§ 4 Absatz 2 lit. b). Eine Streichung ist darüber hinaus in der Regel gerechtfertigt, wenn die Person im Staat der Niederlassung nicht mehr rechtmäßig niedergelassen ist oder ihr die Ausübung der Tätigkeit dort untersagt wird, oder wenn sie beharrlich entgegen Absatz 5 eine unrichtige Berufsbezeichnung führt. Denn wer in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR keine Niederlassung mehr unterhält, kann sich nicht auf die Dienstleistungsfreiheit berufen; folglich fehlt die Berechtigung, im Inland tätig sein zu dürfen.

§ 11a Absatz 5

regelt die zu führende Berufsbezeichnung und entspricht Artikel 7 Absatz 3 RL 2005/36/EG, wonach das Führen der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaates eine wesentliche Voraussetzung ist für die vorübergehende grenzüberschreitende Tätigkeit. Dadurch wird verdeutlicht, dass es sich nicht um einen im Inland Niedergelassenen handelt, der den hiesigen Eintragungsvoraussetzungen nicht unterworfen ist.

Zu Artikel 2 (Landesbauordnung)

Zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie) sind Änderungen einiger Vorschriften der Landesbauordnung erforderlich. Auf „Baunormen“ und sogenannte „Jedermann-Vorschriften“ findet die Dienstleistungsrichtlinie nach ihrem Erwägungsgrund 9 keine Anwendung. Für den Bereich des öffentliche Baurechts bedeutet dies, dass in den Anwendungsbereich der Richtlinie solche Vorschriften der Landesbauordnung fallen, die die Aufnahme oder Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten durch Personen oder Stellen regeln (z.B. Planungs-, Entwurfs-, Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeiten) und die die Aufnahme oder Ausübung solcher Tätigkeiten von Anerkennungsvoraussetzungen, Anerkennungsverfahren oder Anforderungen an Personen oder Stellen abhängig machen.

Neben den Änderungen zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie ist vor dem Hintergrund eines EU-Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland, das sich auf einen Verstoß gegen die Richtlinie 90/396/EWG (Gasverbrauchsgeräte-Richtlinie) bezieht, auch die Änderung einer Vorschrift der Landesbauordnung erforderlich. Die diesbezügliche Änderung des § 23 der Landesbauordnung ist länderübergreifend abgestimmt.

Mit der Änderung des § 6 Absatz 7 Landesbauordnung wird die Errichtung von Treppenträumen und Aufzugsschächten abstandflächenrechtlich erleichtert.

Im Einzelnen:

Zu 1.)

Nach den Vorschriften des § 6 BauO NRW sind vor Außenwänden eines oberirdischen Gebäudes Abstandflächen einzuhalten. Da zu den Außenwänden eines Gebäudes alle Gebäudeteile, außer Fußböden und Dächer, gehören, lösen alle vor eine Außenwand vorspringenden Gebäudeteile Abstandflächen aus.

Nach § 6 Absatz 7 BauO NRW werden Bauteile eines Gebäudes abstandflächenrechtlich privilegiert, soweit sie nicht mehr als 1,50 m vor eine Außenwand vortreten und sie zu Nachbargrenzen einen Mindestabstand einhalten. Nach Rechtsprechung des OVG NRW ermöglicht § 6 Absatz 7 es aber nicht, die Abstandflächen im begrenzten Umfang generell für die Ausdehnung von Gebäuden in Anspruch zu nehmen, sondern nur für untergeordnete Gebäudeteile, die aus funktionalen oder gestalterischen Gründen aus Wänden hervorspringen, wie Erker und Balkone.

Der Gesetzgeber hatte mit Änderung des § 6 Absatz 1 BauO NRW in 2006 beabsichtigt, nicht unter § 6 Absatz 7 BauO NRW fallende Bauteile, wie Dachaufbauten oder vor die Vorder- oder Rückfront vorgebaute Treppenhäuser abstandflächenrechtlich zu privilegieren. Solche Bauteile eines Gebäudes sollten keine seitlichen Abstandflächen mehr einhalten müssen, wenn ein Gebäude auf einer Nachbargrenze errichtet wird.

Das OVG NRW hat in mehreren Entscheidungen ausgeführt, dass das Bauplanungsrecht Vorrang vor der Anwendung bauordnungsrechtlicher Abstandbestimmungen lediglich in folgenden Fällen einräumt:

- im Fall des Grenzanbaus, der ohnehin keine Abstandfläche auslösen kann oder
- im Fall der Errichtung eines Gebäudes mit einer Außenwand, die einen geringeren Abstand aufweisen muss, als dieses das Bauordnungsrecht nach einer Berechnung nach § 6 Absatz 5 und 6 BauO NRW 2006 vorgeben würde.

Im Übrigen stünde die Absicht des Gesetzgebers, Dachaufbauten oder vor die Vorder- oder Rückfront vorspringende Bauteile - wie Balkone oder vorgebaute Treppenhäuser - von der Berechnung der Abstandfläche freizustellen, nicht im Einklang mit der Systematik des § 6 BauO NRW 2006. Es werde außer Acht gelassen, dass § 6 Absatz 7 BauO NRW 2006 sich mit bestimmten vor die Außenwand vortretenden Vorbauten und untergeordneten Bauteilen befasst, die nur nach Maßgabe der Regelungen dieses Absatzes abstandflächenrechtlich privilegiert sind.

Um das ursprüngliche Ziel der Novellierung der Abstandflächenvorschriften in 2006 zu erreichen, ist es deshalb erforderlich, § 6 Absatz 7 BauO NRW zu ändern. Die beispielhafte Aufzählung von Vorbauten in Absatz 7 Nummer 3 wird um weitere Begriffe ergänzt. Neben Erkern und Balkonen sind nunmehr auch Altane, Treppenträume und Aufzugsschächte Vorbauten im Sinne dieser Vorschrift.

Treppenträume und Aufzugsschächte können als vorspringende Bauteile sich über die gesamte Höhe der Außenwand erstrecken. Damit wird dem öffentlichen Interesse, eine barrierefreie Nutzung von Gebäuden zu ermöglichen (z.B. durch die nachträgliche Errichtung von Aufzügen) bzw. die Sicherheit von Gebäuden zu erhöhen (z.B. durch Errichtung weiterer Treppenträume), Rechnung getragen. Da in solchen Gebäudeteilen keine Aufenthaltsräume errichtet werden dürfen, ist diese Regelung auch im Hinblick auf den Nachbarschutz vertretbar.

Die bauliche Unterordnung der in Nummer 3 aufgezählten Gebäudeteile ergibt sich in hinreichendem Maße aus der vorgeschriebenen Größenbeschränkung von maximal einem Drittel Breite und 1,5 m Tiefe der jeweiligen Außenwand. Da die neue Regelung auch Bauteile in unmittelbarer Nähe einer Nachbargrenze ermöglicht, die von der Geländeoberfläche über mehrere Geschosse bis zum oberen Abschluss der Wand reichen, ergibt sich eine Zulässigkeit wegen der damit für den Nachbarn verbundenen Nachteile vorbehaltlich der Beachtung des im Bauplanungsrecht verankerten Gebots der Rücksichtnahme.

Mit der Einführung des Worts „gegenüberliegend“ vor dem Wort Nachbargrenzen in Absatz 7 Nummer 1 – 3 wird sicher gestellt, dass untergeordnete Bauteile, Vorbauten, Wände, Dachterrassen und Altane keinen Abstand zu seitlichen Grundstücksgrenzen einhalten müssen. Als gegenüberliegend ist dabei die Nachbargrenze anzusehen, die der Außenwand, vor die untergeordnete Bauteile treten, gegenüberliegt.

Zu 2.)

§ 23 Absatz 1 BauO NRW regelt, für welche Bauprodukte der Verwendbarkeitsnachweis „Zustimmung im Einzelfall“ in Frage kommt.

Im Zuge des Vertragsverletzungsverfahrens 2006/4298 der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland hat sich herausgestellt, dass die bisherige Textfassung nicht ganz eindeutig war. Es blieb unklar, ob sich der Passus „jedoch deren Anforderungen nicht erfüllen“ auf das Bauproduktengesetz (BauPG) und die sonstigen Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union bezieht, oder sich der Passus nur auf die sonstigen Vorschriften bezieht.

Durch die Änderung des § 23 BauO NRW wird der Unterscheidung in der Verwendbarkeitsregelung des § 20 Absatz 1 BauO NRW besser Rechnung getragen, in der zwischen folgenden Bauprodukten unterschieden wird:

1. Bauprodukte, die der europäischen Bauproduktenrichtlinie unterliegen – in Deutschland umgesetzt durch das Bauproduktengesetz BauPG (z.B. europäisch genormte Baustähle),
2. Bauprodukte, die sonstigen Richtlinien der Europäischen Union unterliegen – also nicht der Bauproduktenrichtlinie (z.B. Gasverbrauchsgeräte der technischen Gebäudeausrüstung entsprechend den Anforderungen der Richtlinie 90/396/EWG (GasgeräteRL)),
3. Bauprodukten, die nationalen Regelungen unterliegen und in § 20 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 als „geregelte Bauprodukte“ bezeichnet werden (z.B. tragende Betonfertigteile nach DIN 1045).

Die Änderung des § 23 Absatz 1 Satz 1 greift diese Unterscheidung in den neugefassten Ziffern 1 bis 3 auf. Auch der Rückbezug in § 23 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 auf § 20 Absatz 7 Nummer 2 BauO NRW stellt eine eindeutige Verknüpfung mit der Bauregelliste B her. Bei der Änderung des § 23 Absatz 1 Satz 1 BauO NRW handelt es sich lediglich um eine Klarstellung, die Fehlinterpretationen und Missverständnisse ausschließen soll.

Weiterhin wurde in § 23 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 BauO NRW der Passus „oder auf der Grundlage von unmittelbar geltendem Recht der Europäischen Union“ ergänzt, um künftigen Regelungen der Europäischen Union Rechnung zu tragen, die eine unmittelbare Rechtswirkung entfalten und daher keiner Umsetzung in nationales Recht bedürfen. Aktuell wird in Europa der Entwurf einer europäischen Bauproduktenverordnung diskutiert, die gegebenenfalls

die europäische Bauproduktenrichtlinie und das deutsche Bauproduktengesetz ersetzen wird.

In der Änderung des § 23 Absatz 2 BauO NRW wird lediglich ein zeitlich veralteter Verweis aktualisiert.

Die Änderung des § 23 erfolgt konform zum Umlaufbeschluss der Bauministerkonferenz zur Neufassung des § 20 Satz 1 MBO vom 26.03.2009.

Zu 3.)

§ 28 Absatz 1 BauO NRW regelt, welche Funktionen Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen ausüben und unter welchen Voraussetzungen die Anerkennung als PÜZ-Stelle erfolgen kann.

Die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit nach dem EG-Vertrag wird nur natürlichen und juristischen Personen gewährt. Die Änderungen in § 28 Absatz 1 und Absatz 3 dienen der Angleichung an diesen Sprachgebrauch. Künftig können nur noch „natürliche und juristische Personen“ als PÜZ-Stelle anerkannt werden.

Die gesonderte Erwähnung von Überwachungsgemeinschaften und Stellen wird gestrichen. Die ursprünglich rechtlich nicht selbständigen Überwachungsgemeinschaften sind mittlerweile als juristische Personen, in der Regel als eingetragene Vereine, organisiert.

Die in Kapitel IV (Dienstleistungsfreiheit) RL 2006/123/EG vorgesehenen Bestimmungen gelten für den Fall, dass ein Dienstleistungserbringer keine Niederlassung in dem Mitgliedsstaat einrichtet, in dem er die Dienstleistung erbringen will. Übertragen auf die PÜZ-Stellen betrifft dies die Fälle, in denen im EU-Ausland ansässige PÜZ-Stellen ohne Niederlassung in Deutschland Tätigkeiten im Rahmen der nach den Landesbauordnungen vorgesehenen Verfahren anbieten wollen. Diese Konstellation wird derzeit noch durch das in Artikel 16 Absatz 2 der Bauproduktenrichtlinie vorgesehene Sonderverfahren erfasst. Damit liegt eine Bestimmung eines anderen Gemeinschaftsrechtsakts mit spezifischen Aspekten im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 RL 2006/123/EG vor, die insoweit vorrangig zur Anwendung kommt.

Die Änderung des § 28 BauO NRW erfolgt konform zur Änderung des § 25 MBO.

Zu 4.)

Zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie müssen für Personen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat (im Folgenden Mitgliedstaaten) die Regelungen über die Bauvorlageberechtigung der Ingenieure so verändert werden, dass u. a. Mehrfachprüfungen entbehrlich sind. Daneben enthält die Dienstleistungsrichtlinie Anforderungen an das Verfahren, von dem ein Mitgliedstaat die Aufnahme einer Dienstleistungserbringung abhängig machen will.

Bauvorlageberechtigte müssen wegen ihrer hohen Verantwortung ausreichend qualifiziert sein. Die Bauvorlageberechtigung soll daher wie bisher davon abhängig sein, dass ein erfolgreiches Studium bestimmter Fachrichtungen und eine Berufserfahrung auf den Gebieten, die für die Bauvorlageberechtigung von Bedeutung sind, nachgewiesen werden. Nach der Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie) dürfen Personen, die in einem Mitgliedstaat die Berufsbezeichnung Architekt führen dürfen, diese auch in Deutschland führen und sind den deutschen Architekten – auch hinsichtlich der Bauvorlageberechtigung – gleich gestellt. Da für die Bauvorlageberechtigung der Architekten die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung in einem Land reicht und die Voraussetzungen zum Führen der Berufsbezeichnung im Baukammerngesetz abschließend geregelt sind, sind zusätzliche Regelungen in der Landesbauordnung entbehrlich.

Weiter ist ein (erneuter) Nachweis der Eignung als Bauvorlageberechtigter bei Personen entbehrlich, die in anderen Mitgliedstaaten Bauvorlagen erstellen und einreichen dürfen und dort mindestens vergleichbare Anforderungen nachweisen mussten. Diese Personen haben das erstmalige Tätigwerden als Bauvorlageberechtigter lediglich anzuzeigen und dabei nachzuweisen, dass sie in dem anderen Staat bereits vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten.

Personen, die in anderen Mitgliedstaaten zwar bauvorlageberechtigt sind, hierzu aber geringere Anforderungen erfüllen mussten, sind bauvorlageberechtigt, wenn sie tatsächlich die in § 70 BauO vorgesehenen Anforderungen erfüllen. Diese Personen müssen ebenfalls das erstmalige Tätigwerden unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen anzeigen, dürfen aber erst tätig werden, wenn die zuständige Stelle ihnen bestätigt hat, dass sie die Anforderungen der Bauvorlageberechtigung erfüllen.

§ 70 wurde ausschließlich im Hinblick auf die Dienstleistungsrichtlinie überarbeitet; dabei wurde weitgehend die von der Bauministerkonferenz beschlossene Neufassung des einschlägigen § 65 der Musterbauordnung zu Grunde gelegt.

Die **Absätze 1 und 2** bleiben unverändert.

In **Absatz 3** wird lediglich die Nummer 2 neu gefasst. Dort wird nun für die Bauvorlageberechtigung von Ingenieurinnen und Ingenieuren auf die Eintragung in einer von der Ingenieurkammer – Bau geführten Liste abgestellt. Die Regelung, wonach Eintragungen in die Liste der Bauvorlageberechtigten eines Landes auch in anderen Ländern gelten, ohne dass eine neue Eintragung oder Anzeige erforderlich wird, ist zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie erforderlich, nach der Berechtigungen der Dienstleistungserbringung grundsätzlich im gesamten Mitgliedsstaat gelten müssen.

In Absatz 3 Nummer 2 wird als Voraussetzung für die Bauvorlageberechtigung von Bauingenieuren und Bauingenieurinnen wie bisher auf die Mitgliedschaft in einer Ingenieurkammer abgestellt. Gleichzeitig wird durch Ergänzung des neuen Absatzes 5 klargestellt, dass eine Kammermitgliedschaft nicht von Personen gefordert wird, die in einem anderen Mitgliedsstaat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind. Personen, die aufgrund von Absatz 6 in NRW bauvorlageberechtigt sein wollen, müssen ohnehin nur nachweisen, dass sie die Anforderungen nach Absatz 4 erfüllen; die in Absatz 3 verlangte Kammermitgliedschaft betrifft sie daher nicht.

Die damit verbleibende Kammermitgliedschaft für deutsche Bauingenieure und Bauingenieurinnen ist aufgrund des Umstandes, dass sich der Staat seit Beginn der 1980iger Jahre kontinuierlich aus der präventiven Prüfung von Bauvorhaben zurückgezogen und diese in den Verantwortungsbereich qualifizierter Fachleute verlagert hat, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit weiterhin erforderlich. Die nordrheinwestfälischen Baukammern haben in den zurückliegenden Jahren ein umfangreiches Fortbildungsangebot für ihre Mitglieder entwickelt, um deren hohes Qualifikationsniveau zu erhalten. Außerdem überwachen die Kammern, ob ihre Mitglieder die ihnen auferlegten Fortbildungsverpflichtungen regelmäßig wahrnehmen. All dies wäre in einem aus Sicht der öffentlichen Sicherheit sensiblen Bereich nicht mehr gewährleistet, wenn man die Bauvorlageberechtigung von der Kammermitgliedschaft entkoppelte.

Die in Absatz 3 Nummer 2 angefügte Voraussetzung, dass Eintragungen anderer Länder nur dann in NRW gelten, wenn sie ebenfalls eine Kammermitgliedschaft zur Voraussetzung haben, trifft wegen der Formulierungen der Absätze 5 und 6 nur Inländer; sie wird aber in Übereinstimmung mit den Kammern für erforderlich gehalten, um zu verhindern, dass die sinnvolle Forderung nach einer Kammermitgliedschaft unterlaufen werden kann.

Die bislang in Absatz 3 Nummer 2 aufgeführten Voraussetzungen für die Bauvorlageberechtigung von Ingenieurinnen und Ingenieuren befinden sich nun in **Absatz 4 Satz 1**.

Die Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten setzt einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen voraus. Berufsqualifizierend ist ein Hochschulabschluss, der mindestens den Anforderungen des Artikels 11 Buchstabe d der Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie entspricht. Die Anknüpfung an einen berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums des Bauingenieurwesens stellt sicher, dass unabhängig von den in den Ländern unterschiedlichen Fassungen der Ingeni-

eurgesetze und deren mögliche künftige Entwicklungen im Hinblick auf das Auslaufen der Diplomstudiengänge einheitliche Qualifikationsanforderungen für den bauvorlageberechtigten Bauingenieur gelten, die namentlich auch für die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie unerlässlich sind. Außerdem wird wie bisher eine zweijährige Berufspraxis verlangt.

Das Eintragungsverfahren wird nunmehr in den **Sätzen 2 bis 5 des Absatzes 4** entsprechend den Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie geregelt. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Absatz 5 betrifft die Bauvorlageberechtigung von Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat bauvorlageberechtigt sind und dafür dem Absatz 4 Satz 1 vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten. Dabei wird nicht unterschieden, ob die Personen eine Niederlassung gründen oder die Dienstleistung nur vorübergehend ohne feste Infrastruktur erbringen wollen.

Nach Satz 1 sind diese Personen ohne Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten und ohne Nachweis einer Kammermitgliedschaft bauvorlageberechtigt. Voraussetzung ist, dass sie bisher in einem anderen Mitgliedstaat zur Erstellung und Einreichung von Bauvorlagen bei der zuständigen Behörde niedergelassen sind und dafür mindestens die gleichen Studienabschlüsse und die gleiche Berufserfahrung haben mussten.

Nach Satz 2 ist das erstmalige Einreichen von Bauvorlagen vorher der Ingenieurkammer - Bau anzuzeigen. Der Anzeige sind Nachweise beizufügen, die es der Ingenieurkammer - Bau ermöglichen, die Voraussetzungen der Bauvorlageberechtigung zu überprüfen. Die Personen, die das beabsichtige Einreichen von Bauvorlagen angezeigt haben, sind nachrichtlich in einem von der Liste der Bauvorlageberechtigten getrennten Verzeichnis zu führen. Auf diese Weise ist insbesondere für Bauherren und Bauaufsichtsbehörden ohne Weiteres erkennbar, dass die jeweilige Person die formalen Anforderungen zur Tätigkeit als Bauvorlageberechtigter erfüllt hat. Eine über den Nachweis der erfolgten Anzeige hinausgehende Bedeutung hat die Eintragung in das Verzeichnis nicht. Insbesondere hängt davon nicht die Bauvorlageberechtigung ab.

Unmittelbar nach der Anzeige nach Satz 2 dürfen Bauvorlagen eingereicht werden. Eine Prüfung oder Genehmigung durch die Ingenieurkammer - Bau ist nicht erforderlich. Auf Antrag des Dienstleistungserbringers hat sie diesem zu bestätigen, dass er die nach Satz 2 erforderliche Anzeige vorgenommen hat. Dadurch können Nachfragen von Auftraggebern oder Bauaufsichtsbehörden vermieden werden. Stellt die Ingenieurkammer - Bau nachträglich fest, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 tatsächlich nicht erfüllt sind, kann sie nach Satz 3 die Tätigkeit als Bauvorlageberechtigter untersagen und die Eintragung in das Verzeichnis nach Satz 2 löschen.

Absatz 6 betrifft Personen, die in anderen Mitgliedstaaten bauvorlageberechtigt sind, nach den in dem anderen Staat geltenden Vorschriften zwar geringere Anforderungen erfüllen mussten, tatsächlich aber die Anforderungen des Absatzes 4 Satz 1 erfüllen. Auch hier wird nicht unterschieden, ob die Personen eine Niederlassung gründen oder die Dienstleistung nur vorübergehend ohne feste Infrastruktur erbringen wollen.

Nach Satz 1 sind diese Personen erst bauvorlageberechtigt, wenn ihnen die Ingenieurkammer bescheinigt, dass sie tatsächlich die Anforderungen des Absatzes 4 Satz 1 erfüllen. Diese Bescheinigung wird nach Satz 2 auf Antrag ausgestellt.

Nach Satz 3 sind auf das Verfahren zur Ausstellung der Bescheinigung die für die Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten geltenden Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend anwendbar.

Das Erfordernis einer Anzeige mit Wartepflicht auch für Dienstleister, die in Deutschland keine Niederlassung gründen wollen, widerspricht nicht Artikel 16 Absatz 2 Buchst. b der Dienstleistungsrichtlinie, da die Voraussetzungen des Artikel 16 Absatz 3 vorliegen. Insbesondere bei dem Freistellungsverfahren unterliegenden Vorhaben erfolgt keinerlei präventive Prüfung der eingereichten Unterlagen. Die damit verbundenen Risiken für die in Artikel 16 Absatz 3 der Dienstleistungsrichtlinie genannten Schutzgüter sind nur vertretbar, wenn zumindest die Qualifikation der Ersteller der Bauvorlagen präventiv geprüft wird. Die vorgesehenen Anforderungen und das zu beachtende Verfahren verstoßen nicht gegen die in Artikel

16 Absatz 1 der Dienstleistungsrichtlinie genannten Grundsätze, da für Dienstleister keine höheren Anforderungen als für Inländer gelten, die Anforderungen von den Dienstleistern ohne weiteres erfüllt werden können und vor allem zur Gefahrenabwehr erforderlich sind.

Zu Absatz 7:

Nach Artikel 10 Absatz 3 und 4 der Dienstleistungsrichtlinie müssen gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen die Dienstleistungserbringung im gesamten Hoheitsgebiet des jeweiligen Staates erlauben. Mehrfache Anzeigen oder Genehmigungen dürfen nicht verlangt werden. Daher sieht Satz 1 vor, dass Anzeigen und Genehmigungen nicht erforderlich sind, wenn sie bereits in einem anderen Land erfolgt sind. In diesem Fall erfolgt auch keine Eintragung in die nach den Absätzen 5 und 6 geführten Verzeichnisse.

Nach Artikel 6 der Dienstleistungsrichtlinie ist sicher zu stellen, dass vor der Dienstleistungserbringung gegebenenfalls erforderliche Anzeige- oder Genehmigungsverfahren über einen einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden können. Der einheitliche Ansprechpartner ist nicht selbst die genehmigende Stelle, sondern vermittelt den Kontakt zu den zuständigen Stellen. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens soll in § 71 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgen, auf den in Satz 2 verwiesen wird.

Absatz 8 entspricht dem bisherigen Absatz 4.

Zu 5.)

Die Änderung ist erforderlich, weil nach der Neuregelung in § 28 BauO NRW zukünftig nur noch (selbständige) natürliche oder juristische Personen als PÜZ-Stelle anerkannt werden. Im Falle der Stellen, die nach bisherigem Recht als rechtlich nicht selbständige Einheiten, z.B. als Labor einer Universität, anerkannt worden sind, sollen künftig deren Rechtsträger in den Anerkennungsbescheid aufgenommen werden, wobei auch weiterhin lediglich die betreffende Einheit des Rechtsträgers berechtigt ist, praktisch die PÜZ-Tätigkeiten auszuüben. Für die nicht selbständigen Stellen ist durch eine Übergangsregelung zu regeln, dass deren Anerkennung nach bisherigem Recht am 31.12.2012 endet. Dadurch soll bewirkt werden, dass die Anerkennungsbescheide innerhalb einer bestimmten Frist umgestellt werden. Dafür bedarf es eines Antrages seitens der Stelle. Alle Stellen sollen daher entsprechend informiert werden. Werden die Anträge nicht gestellt, gelten die Anerkennungen lediglich noch bis zu dem in der Übergangsregelung genannten Zeitpunkt. Die Übergangsregelung ermöglicht eine Umstellung innerhalb von drei Jahren ab dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung. Ausgehend davon, dass die RL 2006/123/EG bis Ende 2009 umgesetzt sein muss, wird als Datum, bis zu dem die Umstellung erfolgen muss, der 31.12.2012 bestimmt.

Die bisherigen Übergangsregelungen hatten, soweit sie nicht ohnehin nur kurze Zeit gültig waren, noch einige Jahre nach dem Inkrafttreten der BauO NRW im Jahr 2000 ihre Berechtigung. Da die Hersteller inzwischen auf das neue Recht umgestellt haben, sind sie durch Zeitablauf gegenstandslos und können, da sie auch in der Musterbauordnung nicht mehr enthalten sind, gestrichen werden.

Die Neufassung des § 88 BauO NRW erfolgt konform zu § 87 Absatz 3 MBO.

Zu 6.)

Im Jahre 2007 hat eine von der Landesregierung eingesetzte Projektgruppe die Landesbauordnung auf möglichen Änderungsbedarf untersucht. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sollen mittelfristig durch Novellierung der Landesbauordnung umgesetzt werden. Zwischen dem Ministerium für Bauen und Verkehr, der Staatskanzlei und dem Innenministerium wurde jedoch in mehreren Gesprächen Einvernehmen dahingehend erzielt, dass innerhalb der laufenden Legislaturperiode nur die zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie erforderlichen Änderungen der BauO NRW vorgenommen werden. Es ist deshalb geboten, die Frist für die Berichterstattung gegenüber dem Landtag auf einen Zeitpunkt zu verschieben, zu dem die absehbaren inhaltlichen Änderungen der BauO NRW vorgenommen sein werden.

Zu Artikel 3 (Heilberufsgesetz) :

A. Allgemeines

Die Änderungen des Heilberufsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen sind eine Folge der notwendigen verfahrensrechtlichen Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG. Artikel 6 der Richtlinie 2006/123/EG enthält die Forderung an die Mitgliedstaaten, dass die Dienstleistungserbringer alle Verfahren und Formalitäten, die für die Aufnahme ihrer Dienstleistungstätigkeiten erforderlich sind, über einen einheitlichen Ansprechpartner abwickeln können.

Die Regelung der EG-Dienstleistungsrichtlinie bezieht sich nur auf Tierärztinnen und Tierärzte, da nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie diese keine Anwendung auf Gesundheitsdienstleistungen findet.

B. Im Einzelnen

Zu Nummer 1:

Die Änderung dient der Anordnung des Verfahrensinstrumentes der einheitlichen Stelle. Durch die Neuregelung und den Verweis auf § 71a ff des VwVfG NRW kann künftig das Meldeverfahren gegenüber den Kammern über einen einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden. Da hier kein Genehmigungsverfahren geregelt wird, bedarf es auch keiner Aufnahme einer Entscheidungsfrist oder Genehmigungsfiktion.

Zu Nummer 2:

Gemäß § 1 Absatz 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Bundes-Tierärzterordnung vom 16. September 1975 in der jeweils geltenden Fassung (GV. NRW S. 732) ist das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) zuständige Behörde nach § 13 Absatz 2 Satz 2 bis 4 und Absatz 4 BTÄO. Von dieser Bestimmung erfasst sind auch Aufgaben im Zusammenhang mit Dienstleistungserbringern. Diese sollen aus Gründen der Effizienz und Effektivität vom LANUV auf die Tierärztekammern übertragen werden.

Die notwendigen Informationen im Zusammenhang mit der Erstellung von Bescheinigungen, Genehmigungen und Auskunftersuchen bei Dienstleistungserbringern sind überwiegend bei den Kammern verfügbar. Seitens der Kammern dürfte zudem im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung das größte Interesse über Informationen zu den Dienstleistungsempfängern bestehen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Zuständigkeiten:

- § 11a Absatz 2 BTÄO: Entgegennahme der Meldung von Dienstleistungserbringern vor Erbringung ihrer Dienstleistung. Die Meldung ist jährlich zu erneuern. Der Dienstleistungserbringer hat dafür Unterlagen vorzulegen wie den Nachweis seiner Staatsangehörigkeit, eine Bescheinigung darüber, dass er in einem Mitgliedstaat rechtmäßig als Tierarzt niedergelassen ist und ihm die Ausübung des Berufes auch nicht vorübergehend versagt ist sowie seinen Berufsqualifikationsnachweis.
- § 11a Absatz 3 Sätze 3 und 5 BTÄO: Gegenseitige Unterrichtung mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über vorliegende Verstöße und Sanktionen der Dienstleistungserbringer.
- § 11a Absatz 4 BTÄO: Auf Antrag von Dienstleistungserbringern, die im Geltungsbereich der BTÄO tätig sind, das Ausstellen einer Bescheinigung für Zwecke der Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedsstaat, Bescheinigungen mit Aussagen darüber, dass sie rechtmäßig als Tierarzt/Tierärztin niedergelassen sind, ihnen die Ausübung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und sie über den erforderlichen Berufsqualifikationsnachweis verfügen.

Zu Nummer 3:

Die Änderung dient der Anordnung des Verfahrensinstrumentes der einheitlichen Stelle sowie der Festlegung einer Frist. Durch die Neuregelung und den Verweis auf die §§ 42a und 71a ff des VwVfG NRW können künftig die Beantragung einer Ermächtigung zur Weiterbildung und die Anerkennung von Weiterbildungsstätten über einen einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden.

Vom Instrument der Genehmigungsfiktion wird abgesehen. Die Antragsteller müssen fachliche Anforderungen für die Genehmigung zur Weiterbildungsermächtigung bzw. als Weiterbildungsstätte erfüllen, die näher in Weiterbildungsordnungen geregelt sind. Das Feststellen des Vorliegens dieser Anforderungen ist für die Erteilung einer Genehmigung unverzichtbar. Eine Genehmigungsfiktion würde sowohl dem Allgemeininteresse als auch dem Interesse der Tierhalter und damit den berechtigten Interessen Dritter widersprechen.

Zu Nummer 4:

Die Änderung mit dem Verweis auf die §§ 42a und 71a ff des VwVfG NRW dient der Anordnung des Verfahrensinstrumentes der einheitlichen Stelle sowie der Festlegung einer Frist, innerhalb der ein Antrag zu bearbeiten ist. Die Frist wird abweichend von den Vorgaben des § 42a VwVfG auf einen längeren Zeitraum von 6 Monaten festgesetzt, da für den Erwerb einer Bezeichnung nach § 39 Absatz 1 das Ablegen einer Prüfung erforderlich ist. Diese finden in der Regel zweimal jährlich statt. Des Weiteren wird von dem Instrument der Genehmigungsfiktion abgesehen. Ohne das in § 39 HeilBerG NRW geregelte Erfordernis der Prüfung würde es einer gesicherten und qualifizierten tierärztlichen Versorgung widersprechen, wenn Weiterbildungsbezeichnungen geführt werden könnten. Dies würde sowohl dem Allgemeininteresse als auch dem Interesse der Tierhalter und damit den berechtigten Interessen Dritter widersprechen.

Zu Artikel 4 (Landesbodenschutzgesetzes):

A. Allgemeines

Die dienstleistungsrelevanten Regelungen des Landesbodenschutzgesetzes über Sachverständige und Untersuchungsstellen sind den Vorgaben der Richtlinie anzupassen.

B. Im Einzelnen

Zu Nummer 1 Buchstabe a:

Die Änderung dient der Übersichtlichkeit und ist mit keiner inhaltlichen Änderung verbunden.

Zu Nummer 1 Buchstabe b:

Nach Artikel 10 Absatz 4 der EG-Dienstleistungsrichtlinie muss eine Genehmigung grundsätzlich dem Dienstleistungserbringer die Ausübung der Dienstleistungstätigkeit im gesamten Hoheitsgebiet des Mitgliedsstaates ermöglichen, sofern nicht zwingende Gründe des Allgemeininteresses eine Beschränkung der Genehmigung auf einen bestimmten Teil des Hoheitsgebiets rechtfertigen. Dem wird die bisherige Regelung des § 17 Absatz 4 nicht gerecht. Zwingende Gründe des Allgemeininteresses an einer derartigen Beschränkung bestehen nicht. Da durch landesgesetzliche Regelung im Landesbodenschutzgesetz nicht vorgeschrieben werden kann, dass die NRW-Zulassungen auch in anderen Bundesländern gelten, wird durch die Neufassung des § 17 Absatz 4 die Geltung der durch andere Bundesländer erteilten Zulassungen bestimmt. Satz 4 soll sicherstellen, dass ein erhebliches Qualitätsgefälle unter den in Nordrhein-Westfalen tätigen Untersuchungsstellen vermieden und dadurch der Schutz der öffentliche Sicherheit und Umwelt gewährleistet wird.

Zu Nummer 2:

Die Befugnis zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften ist der Exekutive inhärent, sie folgt aus der Organisations- und Geschäftsleitungsgewalt in der Exekutive. Sie steht insbesondere der obersten Verwaltungsbehörde für ihren Zuständigkeitsbereich zu. Einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung bedarf es insofern nicht.

Zu Artikel 5 (Landesabfallgesetz)

A. Allgemeines

Die dienstleistungsrelevanten Regelungen des Landesabfallgesetzes über Sachverständige und Untersuchungsstellen sind den Vorgaben der Richtlinie anzupassen. Zudem bezweckt die Änderung eine notwendige redaktionelle Anpassung an die Regelungen der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts des Bundes.

Mit dieser Verordnung werden die Anforderungen der Deponieverordnung (DepV), der Abfallablagerungsverordnung sowie der Deponieverwertungsverordnung in einem Regelwerk zusammengeführt. Wegen der Vielzahl der mit den Neuregelungen zusammenhängenden Änderungen der Deponieverordnung wird diese vom Bund insgesamt neu erlassen. Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens (voraussichtlich 16. Juli 2009) werden die Abfallablagerungsverordnung, die zurzeit geltende Deponieverordnung sowie die Deponieverwertungsverordnung aufgehoben.

In diesem Zusammenhang wurden auch die Anforderungen des § 12 Maßnahmen zur Kontrolle, Verminderung und Vermeidung von Emissionen, Immissionen, Belästigungen und Gefährdungen und des § 13 Information und Dokumentation, neu gefasst. Dabei wurden die Pflichten der Betreiber für Kontrollen und Messungen sowie zur Information und Dokumentation grundlegend überarbeitet und in einem eigenen Anhang (Artikel 1 Anhang 5 DepV) zusammengefasst. Den Ländern obliegt es, nach § 12 Absatz 5 Einzelheiten der Messungen und Kontrollen (z.B. für von der Deponie ausgehende Emissionen) und über die Informationen oder nach § 13 Absatz 5 die Einzelheiten der Anforderungen, die an die Jahresberichte zu stellen sind, und über deren Vorlage selbst zu regeln.

Das Landesabfallgesetz ist an die durch die Deponievereinfachungsverordnung vorgegebene neue Gliederung der Vorschriften der DepV n. F. anzupassen.

B. Im Einzelnen

Zu Buchstabe a:

§ 25 Absatz 1 Satz 5 wird im Hinblick auf § 4 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Selbstüberwachung von oberirdischen Deponien (DepSüVO – Deponieselbstüberwachungsverordnung) bereinigt.

Zu Buchstabe b:

§ 25 Absatz 2 Satz 1 bringt die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die einheitliche Stelle zur Anwendung und dient damit der Umsetzung des Artikels 6 der EG-Dienstleistungsrichtlinie. Die Sätze 2 bis 5 setzen Artikel 13 Absatz 3 der EG-Dienstleistungsrichtlinie um. In den dienstleistungsrelevanten Genehmigungsverfahren, in denen ausnahmsweise keine Genehmigungsfiktionen nach Artikel 13 Absatz 4 der EG-Dienstleistungsrichtlinie und § 42a VwVfG angeordnet werden müssen (wegen zwingender Gründe des Allgemeininteresses nach Artikel 4 Nummer 8 EG-Dienstleistungsrichtlinie), müssen jedoch Fristen – für die Zulassung von Untersuchungsstellen nach § 25 LAbfG sind sechs Monate nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen angemessen – festgelegt werden, um eine zügige Verfahrenserledigung zu erreichen. Der behördliche Fristenplan erlaubt eine über den Einzelfall hinausgehende Flexibilität, um z.B. Organisations- und Personalengpässe auszugleichen. Die Sätze 6 und 7 stellen in Umsetzung des Artikels 10 der EG-Dienstleistungsrichtlinie klar, dass die in anderen Bundesländern zugelassene Untersuchungstätigkeit auch in Nordrhein-Westfalen zugelassen ist. Satz 8 berücksichtigt gemäß Artikel 10 Absatz 3 EG-Dienstleistungsrichtlinie die Gleichwertigkeit von in Mitgliedsstaaten geltenden Zulassungsvoraussetzungen. Der Satz 9 soll die behördliche Aufgabenerfüllung auch fachgesetzlich sicherstellen.

Zu Buchstabe c:

Folgeänderung zu b).

Zu Buchstabe d:

Folgeänderung zu b) und bedingt durch den notwendigen redaktionellen Anpassungsbedarf an die durch die Deponievereinfachungsverordnung erfolgende neue Gliederung der Deponieverordnung.

Zu Buchstabe e:

Folgeänderung zu b).

Zu Artikel 6 (Markscheidergesetz):

A. Allgemeines

Gemäß § 64 Absatz 3 Bundesberggesetz (BBergG) können die Länder Vorschriften über die Voraussetzungen erlassen, unter denen eine Person als Markscheider tätig werden kann. Hiervon hat das Land Nordrhein-Westfalen mit dem Gesetz über die Anerkennung als Markscheider (Markscheidergesetz) vom 8. Dezember 1987, GV. NRW. S. 483, zuletzt geändert durch Artikel 132 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 306), Gebrauch gemacht. Ein neuer Regelungsbedarf ist nunmehr aufgrund der EG-Dienstleistungsrichtlinie entstanden. Diese ist bis zum 28. Dezember 2009 in nationales Recht umzusetzen. Zugleich sind Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 279/2009 vom 6. April 2009 (ABl. EU Nr. L 93 S. 11) umzusetzen.

Die EG-Dienstleistungsrichtlinie gilt für Dienstleistungen, die von einem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer angeboten werden. Sie sieht unter anderem Anforderungen in Bezug auf das Genehmigungsverfahren, die einzuhaltenden Fristen und den räumlichen Geltungsbereich der Genehmigung vor. Grundsätzlich soll die Genehmigung dem Dienstleistungserbringer die Aufnahme oder die Ausübung der Dienstleistungstätigkeit im gesamten Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats ermöglichen. Das bringt es mit sich, dass eine Regelung über die Anerkennung als Markscheider nicht nur für die Fälle zu treffen ist, in denen ein Antragsteller zunächst in Nordrhein-Westfalen tätig werden möchte. Ebenso zu regeln sind auch die Fälle, in denen ein anderes Bundesland eine Anerkennung als Markscheider bereits ausgesprochen hat und dieser Markscheider seinen räumlichen Tätigkeitsbereich auf ein oder mehrere andere Bundesländer erweitern möchte. Der Verpflichtung zur Regelung des Verfahrens über die so genannte „einheitliche Stelle“, zur Festlegung von Entscheidungsfristen wird Rechnung getragen. (§ 3 Absatz 1 Satz 5). Das Instrument der Genehmigungsfiktion wird nicht eingeführt, da zwingende Gründe des Allgemeininteresses, einschließlich eines berechtigten Interesses Dritter, eine abweichende Regelung rechtfertigen.

Die Neufassung des Markscheidergesetzes wird außerdem dazu genutzt, eine Altersgrenze von 70 Jahren für die Anerkennung als Markscheider und für die Ausübung der Tätigkeit als Markscheider einzuführen. Diese oberhalb des derzeit geltenden gesetzlichen Renteneintrittsalters liegende Grenze wirkt sich wie eine Befristung der Geltungsdauer einer Genehmigung aus. Die Möglichkeit, die Geltungsdauer einer Genehmigung zeitlich zu befristen, ergibt sich aus Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der EG-Dienstleistungsrichtlinie. Danach darf eine Befristung erfolgen, wenn sie durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist. Die Beeinträchtigung der beruflichen Betätigungsfreiheit, die aus der Regelung über die Altersgrenze resultiert, ist im Interesse eines besonders wichtigen Gemeinschaftsgutes, nämlich dem Schutz der Gesundheit der im Aufsuchungs- oder Gewinnungsbetrieb tätigen Personen (einschließlich der des Markscheiders selbst) gerechtfertigt. Sie dient darüber hinaus dem Schutz der Allgemeinheit vor vermeidbaren bergbaubedingten Schäden an der Tagesoberfläche. Die Tätigkeit eines Markscheiders soll während der Abbauphase die Grubensicherheit gewährleisten und nach einer Betriebseinstellung die Feststellung alter Grubenbaue ermöglichen. Die Beurkundung von Tatsachen mit öffentlichem

Glauben nach § 64 Absatz 2 Satz 2 BBergG innerhalb des Geschäftskreises von Markscheidern betrifft insbesondere das Grubenbild beim untertägigen Bergbau sowie die Erstellung von verbindlichen Lagerissen bei Bergbauberechtigungen. Sie setzen neben der entsprechenden Fachkenntnis auch die körperliche Eignung des Markscheiders voraus, Vermessungen in Bergwerken vorzunehmen oder zu kontrollieren. Die Altersgrenze schränkt Gefährdungen ein, die von älteren, nicht mehr voll leistungsfähigen Markscheidern ausgehen können. Dabei ist es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschl. v. 31.03.1998, Az.: 1 BvR 2167/93 u. a.; Beschl. v. 07.08.2007, Az.: 1 BvR 1941/07) dem Gesetzgeber gestattet, eine generalisierende Altersgrenze vorzuschreiben; eine individuelle Prüfung der Leistungsfähigkeit ist verfassungsrechtlich nicht erforderlich. Auch Niedersachsen, Brandenburg und Sachsen führen entsprechende Altersgrenzen ein bzw. behalten diese mit gewissen Änderungen bei.

Da der Änderungsbedarf zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie und der Richtlinie 2005/36/EG unter Berücksichtigung redaktioneller Folgeänderungen und Deregulierungen fast alle Paragraphen des Markscheidergesetzes erfasst, soll das Markscheidergesetz insgesamt neu gefasst werden. Dies dient dazu, verständliche, in sich konsistente Regelungen zu schaffen, die dem Gebot der Rechtsklarheit und damit auch den Zielen der EG-Dienstleistungsrichtlinie und der Richtlinie 2005/36/EG entsprechen.

B. Im Einzelnen

Zu § 1:

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 1 des Markscheidergesetzes. Angepasst wurde der Änderungsnachweis zum Bundesberggesetz. Die Tätigkeiten, die Markscheidern vorbehalten sind, ergeben sich insbesondere aus § 13 Nummer 4b und § 63 Absatz 1 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 BBergG sowie der Verordnung über markscheiderische Arbeiten und Beobachtungen der Erdoberfläche (Markscheider-Bergverordnung – Markscheider-BergV) vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2093). Die behördliche Zuständigkeit nach dem Markscheidergesetz wird durch eine Zuständigkeitsverordnung geregelt.

Absatz 2 setzt Artikel 10 Absatz 4 der EG-Dienstleistungsrichtlinie in nationales Recht um. Danach ermöglicht die Genehmigung einem Dienstleistungserbringer die Aufnahme oder die Ausübung der Dienstleistungstätigkeit im gesamten Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats, sofern nicht zwingende Gründe des Allgemeininteresses eine Genehmigung für jede einzelne Betriebsstätte oder eine Beschränkung der Genehmigung auf einen bestimmten Teil des Hoheitsgebiets rechtfertigen. Allein die Tatsache, dass die Befugnis zur Erteilung von Genehmigungen bei lokalen oder regionalen Behörden liegt, ist an sich kein gültiger Grund, der eine Beschränkung des Geltungsbereichs der Genehmigungen rechtfertigt. Stattdessen gilt, dass eine Genehmigung, nachdem sie einmal durch die zuständige regionale oder lokale Behörde gewährt worden ist, grundsätzlich durch alle anderen Behörden des Mitgliedstaats anerkannt werden muss. Folglich kann von einem Dienstleistungserbringer nicht verlangt werden, eine weitere Genehmigung von einer anderen Behörde einzuholen, wenn er seine Tätigkeit im gesamten Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats ausüben möchte. Damit war eine Regelung für die Fälle zu treffen, in denen ein Antragsteller bereits in einem anderen Bundesland eine Anerkennung erhalten hat. Mit dem Verzicht auf ein weiteres Anerkennungsverfahren wird Artikel 10 Absatz 3 der EG-Dienstleistungsrichtlinie Rechnung getragen, wonach die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung einer neuen Niederlassung nicht zu einer doppelten Anwendung von gleichwertigen oder aufgrund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen und Kontrollen führen darf, denen der Dienstleistungserbringer in einem anderen oder im selben Mitgliedstaat unterworfen ist. Die Markscheidergesetze der einzelnen Bundesländer unterscheiden sich, was die Voraussetzungen der Anerkennung anbetrifft, praktisch nicht.

Zu § 2:

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen, unter denen Personen als Markscheider anzuerkennen sind. Absatz 1 entspricht inhaltlich im Wesentlichen der bisherigen Regelung.

Absatz 2 trägt der in Artikel 16 Absatz 1 a der EG-Dienstleistungsrichtlinie formulierten Maßgabe Rechnung (Verbot der Diskriminierung infolge der Staatsangehörigkeit) und setzt die Vorgaben des Artikels 13 der Richtlinie 2005/36/EG (Anerkennungsbedingungen) um. Zwar enthielt der bisherige § 2 des Markscheidergesetzes vom 8. Dezember 1987 bereits Bestimmungen über die Gleichstellung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbener Berufsqualifikationen. Die Richtlinie 2005/36/EG enthält allerdings bestimmtere Regelungen, welchen Anforderungen eine Berufsqualifikation und die vorzulegenden Befähigungs- und Ausbildungsnachweise genügen müssen und schreibt vor, dass bei Vorliegen dieser Voraussetzungen Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten die Aufnahme oder Ausübung bestimmter Berufe unter denselben Voraussetzungen wie Inländern zu gestatten ist.

Absatz 3 regelt die Gleichstellung von Ausbildungsnachweisen und Berufsqualifikationen gemäß Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 12 der Richtlinie 2005/36EG.

Absatz 4 erweitert die Anwendung der Absätze 2 und 3 auf Drittstaatsangehörige, die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft den Angehörigen von Mitgliedsstaaten gleichgestellt sind.

Absatz 5 (bisher Absatz 2) wurde dahingehend ergänzt, dass die Altersgrenze von 70 Jahren so, wie sie zum Erlöschen der Anerkennung führt (§ 5 Absatz 2 Nummer 1), auch ihre Erteilung hindert (§ 2 Absatz 5 Nummer 1).

Der bisherige Absatz 3 konnte gestrichen werden, ohne dass dies inhaltlich zu einer Veränderung führt. Die Regelbeispiele fehlender Zuverlässigkeit sind für die Auslegung des Tatbestandsmerkmals nicht zwingend erforderlich. Die Regelung zur fehlenden Eignung im bisherigen Absatz 3 wurde aus Klarstellungsgründen beibehalten. Die Befugnis zum Erlass von Nebenbestimmungen im bisherigen Absatz 4 betraf nur Markscheider mit Niederlassungen außerhalb Nordrhein-Westfalens und wäre im Lichte der EG-Dienstleistungsrichtlinie problematisch. Eine Streichung des Absatzes ist auch unter dem Gesichtspunkt der Deregulierung sinnvoll. Eine allgemeine Befugnis zur Vornahme von Nebenbestimmungen unabhängig vom Sitz der Niederlassung enthält im Übrigen das Verwaltungsverfahrenrecht. Einer ausdrücklichen Regelung im nordrhein-westfälischen Markscheidergesetz bedarf es daneben nicht.

Zu § 3:

Die Regelung in Absatz 1 entspricht den Vorgaben des Artikels 51 der Richtlinie 2005/36/EG und steht in Einklang mit den Vorgaben der EG-Dienstleistungsrichtlinie. Nach Artikel 13 Absatz 4 der EG-Dienstleistungsrichtlinie kann vom Instrument der Genehmigungsfiktion abgewichen werden, wenn dies durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses, einschließlich eines berechtigten Interesses Dritter, gerechtfertigt ist. Dies trifft hier zu, da an die Anerkennung als Markscheider hohe Anforderungen gestellt werden, auf deren abschließende Prüfung nicht verzichtet werden kann. Es besteht ein hohes Allgemeininteresse am Schutz der Gesundheit und Sicherheit der im Bergbaubetrieb Beschäftigten und am Schutz der Allgemeinheit vor vermeidbaren bergbaubedingten Schäden. Zugleich entspricht dies auch dem Interesse des einzelnen Bergbauunternehmens, dessen Risswerk von einem Markscheider zu führen ist. Er muss darauf vertrauen können, dass der Anerkennung des von ihm beauftragten Markscheiders eine vollständige behördliche Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen vorausgegangen ist. Das Instrument der Genehmigungsfiktion kann die Wahrung dieser Interessen nicht in jedem Fall sicherstellen.

Nach Artikel 6 Absatz 1 der EG-Dienstleistungsrichtlinie stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Dienstleistungserbringer alle Verfahren und Formalitäten, die für die Aufnahme ihrer

Dienstleistungstätigkeiten erforderlich sind, über einen einheitlichen Ansprechpartner abwickeln können. Das Verfahren über eine einheitliche Stelle wird künftig in den §§ 71a bis e des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) geregelt sein.

Soweit Artikel 8 Absatz 1 der EG-Dienstleistungsrichtlinie verlangt, dass alle Verfahren und Formalitäten, die die Aufnahme oder die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit betreffen, problemlos aus der Ferne und elektronisch über den betreffenden einheitlichen Ansprechpartner oder bei der betreffenden zuständigen Behörde abgewickelt werden können, besteht im Hinblick auf die Form kein Anpassungserfordernis, da nach § 3a Absatz 2 Satz 1 VwVfG NRW eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden kann.

Der bisherige Absatz 2 wurde im Wesentlichen beibehalten. Auf das Erfordernis einer amtlichen Übersetzung wurde verzichtet. Die allgemeine Regelung in § 23 VwVfG NRW ist insofern ausreichend. Die Nummern 3 und 4 sind im Hinblick auf Antragsteller mit (Wohn-)Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland neu gefasst worden und entsprechen den Regelungen des Anhangs VII der Richtlinie 2005/36/EG. Die bisherige Nummer 6 konnte gestrichen werden.

Absatz 3 ist inhaltlich unverändert geblieben.

Zu § 4:

Nach § 4 des Markscheidergesetzes vom 8. Dezember 1987 ist die Wirksamkeit der Anerkennung an die Aushändigung einer Urkunde geknüpft. Die Regelung wird dahingehend geändert, dass die Wirksamkeit der Anerkennung nicht mehr von der Ausstellung und Zustellung der Urkunde abhängig ist. Die Urkunde soll aber nicht ersatzlos wegfallen und soll auch weiterhin ausgestellt werden. Sie dient der Legitimation des Antragstellers im Rechtsverkehr, insbesondere auch im Zusammenhang mit von ihm erstellten Beurkundungen im öffentlichen Glauben (vgl. § 64 Absatz 2 S. 2 BBergG).

Die bisherige Regelung zur förmlichen Verpflichtung des Antragstellers entfällt im Interesse der Deregulierung. Der mit ihr verfolgte Zweck, den Antragsteller zur Einhaltung einschlägiger Vorschriften anzuhalten, kann auch auf andere, den Antragsteller weniger belastende Weise erreicht werden (allgemeine, frei zugängliche Informationen vor Antragstellung; Merkblatt mit den einschlägigen zu beachtenden Vorschriften). Der Verzicht auf eine förmliche Verpflichtung ist auch insofern gerechtfertigt, als eine persönliche Aushändigung der Urkunde über die Anerkennung nicht mehr erfolgt, der Antragsteller also nicht mehr ohnehin bei der Anerkennungsbehörde erscheinen muss.

Zu § 5:

Die Widerruflichkeit der Markscheideranerkennung ist in Absatz 1 geregelt. Sie betrifft Sachverhalte, die darauf schließen lassen, dass der Markscheider sein Amt nicht ordnungsgemäß führt.

In Absatz 2 werden Erlöschenstatbestände der Anerkennung geregelt. Die in Nummer 1 gezogene Altersgrenze knüpft an den Versagungsgrund des § 2 Absatz 5 Nummer 1 an. Das Erlöschen der Anerkennung durch Verzicht entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung, nach der die Anerkennung auf Antrag aufzuheben war. Entsprechend der Regelung in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird mit der Regelung in Absatz 3 nur den Markscheidern eine Tätigkeit als Markscheider in Nordrhein-Westfalen gestattet, die die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 gezogene Altersgrenze noch nicht überschritten haben. Diese Regelung ist erforderlich, da nicht in allen Bundesländern das Erlöschen der Anerkennung mit Erreichen der in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 gen. Altersgrenze geregelt ist. Dadurch wird hinsichtlich der Ausübung einer Tätigkeit in Nordrhein-Westfalen eine Gleichbehandlung der in Nordrhein-

Westfalen anerkannten Markscheider, die mit dem Erreichen der Altersgrenze ihre Anerkennung verlieren und nicht mehr als Markscheider tätig werden können, gegenüber den außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen anerkannten Markscheidern erreicht.

Absatz 4 regelt die Aufsichtsbefugnisse der zuständigen Behörde, nachdem mit der Ausübung der Tätigkeit als Markscheider begonnen wurde. Die Tätigkeit kann untersagt oder beschränkt werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung ganz oder teilweise nicht mehr vorliegen. Insbesondere werden nach Nummer 2 der Vorschrift die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Markscheider mit denjenigen Markscheidern gleichgestellt, denen in Nordrhein-Westfalen eine Anerkennung erteilt wurde. Von Absatz 4 unberührt bleibt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Behörde für einen Widerruf der von ihr erteilten Markscheideranerkennung.

Mit der Regelung in Absatz 5 wird Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b) der EG-Dienstleistungsrichtlinie umgesetzt, nach dem die Mitgliedstaaten den Dienstleistungserbringer zur Übermittlung der genannten Informationen an den Einheitlichen Ansprechpartner zu verpflichten haben. Da das Anerkennungsverfahren auch über die zuständige Behörde abgewickelt werden kann, ist auch diese mit in die Regelung aufzunehmen.

Absatz 6 legt fest, dass die Regelungen zum Erlöschen der Anerkennung und zur Befristung der Tätigkeit als Markscheider aufgrund des Erreichens einer Altersgrenze von 70 Jahren (§ 5 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3) erst zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Geltung kommen. In Nordrhein-Westfalen üben auch anerkannte Markscheider, die das 70. Lebensjahr bereits vollendet haben, Tätigkeiten aus, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen behördlich anerkannten Markscheidern vorbehalten sind. Das Markscheidergesetz vom 8. Dezember 1987 sieht eine Altersgrenze nicht vor, sodass das Inkrafttreten des Gesetzes ohne Übergangsregelung das sofortige Erlöschen der Anerkennung dieser Markscheider zur Folge hätte. Bergbauunternehmer haben jedoch die Pflicht, für Gewinnungsbetriebe und untertägige Aufsuchungsbetriebe ein Risswerk anfertigen und in bestimmten Zeitabständen nachtragen zu lassen. Bestimmte Tatsachen sind unverzüglich in das Risswerk einzutragen. Das Risswerk von untertägigen Aufsuchungs- und Gewinnungsbetrieben und in eingeschränktem Umfang auch das Risswerk für übertägige Gewinnungsbetriebe (Grubenbild) muss dabei gemäß § 64 Absatz 1 BBergG von einem anerkannten Markscheider angefertigt und nachgetragen werden. Um den vg. Markscheidern eine ordnungsgemäße Übergabe der laufenden Arbeiten an einen anderen Markscheider zu ermöglichen und die notwendige Kontinuität in der Erledigung der markscheiderischen Tätigkeiten insbesondere hinsichtlich der Sicherheit des bergbaulichen Betriebs, des Schutzes Beschäftigter oder Dritter im Betrieb, des Schutzes der Oberfläche und der Verpflichtungen des Unternehmers gem. § 63 Absatz 1 BBergG zu gewährleisten, wird nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Übergangsfrist von zwei Jahren bis zur Geltung der Regelungen zum Erlöschen der Anerkennung und zur Befristung der Tätigkeit als Markscheider aufgrund des Erreichens einer Altersgrenze von 70 Jahren (§ 5 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3) gewährt. Die Frist ist für die Übergabe der Tätigkeiten, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Markscheidern vorbehalten sind, angemessen.

Zu § 6:

Mit der Neuregelung wird sichergestellt, dass Dritte sich anhand des öffentlich zugänglichen Verzeichnisses über die anerkannten Markscheider informieren können. Auf die in § 6 des Markscheidergesetzes vom 8. Dezember 1987 geregelte Bekanntmachung der Erteilung und des Erlöschens der Anerkennung wird daher verzichtet. Die Neuregelung trägt den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung, indem die zu veröffentlichenden Daten der anerkannten Markscheider bestimmt werden.

Zu § 7:

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 9 Absatz 1 ist im Hinblick auf die Neuregelung in § 1 neu gefasst worden. Die bisher in § 9 Absatz 3 des Markscheidergesetzes vom 8. Dezember 1987 enthaltene Regelung zur Bestimmung der Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird nicht beibehalten, da eine entsprechende Regelung in eine Zuständigkeitsverordnung aufgenommen wird.

Zu § 8:

Absatz 1 Satz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Absatz 1 Satz 2 bestimmt das Außerkrafttreten des Gesetzes zum 31.12.2014.

In Absatz 2 wird das Außerkrafttreten des Markscheidergesetzes vom 8. Dezember 1987 (GV.NRW.S. 483) mit Inkrafttreten des neuen Markscheidergesetzes geregelt.

Zu Artikel 7 (Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung):

Zu 1.:

Die Ergänzung des § 3 um Absatz 3 dient der Umsetzung der Artikel 6 bis 8 der EG-Dienstleistungsrichtlinie und führt zur Verwaltungsvereinfachung. Durch die Neuregelung kann die Beantragung der Anerkennung nach dem Ausführungsgesetz auch durch eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.

Nach Artikel 13 Absatz 3 und 4 EG-Dienstleistungsrichtlinie muss der Antrag binnen einer vorab festgelegten und bekannt gemachten angemessenen Frist bearbeitet werden, ansonsten gilt der Antrag nach Artikel 13 Absatz 4 EG-Dienstleistungsrichtlinie als genehmigt (Genehmigungsfiktion). Mit der Regelung des neu eingefügten Absatzes 4 wird diese Frist auf 6 Monate festgelegt.

Zu 2.:

Gemäß § 4 Satz 2 ist das Gesetz bis zum 31. Dezember 2009 auf seine Wirkung zu überprüfen.

Die Voraussetzungen zur Anerkennung als geeignete Stelle im Sinne von § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzverordnung sind seit 1998 in dem AG InsO geregelt.

Anhand der eingehenden Anträge auf Anerkennung in den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass die vorgesehenen Voraussetzungen sinnvoll sind, um ein gutes Beratungsniveau zu gewährleisten.

Es ist absehbar, dass aufgrund der aktuellen Wirtschaftskrise die Verbraucherinsolvenzverfahren zunehmen werden. Damit wird ein Anstieg des Bedarfs an geeigneten Stellen verbunden sein. Es ist daher notwendig, dass die bewährten Anerkennungsvoraussetzungen weiterhin Bestand haben.

Den Voraussetzungen der EG-Dienstleistungsrichtlinie wird das AG InsO gerecht, da es auch alle Stellen anerkennt, die von einem anderen Bundesland anerkannt wurden. Da nicht alle Länder eine solche Regelung vorsehen, wird eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe bundeseinheitliche Anerkennungsvoraussetzungen erarbeiten. Es ist geplant, in allen Ländern Regelungen einzuführen, die unseriös arbeitende Anbieter so weit wie möglich vom Markt ausschließen. Mit Ergebnissen ist nicht vor Ablauf des Jahres 2009 zu rechnen. Aufgrund des konkreten Vorhabens der Bund-Länder-Arbeitsgruppe werden zurzeit keine landesspezifischen Ergänzungen vorgenommen.

Um künftige Änderungen des Gesetzes allein zur Fortschreibung der Berichtspflicht zu vermeiden, wird das Berichtsdatum 31.12.2009 durch eine dynamische Berichtspflicht ersetzt. Die Landesregierung wird erneut bis zum 31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Vorschrift berichten.

Zu Artikel 8 (Stiftungsgesetz)

Zu Absatz 4:

Für die Verfahren zur Anerkennung selbständiger Stiftungen nach § 2 StiftG NRW wird die Möglichkeit eröffnet, das Verfahren über eine einheitliche Stelle nach den §§ 71a bis 71e VwVfG NRW abzuwickeln. Dies muss nach § 71a Absatz 1 VwVfG NRW durch eine Rechtsvorschrift ausdrücklich angeordnet werden. Hierzu dient der neue Absatz 4.

Zu Absatz 5:

Die Qualität der von den Antragstellern eingereichten Unterlagen bedürfen vielfach noch der Nachfrage durch die Behörde sowie Präzisierung und Veränderung durch den Antragsteller, um Genehmigungsfähigkeit zu erlangen. Für die Berechnung der Frist ist außerdem zu berücksichtigen, dass Prüfungen und Bescheinigungen anderer Behörden wie zum Beispiel des Finanzamtes in Sachen Unbedenklichkeitsbescheinigung/Gemeinnützigkeit hinzu kommen.

Zu Artikel 9 (Ausführungsgesetz zum Waffengesetz)

§ 48 Absatz 4 Waffengesetz (WaffG) eröffnet dem Grunde nach alle Verfahren nach dem Waffengesetz für eine Abwicklung über eine einheitliche Stelle. Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und damit im Interesse einer sachgerechten Gefahrenabwehr (§ 8 WaffG) enthält das Waffengesetz für Jedermann geltende erhebliche Restriktionen (z.B. Überprüfung der Zuverlässigkeit, der persönlichen Eignung oder der speziellen Fachkunde). Die Möglichkeit, waffenrechtliche Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle abzuwickeln soll auf solche Verfahren beschränkt werden, die unzweifelhaft dienstleistungsrelevanten Charakter haben. Hierzu gehören der Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition durch Waffen- oder Munitionssachverständige (§ 18 WaffG), die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Waffenherstellung und zum gewerbsmäßigen Waffenhandel (§§ 21, 21 a WaffG) sowie die Anzeigepflichten nach § 34 Absatz 2, 4 und 5 (Anzeigepflichten beim Überlassen von bestimmter Waffen). Der Landesgesetzgeber macht mit dem Ausführungsgesetz zum Waffengesetz von seiner verwaltungsverfahrenrechtlichen Abweichungsbefugnis gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz Gebrauch.

Zu Artikel 10 (Schulgesetz)

Gemäß § 118 Absatz 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) können allgemein bildende Ergänzungsschulen, an denen mindestens das Bildungsziel der Hauptschule erreicht werden kann, den Status einer anerkannten Ergänzungsschule erhalten. Dieses ist im Gegensatz zu den Anerkennungstatbeständen der Absätze 1 und 3 eine Genehmigungsregelung im Sinne des Artikel 4 Absatz 6 der EG-Dienstleistungsrichtlinie.

Satz 1 setzt die verpflichtende Vorgabe des Artikel 6 Absatz 1 EG-Dienstleistungsrichtlinie um, wonach sicherzustellen ist, dass die Dienstleistungserbringer alle Verfahren und Formalitäten, die für die Aufnahme ihrer Dienstleistungstätigkeiten erforderlich sind, über einen einheitlichen Ansprechpartner abwickeln können. Zukünftig ist in den Verfahren damit auf die §§ 71a bis e VwVfG NRW abzustellen.

Satz 2 greift die Vorgabe des Artikel 13 Absatz 3 EG-Dienstleistungsrichtlinie auf, die ebenfalls verpflichtend ist. Hiernach ist sicherzustellen, dass Anträge innerhalb einer vorab festgelegten und bekannt gemachten angemessenen Frist bearbeitet werden. Eine Frist von drei Monaten erscheint sowohl im Interesse der Privatschulträger als auch im Interesse der oberen Schulaufsichtsbehörde angemessen.

Satz 3 setzt die in Artikel 13 Absatz 4 Satz 1 EG-Dienstleistungsrichtlinie vorgesehene Genehmigungsfiktion um.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)

Der Inkrafttretenszeitpunkt des Artikels 7 Absatz 1 beruht auf dem Umstand, dass die organisatorischen und technischen Voraussetzungen zur Anwendung der besonderen Verfahrensvorschriften derzeit noch nicht vollumfänglich vorliegen. Um den zuständigen Behörden ausreichend Zeit zu geben, die Einheitlichen Stellen einzurichten und sich auf die im Gesetzentwurf geregelten Entscheidungsfristen und Genehmigungsfiktionen einzustellen, wird das Inkrafttreten des Gesetzes auf den 28.12.2009 bestimmt.



129. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 9. September 2009

Mitteilungen der Präsidentin	14913	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/7902	
1 Vereinbarung zwischen dem Landtag Nordrhein-Westfalen und der Landes- regierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung – Parlamentsinformationsvereinbarung		erste Lesung	14917
Unterrichtung durch die Präsidentin des Landtags Drucksache 14/9787.....	14913	Minister Dr. Helmut Linssen.....	14917
Werner Jostmeier (CDU)	14913	Minister Dr. Ingo Wolf.....	14923
Wolfram Kuschke (SPD).....	14914	Hannelore Kraft (SPD)	14924
Peter Biesenbach (CDU)	14914	Helmut Stahl (CDU)	14932
Ralf Witzel (FDP).....	14915	Dr. Gerhard Papke (FDP)	14940
Johannes Remmel (GRÜNE).....	14916	Sylvia Löhrmann (GRÜNE)	14946
		Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers ...	14952
		Hannelore Kraft (SPD)	14960
		Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers ...	14962
		Helmut Stahl (CDU)	14963
		Dr. Gerhard Papke (FDP)	14964
		Sylvia Löhrmann (GRÜNE)	14964
		Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers ...	14965
		Rüdiger Sagel (fraktionslos)	14965
		Ewald Groth (GRÜNE).....	14966
		Ralf Jäger (SPD)	14968
		Rainer Lux (CDU).....	14971
		Horst Engel (FDP).....	14973
		Horst Becker (GRÜNE).....	14975
		Minister Dr. Ingo Wolf.....	14978
		Horst Becker (GRÜNE).....	14979
		Minister Dr. Ingo Wolf.....	14979
		Ergebnis	14980
2 Gesetz über die Feststellung des Haus- haltsplans des Landes Nordrhein- Westfalen für das Haushaltsjahr 2010 (Haushaltsgesetz 2010)		3 Pflegefachkräfte-Monitoring in NRW ein- führen	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/9700		Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 14/9764	
<u>In Verbindung mit:</u>		Entschließungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP Drucksache 14/9813.....	14980
Finanzplanung 2009 bis 2013 mit Fi- nanzbericht 2010 des Landes Nord- rhein-Westfalen		Norbert Killewald (SPD)	14980
Drucksache 14/9701		Oskar Burkert (CDU).....	14981
<u>Und:</u>		Dr. Stefan Romberg (FDP)	14981
Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbän- de im Haushaltsjahr 2010 (Gemeinde- finanzierungsgesetz – FGF 2010)			

Barbara Steffens (GRÜNE)	14982
Minister Karl-Josef Laumann.....	14983
Günter Garbrecht (SPD)	14985
Minister Karl-Josef Laumann.....	14986

Ergebnis 14986

4 Leistung anerkennen – Elternwille respektieren: Gesamtschulfeindliche Politik beenden

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/9756..... 14986

Sigrid Beer (GRÜNE).....	14986
Jürgen Hollstein (CDU)	14988
Renate Hendricks (SPD)	14989
Ralf Witzel (FDP).....	14991
Ministerin Barbara Sommer.....	14992
Ute Schäfer (SPD)	14994
Bernhard Recker (CDU)	14996
Sigrid Beer (GRÜNE).....	14997
Ralf Witzel (FDP).....	14998

Ergebnis 14998

5 Fragestunde

Drucksache 14/9775..... 14999

Mündliche Anfrage 306

der Abgeordneten
Renate Hendricks (SPD)
(Schriftliche Beantwortung [siehe Anlage])

Mündliche Anfrage 315

der Abgeordneten
Andrea Asch (GRÜNE)
(Schriftliche Beantwortung [siehe Anlage])

Mündliche Anfrage 316

des Abgeordneten
Stephan Gatter (SPD)
(Schriftliche Beantwortung [siehe Anlage])

Mündliche Anfrage 317

der Abgeordneten
Sigrid Beer (GRÜNE)
(Frage zurückgezogen)

Mündliche Anfrage 318

des Abgeordneten
Sören Link (SPD)
(Schriftliche Beantwortung [siehe Anlage])

Mündliche Anfrage 319

des Abgeordneten
Wolfram Kuschke (SPD)
(Schriftliche Beantwortung [siehe Anlage])

Mündliche Anfrage 320

der Abgeordneten
Stefanie Wiegand (SPD)
(Schriftliche Beantwortung [siehe Anlage])

Mündliche Anfrage 321

des Abgeordneten
Reiner Priggen (GRÜNE)

Rumänen-Beschimpfung von Ministerpräsident Rüttgers 14999

In Verbindung mit:

Mündliche Anfrage 322

der Abgeordneten
Britta Altenkamp (SPD)

Hat Bundeskanzlerin Merkel die bundesweit als fremdenfeindliche Entgleisung empfundene Aussage des Ministerpräsidenten gutgeheißen? 15000

Minister Andreas Krautscheid.....	15000
Minister Armin Laschet.....	15004
Minister Andreas Krautscheid.....	15005
Minister Armin Laschet.....	15011
Minister Andreas Krautscheid.....	15012
Minister Armin Laschet.....	15013
Minister Andreas Krautscheid.....	15013

6 Studentenwerke in NRW brauchen mehr Unterstützung

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/9266
Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
Drucksache 14/9434..... 15016

Iris Preuß-Buchholz (SPD)	15016
Dr. Michael Brinkmeier (CDU)	15017
Christian Lindner (FDP)	15018
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE)	15018
Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart	15019

Ergebnis 15020

7 Neues Wohnungsgesetz für Nordrhein-Westfalen mit sozialen und ökologischen Schwerpunkten

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/6339

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Bauen und Verkehr
Drucksache 14/9730..... 15020

- Horst Becker (GRÜNE)..... 15020
- Bernhard Schemmer (CDU)..... 15022
- Monika Ruff-Händelkes (SPD)..... 15023
- Christof Rasche (FDP)..... 15025
- Minister Lutz Lienenkämper 15025
- Heinz Sahnen (CDU)..... 15027
- Wolfgang Röken (SPD)..... 15027
- Minister Lutz Lienenkämper 15028

Ergebnis 15028

8 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände für das Land Nordrhein-Westfalen – Landes-Hafenentsorgungsgesetz – und des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz (LWG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9711

erste Lesung 15028

Ergebnis 15028

9 Gesetz zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie im Rahmen der Normenprüfung in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften (DL-RL-Gesetz NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9738

erste Lesung 15028

Ergebnis 15028

10 Gesetz zur Änderung des Landesreisekostengesetzes (LRKG), der Trennungsentschädigungsverordnung (TEVO) sowie zur Verlängerung der Befristung des Landesumzugskostengesetzes (LUKG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9739

erste Lesung 15028

Ergebnis 15028

11 Staatlich verordnete Helseherei abschaffen

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/9759..... 15029

Ergebnis 15029

**12 Nordrhein-Westfalen muss aufwachen – Sirenenalarm!
Die Bevölkerung muss bei Störfällen, Unglücken und Naturereignissen alarmiert werden**

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/7676

Beschlussempfehlung und Bericht
des Innenausschusses
Drucksache 14/9707..... 15029

Ergebnis 15029

13 Staatsvertrag über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 14/9544

erste Lesung 15029

Ergebnis 15029

14 Gesetz zum Staatsvertrag zwischen den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze; Staatsvertrag über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze

Gesetzentwurf
der Landesregierung und
Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 14/9404

Beschlussempfehlung und Bericht
des Hauptausschusses
Drucksache 14/9772

zweite Lesung 15029

Ergebnis 15029

15 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Übersicht 52

Abstimmungsergebnisse
der Ausschüsse zu Drucksachen

ABV 14/7644
ABV 14/7664
ABV 14/8327
ASchW 14/8700
AGS 14/8707
AWME 14/8711
SpA 14/8712
HPA 14/8877
AIWFT 14/8878
AIWFT 14/9062
AIWFT 14/9071
AWME 14/9260
ABV 14/9418
ABV 14/9419
ABV 14/9426

Drucksache 14/9773..... 15030

Ergebnis 15030

16 Beschlüsse zu Petitionen

Übersicht 14/56..... 15030

Ergebnis 15030

Anlage 15031

**Schriftliche Beantwortung
Mündlicher Anfragen
(TOP 5 – Fragestunde)**

**Schriftliche Beantwortung der
Mündlichen Anfrage 306**

der Abgeordneten
Renate Hendricks (SPD)

Warum hält die Landesregierung an einem nicht rechtskonformen Anmeldeverfahren an den Bekenntnisschulen fest? 15031

**Schriftliche Beantwortung der
Mündlichen Anfrage 315**

der Abgeordneten
Andrea Asch (GRÜNE)

Mehr Bürokratie dank Schwarz-Gelb..... 15032

**Schriftliche Beantwortung der
Mündlichen Anfrage 316**

des Abgeordneten
Stephan Gatter (SPD)

Abordnung eines Staatsanwaltes zur Begleitung des PUA an das MUNLV..... 15033

**Schriftliche Beantwortung der
Mündlichen Anfrage 318**

des Abgeordneten
Sören Link (SPD)

Hauptschulsituation in Duisburg 15033

**Schriftliche Beantwortung
der Mündlichen Anfrage 319**

des Abgeordneten
Wolfram Kuschke (SPD)

Warum hört die Landesregierung nicht auf Fachleute für Verfassungsfragen? 15035

**Schriftliche Beantwortung
der Mündlichen Anfrage 320**

der Abgeordneten
Stefanie Wiegand (SPD)

Factory Outlet Center contra Stadtinnelage in Gronau (Westfalen)? 15036

Entschuldigt waren:

Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers
(ab 16:00 Uhr)

Hannelore Brüning (CDU)

Hubertus Fehring (CDU)
(bis 14:00 Uhr)

Dr. Gerd Hachen (CDU)
(ab 18:00 Uhr)

Theo Kruse (CDU)

Reinhold Sendker (CDU)
(ab 16:00 Uhr)

Axel Wirtz (CDU)

Helga Gießelmann (SPD)
(bis 15:00 Uhr)

Michael Groschek (SPD)
(ab 14:00 Uhr)

Helene Hammelrath (SPD)
(ab 13:00 Uhr)

Ralf Jäger (SPD)
(ab 18:00 Uhr)

Dr. Gero Karthaus (SPD)

Hans-Theodor Peschkes (SPD)
(ab 17:00 Uhr)

Markus Töns (SPD)

Annette Watermann-Krass (SPD)
(bis 18:00 Uhr)

Antrag der Grünen steht, predigen wir von den Koalitionsfraktionen auch immer bei den Podiumsdiskussionen mit den Vereinen, Verbänden und Organisationen. Nur, wir stimmen jetzt nicht zu – guter Antrag, falscher Antragsteller. – Das wäre ehrlich gewesen. Alles andere geht an der Sache vorbei.

(Beifall von SPD und GRÜNEN – Christof Rasche [FDP]: Das war ganz schwach!)

Vizepräsident Edgar Moron: Vielen Dank, Kollege Rösen. – Jetzt hat auch noch einmal Minister Lienenkämper das Wort.

Lutz Lienenkämper, Minister für Bauen und Verkehr: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren Kollegen! Ich habe normalerweise keinen Grund, den ehemaligen Leiter der Staatskanzlei des Saarlandes unter Ministerpräsident Lafontaine, Burghard Schneider, in Schutz zu nehmen. Das ist aber nicht irgendein Herr Schneider, sondern er ist Verbandsdirektor des größten wohnungswirtschaftlichen Verbandes von Nordrhein-Westfalen.

(Horst Becker [GRÜNE]: Das war der Einzige auf eurer Seite! Und warum? Das wissen Sie ganz genau!)

Er hat zu Recht festgestellt, dass dies ein intelligentes Gesetz ist, Herr Kollege Rösen.

(Beifall von CDU und FDP)

Vizepräsident Edgar Moron: Meine Damen und Herren, es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor. Ich sehe keine, ich gucke auch gar nicht mehr hin.

(Allgemeine Heiterkeit)

Wir stimmen ab. Der Ausschuss für Bauen und Verkehr empfiehlt in der **Beschlussempfehlung Drucksache 14/9730**, den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 14/6339 abzulehnen. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Koalitionsfraktionen. Wer ist dagegen? – SPD und Grüne. Gibt es Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist die Empfehlung **angenommen** und der Antrag abgelehnt.

Von nun an gibt es keine Debatten mehr, aber wir haben noch vieles zu entscheiden. Ich rufe auf:

8 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände für das Land Nordrhein-Westfalen – Landes-Hafenentsorgungsgesetz – und des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz (LWG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9711

erste Lesung

Eine Debatte ist nicht vorgesehen.

Wir stimmen ab. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 14/9711 an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Dagegen? – Enthaltungen? – Einstimmig beschlossen.

Wir kommen zu:

9 Gesetz zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie im Rahmen der Normenprüfung in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften (DL-RL-Gesetz NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9738

erste Lesung

Auch hier ist eine Debatte nicht vorgesehen.

Wir stimmen direkt ab über die Empfehlung, den **Gesetzentwurf Drucksache 14/9738 an den Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie – federführend –, an den Hauptausschuss sowie an den Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform zu überweisen**. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Enthaltungen? – Die Überweisung ist einstimmig beschlossen.

Ich rufe auf:

10 Gesetz zur Änderung des Landesreisekostengesetzes (LRKG), der Trennungentschädigungsverordnung (TEVO) sowie zur Verlängerung der Befristung des Landesumzugskostengesetzes (LUKG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9739

erste Lesung

Auch hier gibt es keine Debatte.

Wir stimmen direkt ab über die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 14/9739 an den Haushalts- und Finanzausschuss**. Wer ist dafür? – Wer ist dagegen? – Enthaltungen? – Die Überweisung ist einstimmig beschlossen.

Ich rufe auf:



Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie

65. Sitzung (öffentlich)

30. September 2009

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:30 bis 11:45 Uhr

12:00 bis 13:35 Uhr

Vorsitz: Franz-Josef Knieps (CDU)

Protokoll: Uwe Scheidel

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung	5
1 OVG-Entscheidung zum Bebauungsplan für das Steinkohlekraftwerk Datteln	6
Vorlage 14/2849	
– Aussprache	6
2 Bedingungen des Verkaufs von Opel an Magna	45
– Staatssekretär Dr. Jens Baganz (MWME) berichtet	45
– Aussprache	49

3 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2010 (Haushaltsgesetz 2010) 50

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9700
hier: Einzelplan 08

Vorlage 14/2793

Der Ausschuss erklärt sich auf Vorschlag seines Ausschussvorsitzenden damit einverstanden, in der heutigen Sitzung keine mündliche Einführung in den Haushaltsplan in den ihn betreffenden Teilen zu erhalten, sondern eine entsprechende schriftliche Vorlage entgegenzunehmen. Die abschließende Beratung wird auf den 11. November 2009 terminiert.

4 10-Jahres-Programm Energetische Gebäudesanierung: In der Wirtschaftskrise 100.000 neue Arbeitsplätze schaffen 51

Antrag
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Drucksache 14/8876

Ausschussprotokoll 14/917

Der Ausschuss verständigt sich auf eine entsprechende Wortmeldung von Reiner Priggen (GRÜNE) als Vertreter der antragstellenden Fraktion darauf, wegen der fortgeschrittenen Zeit auf eine Debatte zu verzichten und diese im Rahmen des nächsten Plenums zu führen.

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird mit Stimmenmehrheit der Koalitionsfraktionen gegen das Votum von SPD und Bündnis 90/Die Grünen abgelehnt.

5 Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) 52

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/8947

Ausschussprotokoll 14/918

– Aussprache 52

Der Ausschuss erklärt sich damit einverstanden, die abschließende Beratung des Gesetzentwurfs der Landesregierung Drucksache 14/8947 in die nächste Sitzung des AWME zu schieben.

6 Gesetz zur Durchführung des Bundesgesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich in Nordrhein-Westfalen (EEWärmeG-DG NRW) 55

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9737

– Verfahrenshinweise des Ausschussvorsitzenden 55

7 Gesetz zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie im Rahmen der Normenprüfung in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung Weitere Vorschriften (DL-RL-Gesetz NRW) 56

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9738

Der Ausschuss erklärt sich einvernehmlich mit dem Vorschlag seines Ausschussvorsitzenden einverstanden, die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände anzuschreiben, ihr den Gesetzentwurf zu übermitteln und Gelegenheit zu geben, dem Ausschuss innerhalb von vier Wochen eine Stellungnahme zukommen zu lassen.

Die abschließende Beratung und Abstimmung zum Gesetzentwurf wird in der Dezember-Sitzung des Ausschusses durchgeführt.

7 Gesetz zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie im Rahmen der Normenprüfung in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung Weitere Vorschriften (DL-RL-Gesetz NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9738

Der Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/9738, so **Ausschussvorsitzender Franz-Josef Knieps**, sei nach der ersten Lesung durch Plenarbeschluss vom 9. September 2009 an den hiesigen Ausschuss zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Hauptausschuss und den Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform überwiesen worden. Der AWME berate in seiner heutigen Sitzung erstmalig über den Gesetzentwurf und solle über das weitere Beratungsverfahren befinden.

Da bei dem Gesetzentwurf wesentliche Belange der Gemeinden und Gemeindeverbände berührt seien, müssten gemäß Anlage 9 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen die Kommunalen Spitzenverbände Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf erhalten. Das Gesetz selber trete laut Gesetzentwurf am 28. Dezember 2009 in Kraft.

Der Ausschuss erklärt sich einvernehmlich mit dem Vorschlag seines Ausschussvorsitzenden einverstanden, die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände anzusprechen, ihr den Gesetzentwurf zu übermitteln und Gelegenheit zu geben, dem Ausschuss innerhalb von vier Wochen eine Stellungnahme zukommen zu lassen.

Die abschließende Beratung und Abstimmung zum Gesetzentwurf wird in der Dezember-Sitzung des Ausschusses durchgeführt.



Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform

79. Sitzung (öffentlich)

30. September 2009

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Vorsitz: Edgar Moron (SPD)

Protokoll: Stefan Ernst, Michael Roeßgen

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

- | | | |
|----------|--|----------|
| 1 | Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2010 (Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 2010) | 5 |
| | Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9702 | |
| | – Anhörung der kommunalen Spitzenverbände NRW und der
Landschaftsverbände NRW | |
| | – Dr. Dörte Diemert (Städtetag)
Stellungnahme 14/2848 | 5 |
| | – Andreas Wohland (Städte- und Gemeindebund)
Stellungnahme 14/2848 | 8 |
| | – Dr. Christian von Kraack (Landkreistag)
Stellungnahme 14/2848 | 10 |

Landtag Nordrhein-Westfalen	- 2 -	APr 14/953
Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform		30.09.2009
79. Sitzung (öffentlich)		rß

	– Dr. Georg Lunemann (Landschaftsverband Westfalen-Lippe) gemeinsame Stellungnahme 14/2846 mit LVR	12
	– Fragerunde	17
2	Wahlanfechtungen in Dortmund	28
	auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
	Vorlage 14/2831	
	– Bericht der Landesregierung	
	– Diskussion	28
3	Sitzverteilung in den Ausschüssen der Gemeindevertretungen in NRW	29
	auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
	Vorlage 14/2832	
	– Bericht der Landesregierung	
	Der Ausschuss verzichtet auf eine ergänzende mündliche Berichterstattung und auf Nachfragen.	
4	Anwendung der Gemeindeordnung: Rederecht in einer Sitzung des Rates	30
	Vorlage 14/2829 Zuschrift 14/1826	
	– Bericht des Innenministeriums	
	Der Ausschuss betrachtet nach der Darstellung in der Vorlage 14/2829 die Angelegenheit als geklärt und somit als erledigt.	

- 5 Rückzahlung überzahlter Einheitslasten an die Kommunen 31**
auf Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage 14/2835
– Bericht der Landesregierung
– Diskussion 31
- 6 Finanzierung von Eigenanteilen von Nothaushaltskommunen 33**
auf Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage 14/2836
– Bericht der Landesregierung
Der Ausschuss verzichtet auf eine ergänzende mündliche
Berichterstattung, führt aber zu dem Thema eine
ausführliche Debatte.
- 7 Gesetz zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie im Rahmen
der Normenprüfung in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung
weiterer Vorschriften (DL – RL-Gesetz NRW) 41**
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 14/9738
Der Ausschuss kommt überein, auf ein Votum an den
federführenden Ausschuss zu verzichten, da die SPD
beabsichtigt, dort noch einen Änderungsantrag einzubringen.
- 8 Entwurf einer Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich der
Jugendwohlfahrt nach dem Jugendschutzgesetz, dem
Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – und dem
Jugendfreiwilligendienstegesetz (ZuVo JuWo) 42**
Vorlage 14/2785
Der Ausschuss nimmt den Verordnungsentwurf ohne
Aussprache zur Kenntnis.

7 Gesetz zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie im Rahmen der Normenprüfung in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften (DL – RL-Gesetz NRW)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 14/9738

Vorsitzender Edgar Moron schickt voraus, der Gesetzentwurf sei vom Plenum an den Wirtschaftsausschuss – federführend –, an den Hauptausschuss und an unseren Ausschuss überwiesen worden. Der federführende Ausschuss wolle gern die Beratung abschließen und bitte um unser Votum.

Hans-Willi Körfges (SPD) erklärt, die SPD-Fraktion beabsichtigt, noch einen Änderungsantrag im Hauptausschuss einzubringen. Insoweit bitte er darum, kein Votum an den federführenden Ausschuss abgeben.

Der Ausschuss kommt überein, auf ein Votum an den federführenden Ausschuss zu verzichten, da die SPD beabsichtigt, dort noch einen Änderungsantrag einzubringen.



Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie

67. Sitzung (öffentlich)

11. November 2209

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:30 Uhr bis 13:30 Uhr

14:30 Uhr bis 14:40 Uhr

Vorsitz: Franz-Josef Knieps (CDU)

Protokoll: Thilo Rörtgen

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung

7

Der Ausschuss beschließt, die ursprünglichen Tagesordnungspunkte 11 „Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen“, Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 14/10027, und 12 „Managergehälter: Anstand wahren und Transparenz gewährleisten“, Antrag der Fraktion der SPD in der Drucksache 14/9762, von der Tagesordnung abzusetzen.

1 Aktuelle Viertelstunde

7

Opel: Wie geht es nach der Entscheidung von GM weiter?

– Bericht durch Ministerin Christa Thoben (MWME)

7

– Aussprache

9

2 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2010 (Haushaltsgesetz 2010) 14

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9700

hier: Einzelplan 08

Vorlagen 14/2793 und 14/2856

Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Grünen-Fraktion sowie bei Stimmenthaltung der SPD-Fraktion lehnt der Ausschuss den Änderungsantrag der Grünen-Fraktion ab.

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen stimmt der Ausschuss dem Einzelplan 08 zu.

3 Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) 20

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/8947

APr 14/918

Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen lehnt der Ausschuss den Änderungsantrag der Oppositionsfraktionen ab.

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen stimmt der Ausschuss dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zu.

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen stimmt der Ausschuss dem Gesetzentwurf der Landesregierung in geänderter Fassung zu.

4 Gesetz zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie im Rahmen der Normenprüfung in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften (DL-RL-Gesetz NRW) 22

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9738

Stellungnahme 14/2903

Der Ausschuss beschließt, über den Gesetzentwurf am
9. Dezember abschließend zu beraten.

5 Stand der Planungen von Factory Outlet Centern (FOC) in NRW 23

Bericht der Landesregierung

– Aussprache 23

6 Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen 27

Gesetzentwurf
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/9265

Der Ausschuss vertagt die Behandlung des Gesetzentwurfs.

7 OVG-Entscheidung zum Bebauungsplan für das Steinkohlekraftwerk Datteln 28

Bericht der Landesregierung

Vorlagen 14/2849, 14/2887, 14/2951 und 14/2952

– Beratung

8 Der Bau des E.ON-Kraftwerks in Datteln muss im Interesse der Zukunft des Industriestandortes Nordrhein-Westfalen schnell vollendet werden! 34

Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

4 Gesetz zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie im Rahmen der Normenprüfung in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften (DL-RL-Gesetz NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9738

Stellungnahme 14/2903

Vorsitzender Franz-Josef Knieps teilt mit, der Gesetzentwurf der Landesregierung sei nach der ersten Lesung durch Plenarbeschluss vom 9. September 2009 an den Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie zur Federführung sowie zur Mitberatung an den Hauptausschuss und den Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform überwiesen worden. In der Sitzung am 30. September habe man über den Gesetzentwurf erstmalig beraten und sich darauf verständigt, zunächst die kommunalen Spitzenverbände anzuschreiben und ihnen Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf zu geben. Dies sei in der Anlage 9 der Geschäftsordnung so vorgesehen. Die kommunalen Spitzenverbände hätten von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch gemacht. Ihre Einlassungen seien als Stellungnahme 14/2903 umgedruckt und allen Abgeordneten zur Verfügung gestellt worden.

Heute bestehe die Gelegenheit, über den Gesetzentwurf unter Einbeziehung der Stellungnahme zu beraten. Eine abschließende Beratung sei noch nicht möglich, da die beiden mitberatenden Ausschüsse noch bis zum 2. Dezember die Möglichkeit hätten, ein Votum abzugeben. Er schlage daher vor, die abschließende Beratung und Abstimmung in der Sitzung am 9. Dezember 2009 vorzusehen.

Reiner Priggen (GRÜNE) schlägt vor, heute auf eine Debatte zu verzichten und in der Sitzung am 9. Dezember abschließend darüber zu beraten. – Der **Ausschuss** ist damit einverstanden.



Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie

69. Sitzung (öffentlich)

9. Dezember 2009

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:30 Uhr bis 11:55 Uhr

Vorsitz: Franz-Josef Knieps (CDU)

Protokoll: Niemeyer

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung

5

hier: **Antrag auf Absetzung des TOP 3:** Gesetz zur Durchführung des Bundesgesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärme-bereich in Nordrhein-Westfalen

Der Ausschuss lehnt mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen den Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Absetzung des TOP 3 ab.

1 Gesetz zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie im Rahmen der Normenprüfung in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften (DL-RL-Gesetz NRW) (Anlage) 7

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9738

Stellungnahme 14/2903

- Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen -

Der Ausschuss folgt dem Vorschlag der Ministerin, gemeinsam über einen Änderungsantrag zur plenaren Beratung nachzudenken.

Der Ausschuss billigt dann den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP mit den Stimmen der antragstellenden Fraktionen bei Enthaltung der Fraktionen von SPD und Grünen.

Abschließend stimmt der Ausschuss dem Gesetzentwurf ebenfalls mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der Oppositionsfraktionen zu.

2 Zweites Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Anlage) 11

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9853
APr 14/1013

- Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen -

Der Ausschuss billigt den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP mit den Stimmen der Antragstellerinnen gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen.

Anschließend stimmt der Ausschuss mit demselben Stimmenverhältnis dem Gesetzentwurf der Landesregierung einschließlich der gerade angenommenen Änderungen zu.

1 Gesetz zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie im Rahmen der Normenprüfung in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften (DL-RL-Gesetz NRW) (Anlage)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9738

Stellungnahme 14/2903

- Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen -

(vom Plenum nach der ersten Lesung am 9. September 2009 an den Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie zur Federführung sowie zur Mitberatung an den Hauptausschuss und den Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform überwiesen)

Vorsitzender Franz-Josef Knieps verweist auf die vom Ausschuss nach der erstmaligen Befassung mit dem Gesetzentwurf am 30. September einvernehmlich erbeten Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände, die unter der Nr. 14/2903 vorliege.

In seiner Sitzung am 11. November habe der Ausschuss auf Vorschlag von Reiner Priggen auf die Beratung des diesen Gesetzentwurf betreffenden Tagesordnungspunktes verzichtet und sich lediglich auf die Durchführung der abschließenden Beratung und Abstimmung in der heutigen Sitzung verständigt.

Der mitberatende Ausschuss für Kommunalpolitik habe den Gesetzentwurf inzwischen ohne Votum weitergeleitet und der ebenfalls mitberatende Hauptausschuss sich innerhalb der Frist bis zum 2. Dezember nicht geäußert.

Reiner Priggen (GRÜNE) erkundigt sich nach dem sachlichen Grund für die Zusammenfassung der Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie mit der Änderung der Landesbauordnung in einem Gesetzentwurf. Nach seinem Eindruck werde in die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie etwas mit hineingepackt, was nicht dorthin gehöre.

Außerdem interessiere ihn, ob neben der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zur Änderung der Landesbauordnung noch weitere, beispielsweise von der Architektenkammer und anderen Betroffenen aus dem baugewerblichen Bereich, vorlägen. Die Grünen jedenfalls hätten diese, wenn es sie denn gäbe, nicht erhalten.

MR'in Diephaus (MWME) erläutert, die im Rahmen der Gesetzgebung durchgeführte Abstimmung mit den einzelnen Ressorts unter der Überschrift, welche Vorschriften sich für eine Novellierung zum jetzigen Zeitpunkt anböten, habe das Ministerium für Bauen und Verkehr die von der Bauministerkonferenz entwickelte Musterbauordnung mit bundeseinheitlichen Formulierungen genannt. Entsprechend der Verfahrensweise der anderen Bundesländer, über die Umsetzung der EG-Richtlinie hinausgehende

Materien mit in das Artikelgesetz aufzunehmen, habe man entschieden, bezüglich der Landesbauordnung ebenso vorzugehen.

Was die Stellungnahmen anbelange, so hätten die schon während der Erarbeitung des Regierungsentwurfs darum von der Landesregierung gebeten kommunalen Spitzenverbände und die Kammern solche eingebracht und diese zur Anhörung des Landtags jeweils wortgleich nochmals zugesandt.

Der Kabinetttvorlage lasse sich entnehmen, weshalb die Landesregierung letztendlich den Vorschlägen der Verbände und Kammern nicht gefolgt sei. Dort heiße es:

„Aufgrund der seit 2006 ergangenen Rechtsprechung zu den von der Grundstücksgrenze abgerückten Außenwänden in der geschlossenen Bauweise ist es aber fraglich, ob die vorliegenden Vorschläge der kommunalen Spitzenverbände nicht weiteres Konfliktpotenzial in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung erzeugen. Die vorgeschlagenen Ergänzungen werden deshalb als nicht geeignet angesehen, um sie kurzfristig, das heißt in diesem Verfahren, umsetzen zu können.“

Insbesondere der Vorschlag der Ingenieurkammer Bau könnte aber als Grundlage für weitere Überlegungen zur Weiterentwicklung des Abstandsflächenrechts dienen.

Reiner Priggen (GRÜNE) bezieht sich als Nächstes auf das Markscheidergesetz, welches in seiner Neufassung mit der Begrenzung der Berufsausübung auf das 70. Lebensjahr eine Altersdiskriminierung enthalte. Für andere freie Berufe existierten vergleichbare Regelungen nicht.

Nach Auskunft von **Bergvermessungsdirektor Ulrich Kaiser (MWME)** sei eine ähnliche Regelung auch u. a. im Sachverständigenwesen eingeführt worden. Der sachliche Grund für die Aufnahme dieses Kriteriums liege in den besonderen Anforderungen an die körperliche und geistige Gesundheit bei Ausübung des Berufs als Markscheider, was insbesondere für die Tätigkeit im Bergbauwesen zum Tragen komme, da sich ein Markscheider auch unter Tage über die Verhältnisse informieren können müsse und seine Aufgabe nicht nur darin bestehe, am Schreibtisch Grubenbild oder Risswerk zu unterschreiben. Die Altersgrenze solle nicht nur die Sicherheit des Markscheiders selber, sondern auch die der Beschäftigten im Betrieb und des Betriebes ansonsten gewährleisten.

Reiner Priggen (GRÜNE) verweist auf die nicht im Steinkohlebergbau tätigen Markscheider, für die diese Regelung „Schluss mit 70 Jahren“ ebenso gelten solle - und das angesichts andererseits der Einführung der „Rente ab 67“.

Als ausdrücklich nicht gewollt bezeichnet **BVD Ulrich Kaiser (MWME)** Einzelfallregelungen. Bei einer generellen Regelung jedoch müsse man berücksichtigen, dass Markscheider, wenn sie die Anerkennung besäßen, alle auch in jedem Bergbauzweig und damit auch untätig ihren Beruf ohne Vorbehalte ausüben dürften, was Anlass für die Einziehung einer Altersgrenze liefere.

Im Übrigen gebe es nur einen einzigen, über 70 Jahre alten Markscheider in Nordrhein-Westfalen, der noch seinem Beruf nachgehe. Diesem helfe die Übergangsregelung von zwei Jahren zur Übergabe der Geschäfte an einen Kollegen.

Oliver Wittke (CDU) dankt Reiner Priggen für den Hinweis auf die Problematik. Er, Wittke, teile die Argumente des Ministeriums ausdrücklich nicht. Denn mit der gleichen Argumentation könnte man in den unterschiedlichsten Bereichen Altersgrenzen setzen, so etwa bei der Vergabe von Führerscheinen, bei der Betreuung von Kindern etc. Nach dem Stand der Wissenschaft jedoch hänge die Entscheidung, ob jemand den Anforderungen einer Tätigkeit gewachsen sei, von der persönlichen Befähigung und Eignung ab.

Die 70-Jahre-Grenze bedeute zudem eine Form der Altersdiskriminierung.

Seine Fraktion behalte sich vor, den Sachverhalt genauer zu prüfen und zur plenaren Beratung eventuell einen Änderungsantrag einzubringen.

Die **Ministerin für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, Christa Thoben**, zeigt sich von der Lösung mittels einer Altersgrenze ebenfalls nicht hundertprozentig überzeugt, verweist aber auf ähnliche Regelungen in den anderen Bundesländern.

Oliver Wittke (CDU) bescheinigt wegen der von einem Markscheider zu erfüllenden besonderen Voraussetzungen die Notwendigkeit, auf dessen gesundheitliche Eignung zu achten. Diese gesundheitliche Eignung jedoch an einer Altersgrenze festzumachen, erscheine angesichts der in starkem Maße von dem jeweiligen Alter unabhängigen individuellen Leistungsfähigkeit der Einzelnen nachweislich falsch.

Auf eine entsprechende Frage von **Thomas Eiskirch (SPD)** hin erklärt **BVD Ulrich Kaiser (MWME)**, nicht nur die Neuzulassung solle ab dem 70. Lebensjahr ausgeschlossen sein, sondern ebenso verliere ein Markscheider mit dem 70. Lebensjahr eine schon vorhandene Anerkennung. Er dürfe dann zwar das Grubenbild nicht mehr führen, doch bedeute das für ihn als in der Regel Diplom-Ingenieur für Markscheidewesen keine Einschränkung seiner Berufsfreiheit, da er weiterhin als Ingenieur tätig sein könne. Mit dem Verlust der Anerkennung verbinde sich für ihn also lediglich das Verbot, das nach Bundesberggesetz vorgeschriebene Grubenbild zu erstellen.

Der Ausschuss folgt dem Vorschlag der Ministerin, gemeinsam über einen Änderungsantrag zur plenaren Beratung nachzudenken.

Der Ausschuss billigt dann den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP mit den Stimmen der antragstellenden Fraktionen bei Enthaltung der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen.

Abschließend stimmt der Ausschuss dem Gesetzentwurf ebenfalls mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der Oppositionsfraktionen zu.

07.12.2009

Tischvorlage

AW ME am 09.12.2009

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

zum Gesetzentwurf der Landesregierung "Gesetz zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie im Rahmen der Normenprüfung in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften (DL-RL-Gesetz NRW)

Drucksache 14/9738 vom 26.08.2009

Der Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie im Rahmen der Normenprüfung in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften (DL-RL-Gesetz NRW) (Drs. 14/9738) wird wie folgt geändert:

I. Im „Teil 3 Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ wird folgender Artikel 3 (neu) zusätzlich aufgenommen:

„Artikel 3

Ausführungsgesetz zum Sprengstoffgesetz

§ 1

Abweichend von § 36 Absatz 6 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) vom 10. September 2002 (BGBl. I S.3518), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062), können in Nordrhein-Westfalen lediglich folgende Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden:

1. Erlaubnis nach § 7 SprengG zum Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen.
2. Befähigungsschein nach § 20 SprengG für die Tätigkeit als verantwortliche Person

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und am 31. Dezember 2014 außer Kraft.“

1. Die Artikel 3 bis 10 werden die Artikel 4 bis 11.
2. Die Begründung wird wie folgt ergänzt:

Zu Artikel 3

§ 36 Absatz 6 Sprengstoffgesetz (SprengG) eröffnet dem Grunde nach alle Verfahren nach dem Sprengstoffgesetz und nach den darauf gestützten Verordnungen für eine Abwicklung über eine einheitliche Stelle. Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und damit im Interesse einer sachgerechten Gefahrenabwehr enthält das Sprengstoffgesetz für Jedermann geltende erhebliche Restriktionen (z.B. Überprüfung der Zuverlässigkeit, der persönlichen Eignung oder der speziellen Fachkunde). Die Möglichkeit, sprengstoffrechtliche Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle abzuwickeln soll auf solche Verfahren beschränkt werden, die unzweifelhaft dienstleistungsrelevanten Charakter haben. Dies gilt für den gewerbsmäßigen Umgang und der Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen aufgrund einer Erlaubnis nach § 7 SprengG und für die Tätigkeit als verantwortliche Person aufgrund eines Befähigungsscheins nach § 20 SprengG. Der Landesgesetzgeber macht mit dem Ausführungsgesetz zum Sprengstoffgesetz von seiner verwaltungsverfahrenrechtlichen Abweichungsbefugnis gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz Gebrauch.“

II. In Artikel 5 (Änderung des Landesabfallgesetzes) wird bei Buchstabe b) der Satz 3 des Normtextes wie folgt geändert:

„§ 42 a Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.“

Begründung zu Artikel 5:

Beim derzeitigen Verweis auf § 42 a Abs. 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes handelt es sich um einen redaktionellen Fehler.

Datum des Originals: 07.12.2008/Ausgegeben: 07.12.2009

11.12.2009

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Energie

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9738

Gesetz zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie im Rahmen der Normenprüfung in Nordrhein-Westfalen und zur Änderungen weiterer Vorschriften (DL-RL-Gesetz NRW)

Berichterstatter Abg. Franz-Josef Knieps CDU

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 14/9738 - wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Datum des Originals: 11.12.2009/Ausgegeben: 14.12.2009

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

I. Im „Teil 3 Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ wird folgender Artikel 3 (neu) zusätzlich aufgenommen:

**„Artikel 3
Ausführungsgesetz zum Sprengstoffgesetz**

§ 1

Abweichend von § 36 Absatz 6 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062), können in Nordrhein-Westfalen lediglich folgende Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden:

1. Erlaubnis nach § 7 SprengG zum Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen.
2. Befähigungsschein nach § 20 SprengG für die Tätigkeit als verantwortliche Person

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und am 31. Dezember 2014 außer Kraft.“

Die Artikel 3 bis 10 werden die Artikel 4 bis 11.

II. In Teil 4 Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird Artikel 5 (Änderung des Landesabfallgesetzes) bei Buchstabe b) der Satz 3 des Normtextes wie folgt geändert:

„§ 42 a Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.“

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung, "Gesetz zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie im Rahmen der Normenprüfung in Nordrhein-Westfalen und zur Änderungen weiterer Vorschriften (DL-RL-Gesetz NRW)", Drucksache 14/9738, wurde am 9. September 2009 durch Plenarbeschluss an den Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie zur Federführung sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform und den Hauptausschuss überwiesen.

Laut Gesetzentwurf der Landesregierung sei die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Abl. EG Nr. L 376, S. 36) – EG-Dienstleistungsrichtlinie - bis zum 28. Dezember 2009 in nationales Recht umzusetzen. Ziel der Richtlinie sei es, administrative und rechtliche Hindernisse für Dienstleister abzubauen, um die Wettbewerbsfähigkeit des Dienstleistungssektors innerhalb der Europäischen Union zu stärken. Sie gelte als zentrales Element zur Umsetzung der „Lissabonstrategie“ für Wachstum und Arbeitsplätze.

Die EG-Dienstleistungsrichtlinie diene der Konkretisierung der Art. 43 EG-Vertrag (Niederlassungsfreiheit) und Art. 49 EG-Vertrag (Dienstleistungsfreiheit). Sie solle es in Zukunft europäischen Dienstleistern erleichtern, von den hierin verbrieften Grundfreiheiten Gebrauch zu machen.

Die Richtlinie sehe unter anderem vor, dass das gesamte dienstleistungsbezogene Recht der Mitgliedstaaten daraufhin zu überprüfen sei, inwieweit dieses „einfach genug“ sei (Artikel 5 Absatz 1 EG-Dienstleistungsrichtlinie) und ob es in Widerspruch zu bestimmten Bestimmungen der Richtlinie stehe. Die Mitgliedstaaten seien verpflichtet, bis zum 28. Dezember 2009 ihre Normen entsprechend anzupassen. Der Gesetzentwurf setze im Wesentlichen die Ergebnisse der oben angeführten Normenprüfung um. Darüber hinaus entstünden Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission, welche separat elektronisch übermittelt würden.

Die oben angeführte Vereinfachung für Dienstleister solle allerdings nicht nur dadurch realisiert werden, dass Normanpassungen durchgeführt würden. So solle die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit eines Dienstleiters auch dadurch erleichtert werden, dass dieser ein Verfahren über die "einheitliche Stelle" abwickeln könne, ein möglich gestellter Antrag innerhalb einer vorab festgelegten Entscheidungsfrist bearbeitet werde und ggf. bei Verstreichen dieser Frist eine Genehmigungsfiktion eintrete. Diese Regelungen seien verfahrensrechtlich zukünftig in den §§ 42a und 71a ff. VwVfG NRW geregelt. Sie müsse durch Verweise in den jeweiligen Fachrechten, für die der Anwendungsbereich der EG-Dienstleistungsrichtlinie erkannt wurde, ausdrücklich angeordnet werden.

Adressat der Normenprüfung sei jede Körperschaft und/oder Anstalt des öffentlichen Rechts, welche eigenständig Recht erlassen habe. Die Überprüfung der Normen findet eigenständig und selbstverantwortlich für den eigens erlassenen Normbereich statt. Die Länder seien Adressat der Gesetzesänderungen, welche in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen.

In Nordrhein-Westfalen wurde das gesamte Landesrecht auf die Vereinbarkeit mit der EG-Dienstleistungsrichtlinie überprüft. Die hieraus notwendigen Gesetzesänderungen würden überwiegend mit dem Entwurf des „Gesetz zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie im Rahmen der Normenprüfung Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften (DL-RL-Gesetz NRW)“ vollzogen. Rechtsverordnungen der Landesregierung würden gesondert geändert. Um eine Inländerdiskriminierung auszuschließen, gelten die Vorschriften der

EG-Dienstleistungsrichtlinie ebenfalls für inländische und nicht grenzüberschreitende Sachverhalte.

Derzeit könne nicht ausgeschlossen werden, dass noch vereinzelt Gesetzesanpassungen außerhalb des vorliegenden Gesetzesentwurfes zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie notwendig würden.

B Beratungsverfahren

Der mitberatende Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform hat sich einvernehmlich darauf verständigt, zu dem Gesetzentwurf kein Votum abzugeben.

Der ebenfalls mitberatende Hauptausschuss hat sich innerhalb der Mitberatungsfrist nicht zu dem Gesetzentwurf geäußert.

Der federführende Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie hat über den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 30. September 2009 und 11. November 2009 beraten. Der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände wurde Gelegenheit gegeben, sich zu dem Gesetzentwurf zu äußern. Die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände trägt die Nummer 14/2903.

In der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Energie am 9. Dezember 2009 legten die Fraktionen von CDU und FDP den nachfolgend abgedruckten Änderungsantrag als Tischvorlage vor.

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP:

"Der Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie im Rahmen der Normenprüfung in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften (DL-RL-Gesetz NRW) (Drs. 14/9738) wird wie folgt geändert:

I. Im „Teil 3 Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ wird folgender Artikel 3 (neu) zusätzlich aufgenommen:

„Artikel 3

Ausführungsgesetz zum Sprengstoffgesetz

§ 1

Abweichend von § 36 Absatz 6 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062), können in Nordrhein-Westfalen lediglich folgende Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden:

- 3. Erlaubnis nach § 7 SprengG zum Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen.*
- 4. Befähigungsschein nach § 20 SprengG für die Tätigkeit als verantwortliche Person*

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und am 31. Dezember 2014 außer Kraft.“

- 1. Die Artikel 3 bis 10 werden die Artikel 4 bis 11.*

2. Die Begründung wird wie folgt ergänzt:

Zu Artikel 3

§ 36 Absatz 6 Sprengstoffgesetz (SprengG) eröffnet dem Grunde nach alle Verfahren nach dem Sprengstoffgesetz und nach den darauf gestützten Verordnungen für eine Abwicklung über eine einheitliche Stelle. Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und damit im Interesse einer sachgerechten Gefahrenabwehr enthält das Sprengstoffgesetz für Jedermann geltende erhebliche Restriktionen (z.B. Überprüfung der Zuverlässigkeit, der persönlichen Eignung oder der speziellen Fachkunde). Die Möglichkeit, sprengstoffrechtliche Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle abzuwickeln soll auf solche Verfahren beschränkt werden, die unzweifelhaft dienstleistungsrelevanten Charakter haben. Dies gilt für den gewerbsmäßigen Umgang und der Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen aufgrund einer Erlaubnis nach § 7 SprengG und für die Tätigkeit als verantwortliche Person aufgrund eines Befähigungsscheins nach § 20 SprengG. Der Landesgesetzgeber macht mit dem Ausführungsgesetz zum Sprengstoffgesetz von seiner verfahrensrechtlichen Abweichungsbefugnis gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz Gebrauch."

II. In Artikel 5 (Änderung des Landesabfallgesetzes) wird bei Buchstabe b) der Satz 3 des Normtextes wie folgt geändert:

„§ 42 a Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.“

Begründung zu Artikel 5:

Beim derzeitigen Verweis auf § 42 a Abs. 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes handelt es sich um einen redaktionellen Fehler."

Die **Fraktion Bündnis 90/Die Grünen** erkundigte sich nach dem sachlichen Grund für die Zusammenfassung der Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie und der Änderung der Landesbauordnung in einem Gesetzentwurf. Es sei der Eindruck entstanden, in die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie werde etwas mit hineingepackt, was nicht dorthin gehöre.

Außerdem interessiere, ob neben der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zur Änderung der Landesbauordnung noch weitere Stellungnahmen, beispielsweise von der Architektenkammer und anderer Betroffener aus dem baugewerblichen Bereich, vorlägen. Die Grünen jedenfalls hätten diese, wenn es sie denn gäbe, nicht erhalten.

Die **Landesregierung** erläuterte, die im Rahmen der Gesetzgebung durchgeführte Abstimmung mit den einzelnen Ressorts darüber, welche Vorschriften sich jetzt für eine Novellierung anböten, habe das Ministerium für Bauen und Verkehr die von der Bauministerkonferenz entwickelte Musterbauordnung mit bundeseinheitlichen Formulierungen genannt. Entsprechend der Verfahrensweise der anderen Bundesländer, über die Umsetzung der EG-Richtlinie hinausgehende Materien mit in das Artikelgesetz aufzunehmen, habe man entschieden, bezüglich der Landesbauordnung ebenso vorzugehen.

Was die Stellungnahmen anbelange, so hätten die schon während der Erarbeitung des Regierungsentwurfs darum von der Landesregierung gebeten kommunalen Spitzenverbände und die Kammern solche eingebracht. Der Kabinetttvorlage lasse sich entnehmen, weshalb die Landesregierung letztendlich den Vorschlägen der Verbände und Kammern nicht gefolgt sei. Dort heiße es: Aufgrund der seit 2006 ergangenen Rechtsprechung zu den von der Grundstücksgrenze abgerückten Außenwänden in der geschlossenen Bauweise ist es aber

fraglich, ob die vorliegenden Vorschläge der kommunalen Spitzenverbände nicht weiteres Konfliktpotenzial in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung erzeugen. Die vorgeschlagenen Ergänzungen werden deshalb als nicht geeignet angesehen, um sie kurzfristig, das heißt in diesem Verfahren, umsetzen zu können.

Insbesondere der Vorschlag der Ingenieurkammer Bau könnte aber als Grundlage für weitere Überlegungen zur Weiterentwicklung des Abstandsflächenrechts dienen.

Die **Fraktion Bündnis 90/Die Grünen** bezog sich als Nächstes auf das Markscheidergesetz, welches in seiner Neufassung mit der Begrenzung der Berufsausübung auf das 70. Lebensjahr eine Altersdiskriminierung enthalte. Für andere freie Berufe existierten vergleichbare Regelungen nicht.

Nach Auskunft der **Landesregierung** sei eine ähnliche Regelung auch u. a. im Sachverständigenwesen eingeführt worden. Der sachliche Grund für die Aufnahme dieses Kriteriums liege in den besonderen Anforderungen an die körperliche und geistige Gesundheit bei Ausübung des Berufs als Markscheider, was insbesondere für die Tätigkeit im Bergbauwesen zum Tragen komme, da sich ein Markscheider auch unter Tage über die Verhältnisse informieren können müsse und seine Aufgabe nicht nur darin bestehe, am Schreibtisch Grubenbild oder Risswerk zu unterschreiben. Die Altersgrenze solle nicht nur die Sicherheit des Markscheiders selber, sondern auch die der Beschäftigten im Betrieb und des Betriebes ansonsten gewährleisten.

Die **Fraktion Bündnis 90/Die Grünen** verwies auf die nicht im Steinkohlebergbau tätigen Markscheider, für die diese Regelung „Schluss mit 70 Jahren“ ebenso gelten solle - und das angesichts andererseits der Einführung der „Rente ab 67“.

Als ausdrücklich nicht gewollt bezeichnete die **Landesregierung** Einzelfallregelungen. Bei einer generellen Regelung jedoch müsse man bedenken, dass Markscheider, wenn sie die Anerkennung besäßen, alle auch in jedem Bergbauzweig und damit auch untertätig ihren Beruf ohne Vorbehalte ausüben dürften, was Anlass für die Einziehung einer Altersgrenze liefere. Im Übrigen gebe es nur einen einzigen über 70 Jahre alten Markscheider in Nordrhein-Westfalen, der noch seinem Beruf nachgehe. Diesem helfe die Übergangsregelung von zwei Jahren zur Übergabe der Geschäfte an einen Kollegen.

Die **CDU-Fraktion** dankte für den Hinweis auf die Problematik. Man teile die Argumente des Ministeriums ausdrücklich nicht. Denn mit der gleichen Argumentation könnte man in den unterschiedlichsten Bereichen Altersgrenzen setzen, so etwa bei der Vergabe von Führerschein, bei der Betreuung von Kindern etc. Nach dem Stand der Wissenschaft jedoch hänge die Entscheidung, ob jemand den Anforderungen einer Tätigkeit gewachsen sei, von der persönlichen Befähigung und Eignung ab. Die 70-Jahre-Grenze bedeute zudem eine Form der Altersdiskriminierung. Die CDU-Fraktion behalte sich vor, den Sachverhalt genauer zu prüfen und zur plenaren Beratung eventuell einen Änderungsantrag einzubringen.

Die **Landesregierung** verwies auf ähnliche Regelungen in den anderen Bundesländern.

Die **CDU-Fraktion** bescheinigte wegen der von einem Markscheider zu erfüllenden besonderen Voraussetzungen die Notwendigkeit, auf dessen gesundheitliche Eignung zu achten. Diese gesundheitliche Eignung jedoch an einer Altersgrenze festzumachen, erscheine angesichts der in starkem Maße von dem jeweiligen Alter unabhängigen individuellen Leistungsfähigkeit der Einzelnen nachweislich falsch.

Auf eine entsprechende Frage der **SPD-Fraktion** erklärte die **Landesregierung**, nicht nur die Neuzulassung solle ab dem 70. Lebensjahr ausgeschlossen sein, sondern ebenso verlöre ein Markscheider mit dem 70. Lebensjahr eine schon vorhandene Anerkennung. Er dürfe dann zwar das Grubenbild nicht mehr führen, doch bedeute das für ihn als in der Regel Diplomingenieur für Markscheiderwesen keine Einschränkung seiner Berufsfreiheit, da er weiterhin als Ingenieur tätig sein dürfe. Mit dem Verlust der Anerkennung verbinde sich für ihn also lediglich das Verbot, das nach Bundesberggesetz vorgeschriebene Grubenbild zu erstellen.

C Schlussabstimmung

Der Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP, der in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Energie am 9. Dezember 2009 als Tischvorlage vorlag, wurde mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP bei Enthaltung der Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

In der abschließenden Gesamtabstimmung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 14/9738 - wurde dieser einschließlich der zuvor angenommenen Änderungen mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP bei Enthaltung der Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Franz-Josef Knieps
(Vorsitzender)

16.12.2009

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie im Rahmen der Normenprüfung in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften (DL-RL-Gesetz NRW) Drucksache 14/9738

Der Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie im Rahmen der Normenprüfung in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften (DL-RL-Gesetz NRW) (Drs. 14/9738) wird im „Teil 5 Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie“ im „Artikel 6 Gesetz über die Anerkennung als Marktscheider im Land Nordrhein-Westfalen (Marktscheidergesetz)“ wie folgt geändert:

- I. In § 2 Absatz 5 wird Nummer 1 gestrichen. Die Nummern 2 und 3 werden zu den Nummern 1 und 2

Begründung:

Der Marktscheider ist befugt, innerhalb seines Geschäftskreises Tatsachen mit öffentlichem Glauben zu beurkunden (z.B. das von ihm angefertigte Grubenbild). Den beurkundeten Unterlagen kommt aufgrund ihres Beweiswertes insbesondere in gerichtlichen Verfahren eine hohe Bedeutung und herausgehobene Vertrauensstellung zu. An die Prüfung von Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen sind daher hohe Maßstäbe anzulegen. Qualitativ vergleichbar mit bereits geltenden Altersgrenzen in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Tätigkeit von Sachverständigen sieht der Gesetzentwurf eine Versagung der Anerkennung vor, sofern die Antrag stellende Person das 70. Lebensjahr vollendet hat. Diese Regelung erscheint hier jedoch zu weitgehend, da individuell überprüfbar ist, ob die Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen. Der generelle Ausschluss von Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, wird daher gestrichen.

Datum des Originals: 16.12.2009/Ausgegeben: 16.12.2009

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

II. § 5 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

„Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Markscheiders Ausnahmen vom Erlöschen der Anerkennung nach Nummer 1 zulassen, sofern die Voraussetzungen für die Anerkennung als Markscheider in Nordrhein-Westfalen weiterhin vorliegen.“

§ 5 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

„§ 5 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

Begründung:

Mit der vorgesehenen Regelung im Gesetzentwurf erlischt die Anerkennung als Markscheider mit Vollendung des 70. Lebensjahres. Individuell können jedoch weiterhin die Voraussetzungen für die Anerkennung als Markscheider erfüllt sein. Mit der Änderung wird daher die Möglichkeit geschaffen, dass die zuständige Behörde auf Antrag Ausnahmen vom Erlöschenstatbestand zulassen kann. Entsprechendes gilt für die Ausübung einer Tätigkeit solcher Markscheider in Nordrhein-Westfalen, die eine Anerkennung von einer Behörde außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erhalten haben.

Helmut Stahl
Peter Biesenbach
Christian Weisbrich
Oliver Wittke

und Fraktion

Dr. Gerhard Papke
Ralf Witzel
Dietmar Brockes

und Fraktion



138. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 16. Dezember 2009

Mitteilungen der Präsidentin 16001

1 Ausbruch zweier Schwerverbrecher aus der JVA Aachen: Ursachen müssen rückhaltlos aufgeklärt werden! Politische Verantwortung muss übernommen werden!

Aktuelle Stunde
auf Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/10420 16001

Thomas Kutschaty (SPD) 16001
Monika Düker (GRÜNE) 16003
Harald Giebels (CDU) 16004
Dr. Robert Orth (FDP) 16005
Ministerin Roswitha Müller-Piepenkötter 16007
Ralf Jäger (SPD) 16009
Olaf Lehne (CDU) 16010
Monika Düker (GRÜNE) 16011
Thomas Stotko (SPD) 16012
Dr. Robert Orth (FDP) 16014
Ralf Jäger (SPD) 16014
Bodo Löttgen (CDU) 16015
Ministerin Roswitha Müller-Piepenkötter 16017

2 U3-Ausbau in NRW gelingt nur gemeinsam mit den Kommunen

Antrag
der Fraktion SPD
Drucksache 14/10137

In Verbindung mit:

Der Bund muss sich an den Kosten des Ausbaus von Krippenplätzen stärker beteiligen – Kommunen brauchen mehr Unterstützung von Bund und Land

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/10153..... 16018

Britta Altenkamp (SPD) 16018
Ursula Doppmeier (CDU) 16019
Andrea Asch (GRÜNE) 16021
Ralf Witzel (FDP) 16022
Rüdiger Sagel (fraktionslos) 16024
Minister Armin Laschet 16025
Hans-Willi Körfges (SPD) 16029
Josef Hovenjürgen (CDU) 16030
Andrea Asch (GRÜNE) 16031
Ralf Witzel (FDP) 16032
Britta Altenkamp (SPD) 16033
Minister Armin Laschet 16034
Marie-Theres Kastner (CDU) 16034
Rüdiger Sagel (fraktionslos)
(gem. § 29 GeschO) 16035
Gabriele Kordowski (CDU)
(gem. § 29 GeschO) 16035

Ergebnis 16035

3 Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Artikel 83)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/10358

erste Lesung 16036

Minister Dr. Helmut Linssen 16036
Markus Töns (SPD) 16040
Christian Weisbrich (CDU) 16041
Angela Freimuth (FDP) 16044
Sylvia Löhrmann (GRÜNE) 16045
Rüdiger Sagel (fraktionslos) 16047
Gisela Walsken (SPD) 16048
Minister Dr. Helmut Linssen 16049
Horst Becker (GRÜNE) 16051
Markus Töns (SPD) 16052
Minister Dr. Helmut Linssen 16053

Sylvia Löhrmann (GRÜNE) 16054
Hans-Willi Körfges (SPD) 16055

Ergebnis 16055

4 Bildungsinvestitionen finanzieren – Ost-Soli zum Bildungssoli umbauen

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/10152 16055

Sylvia Löhrmann (GRÜNE) 16056
Dr. Jens Petersen (CDU) 16057
Thomas Trampe-Brinkmann (SPD) 16057
Ingrid Pieper-von Heiden (FDP) 16058
Minister Dr. Helmut Linssen 16059

Ergebnis 16062

5 Forderungen der Studierenden ernst nehmen – Studium studierbar machen

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/10139

Entschließungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/10195 16062

Karl Schultheis (SPD) 16062
Dr. Michael Brinkmeier (CDU) 16063
Ralf Witzel (FDP) 16064
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE) 16065
Rüdiger Sagel (fraktionslos) 16067
Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart 16068

Ergebnis 16069

6 Nordrhein-Westfalen braucht weiter Vielfalt statt Einfalt – Kleine Fächer erhalten und fördern

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/10375 16070

Dr. Anna Mazulewitsch-Boos (SPD) 16070
Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU) 16071
Ralf Witzel (FDP) 16072
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE) 16073
Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart 16074

Ergebnis 16075

7 Investitionen in Bildung verbindlich regeln – Bologna-TÜV jetzt

Eilantrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/10421

Entschließungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/10437 16076

Karl Schultheis (SPD) 16076
Dr. Stefan Berger (CDU) 16077
Ralf Witzel (FDP) 16078
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE) 16079
Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart 16080

Ergebnis 16081

8 Flughafenstandort Münster/Osnabrück stärken – niederländische Region Enschede/Overijssel verkehrstechnisch besser anbinden

Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/10372

Entschließungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/10429 16082

Hannelore Brüning (CDU) 16082
Christof Rasche (FDP) 16083
Bodo Wißen (SPD) 16083
Horst Becker (GRÜNE) 16085
Rüdiger Sagel (fraktionslos) 16086
Minister Lutz Lienenkämper 16086

Ergebnis 16087

9 Die Regelschule ist der erste Förderort – Gemeinsamen Unterricht gewährleisten

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/4860

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/10371 – Neudruck

In Verbindung mit:

Sonderpädagogische Förderung: Benachteiligung abbauen, Integration ausbauen, Inklusion verwirklichen!

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/8879

Bericht
des Ausschusses
für Schule und Weiterbildung
Drucksache 14/10386 16088

Sigrid Beer (GRÜNE)..... 16088
Renate Hendricks (SPD) 16089
Marie-Theres Kastner (CDU)..... 16090
Ingrid Pieper-von Heiden (FDP) 16092
Ministerin Barbara Sommer 16093
Marlies Stotz (SPD)..... 16095
Sylvia Löhrmann (GRÜNE) 16096
Ingrid Pieper-von Heiden (FDP) 16096
Ute Schäfer (SPD) 16097
Marie-Theres Kastner (CDU)..... 16097

Ergebnis 16097

(Namentliche Abstimmung siehe Anlage)

10 Unentgeltliche Beförderung für Menschen mit Behinderung im öffentlichen Personennahverkehr sicherstellen

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/10374 16098

Norbert Killewald (SPD) 16098
Ursula Monheim (CDU) 16099
Dr. Stefan Romberg (FDP) 16100
Barbara Steffens (GRÜNE) 16100
Minister Karl-Josef Laumann..... 16100

Ergebnis 16102

11 Zweites Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9853

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
Drucksache 14/10387

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/9949

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/10433

Entschließungsantrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/10438

zweite Lesung 16102

Oliver Wittke (CDU)..... 16102
Norbert Römer (SPD) 16103
Holger Ellerbrock (FDP)..... 16105
Reiner Priggen (GRÜNE) 16105
Ministerin Christa Thoben 16107

Ergebnis 16108

Peter Biesenbach (CDU)
(zur GeschO) 16108

12 Landesregierung verschleiert das kommunale Finanzdesaster – Kommunalfinanzbericht als Frühwarnsystem aufrechterhalten

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/10151..... 16108

Horst Becker (GRÜNE)..... 16108
Bodo Löttgen (CDU)..... 16109
Hans-Willi Körfges (SPD)..... 16110
Horst Engel (FDP)..... 16112
Minister Dr. Ingo Wolf..... 16112

Ergebnis 16113

13 Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen und anderer Vorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/10029

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Drucksache 14/10388

zweite Lesung 16113

Rainer Deppe (CDU)..... 16114
Stefanie Wiegand (SPD)..... 16114
Holger Ellerbrock (FDP)..... 16115

Johannes Remmel (GRÜNE)..... 16116
Minister Eckhard Uhlenberg..... 16116
Ergebnis 16117

14 Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen (Transparenzgesetz)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/10027

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/10428

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/10430

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 14/10389

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/10431

zweite Lesung 16117

Christian Weisbrich (CDU)..... 16117
Marc Jan Eumann (SPD)..... 16118
Angela Freimuth (FDP)..... 16118
Horst Becker (GRÜNE)..... 16119
Minister Dr. Helmut Linssen 16120

Ergebnis 16121

15 Landesregierung muss Konsequenzen aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Berliner Ladenöffnungsgesetz ziehen

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/10378 16121

Rainer Schmeltzer (SPD) 16121
Barbara Steffens (GRÜNE) 16122
Ilka von Boeselager (CDU)..... 16123
Dietmar Brockes (FDP)..... 16124
Ministerin Christa Thoben..... 16124

Ergebnis 16126

16 Gesetz zur Durchführung des Bundesgesetzes zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich in Nordrhein-Westfalen (EEWärmeG-DG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9737

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion der BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN
Drucksache 14/10432

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
Drucksache 14/10390

zweite Lesung 16126

Ergebnis 16126

17 Gesetz über die europäische Verwaltungszusammenarbeit der Verwaltungsbehörden in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9955

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für
Kommunalpolitik und Verwaltungsstruk-
turenreform
Drucksache 14/10391

zweite Lesung 16127

Ergebnis 16127

18 Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes NRW (AbgG NRW)

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/10379 – Neudruck

erste Lesung 16127

Ergebnis 16127

19 Staatsvertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 14/10087

Beschlussempfehlung und Bericht
des Hauptausschusses
Drucksache 14/10410

zweite Lesung 16127

Ergebnis 16127

**20 Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über die Ablieferung von Pflichttex-
emplaren (Pflichtexemplargesetz)**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/10119

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/10439

Beschlussempfehlung und Bericht
des Kulturausschusses
Drucksache 14/10393

zweite Lesung 16127

Ergebnis 16127

**21 Gesetz zur Umsetzung der EG-Dienst-
leistungsrichtlinie im Rahmen der
Normenprüfung in Nordrhein-Westfa-
len und zur Änderung weiterer Vor-
schriften (DL-RL-Gesetz NRW)**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9738

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/10440

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
Drucksache 14/10394

zweite Lesung 16128

Ergebnis 16128

**22 CO-Pipeline-Projekt endlich beenden –
Arbeitsplätze an den Standorten si-
chern**

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/10380..... 16128

Ergebnis 16128

**23 Nachwahl eines stellvertretenden Beisitz-
ers für den Landeswahlausschuss**

Wahlvorschlag
der Fraktion der CDU
Drucksache 14/10395..... 16128

Ergebnis 16128

**24 Anmeldung zum Rahmenplan 2010
bis 2013 nach § 7 des Gesetzes über
die Gemeinschaftsaufgabe „Verbes-
serung der Agrarstruktur und des
Küstenschutzes“**

Unterrichtung
des Landtags
gemäß § 10 Abs. 3 LHO
Vorlage 14/2941

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 14/10396

Ergebnis 16128

25 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Übersicht 56
Drucksache 14/10397

Abstimmungsergebnisse
der Ausschüsse zu Drucksachen

AGS 14/4350
AGS 14/6330
AUNLV 14/9069
AUNLV 14/9257
HFA 14/9259
AUNLV 14/9264
HFA 14/9301 EA
AGS 14/9764
AGS 14/9813 EA
ASchW 14/9911 16128

Ergebnis 16129

26 Beschlüsse zu Petitionen

Übersicht 14/60 16129

Ergebnis 16129

Claudia Middendorf (CDU)
(bis 12:00 Uhr)

Anlage 16131

**Namentliche Abstimmung über den
Entschließungsantrag Drucksache
14/10371 (Neudruck) – TOP 9 („Die
Regelschule ist der erste Förderort –
Gemeinsamen Unterricht gewährleisten“)**

Prof. Dr. Rainer Bovermann (SPD)
Dieter Hilser (SPD)

Elisabeth Koschorreck (SPD)
(ab 15:00 Uhr)

Annegret Krauskopf (SPD)

Iris Preuß-Buchholz (SPD)
(ab 15:30 Uhr)

Petra Schneppe (SPD)

Gabriele Sikora (SPD)

André Stinka (SPD)

Entschuldigt waren:

Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers

Dr. Ute Dreckmann (FDP)

Manfred Kuhmichel (CDU)

Ewald Groth (GRÜNE)

21 Gesetz zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie im Rahmen der Normenprüfung in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften (DL-RL-Gesetz NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9738

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/10440

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
Drucksache 14/10394

zweite Lesung

Hier ist keine Debatte vorgesehen.

Wir stimmen erstens über den **Änderungsantrag** der Koalitionsfraktionen von CDU und FDP **Drucksache 14/10440** ab. Wer ist dafür? – CDU, FDP, SPD. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Grüne und Herr Sagel. Damit ist der Antrag mit den Stimmen von CDU, SPD und FDP bei Enthaltung der Grünen und von Herrn Sagel **angenommen**.

Wir kommen zur zweiten Abstimmung. Der Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie empfiehlt in der **Beschlussempfehlung Drucksache 14/10394**, den Gesetzentwurf Drucksache 13/9738 in der Fassung seiner Beschlüsse anzunehmen. Wer ist dafür? – CDU und FDP. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Herr Sagel. Damit ist die Beschlussempfehlung mit der Stimmenmehrheit von CDU und FDP **angenommen** und der Gesetzentwurf in zweiter Lesung verabschiedet.

Wir kommen zu:

22 CO-Pipeline-Projekt endlich beenden – Arbeitsplätze an den Standorten sichern

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/10380

Eine Beratung ist nicht vorgesehen. Die Beratung soll nach Vorlage einer Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses erfolgen.

Wir entscheiden also nur über das Verfahren. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Antrags Drucksache 14/10380** an den **Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** – federführend – sowie zur Mitberatung an den **Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie**. Wer ist dafür? – Gibt es

Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dieser Verfahrensbeschluss ist einstimmig gefasst.

Ich rufe auf:

23 Nachwahl eines stellvertretenden Beisitzers für den Landeswahlausschuss

Wahlvorschlag
der Fraktion der CDU
Drucksache 14/10395

Hier gibt es keine Debatte.

Wir kommen deshalb unmittelbar zur Abstimmung über den **Wahlvorschlag Drucksache 14/10395**. Wer ist dafür? – CDU, FDP, SPD, Bündnis 90/Die Grünen. Wer ist dagegen? – Herr Sagel. Enthaltungen gibt es keine. Damit ist der Wahlvorschlag gegen die Stimme von Herrn Sagel **angenommen**.

Ich rufe auf:

24 Anmeldung zum Rahmenplan 2010 bis 2013 nach § 7 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Unterrichtung
des Landtags
gemäß § 10 Abs. 3 LHO
Vorlage 14/2941

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 14/10396

Auch hier ist keine Debatte vorgesehen.

Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt in der **Beschlussempfehlung Drucksache 14/10396**, die Anmeldung zum Rahmenplan zur Kenntnis zu nehmen. – Das machen wir so. Darüber brauchen wir nicht zu beschließen. Damit ist die Beschlussempfehlung **angenommen** und die Anmeldung zum Rahmenplan 2010 bis 2013 zur Kenntnis genommen.

Ich rufe auf:

25 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Übersicht 56
Drucksache 14/10397

Abstimmungsergebnisse
der Ausschüsse zu Drucksachen

AGS	14/4350
AGS	14/6330
AUNLV	14/9069
AUNLV	14/9257
HFA	14/9259
AUNLV	14/9264

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 16. Dezember 2009 folgendes Gesetz beschlossen:

G e s e t z
zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie im Rahmen der Normenprüfung
in Nordrhein-Westfalen
und zur Änderung weiterer Vorschriften (DL-RL-Gesetz NRW)

**Noch nicht
im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW
veröffentlicht**
**Nachträgliche redaktionelle Berichtigungen zu dieser Ausfertigung
sind nicht auszuschließen**

Gesetz zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie im Rahmen der Normenprüfung in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften (DL-RL-Gesetz NRW)

Inhaltsübersicht

**Teil 1
Justizministerium**

**Artikel 1
Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz**

**Teil 2
Ministerium für Bauen und Verkehr**

**Artikel 2
Änderung der Landesbauordnung**

**Teil 3
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

**Artikel 3
Ausführungsgesetz zum Sprengstoffgesetz**

**Artikel 4
Änderung des Heilberufsgesetzes**

**Teil 4
Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

**Artikel 5
Änderung des Landesbodenschutzgesetzes**

**Artikel 6
Änderung des Landesabfallgesetzes**

**Teil 5
Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie**

**Artikel 7
Gesetz über die Anerkennung als Markscheider im Land Nordrhein-Westfalen (Markscheidergesetz)**

**Teil 6
Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration**

**Artikel 8
Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung**

**Teil 7
Innenministerium**

**Artikel 9
Stiftungsgesetz**

**Artikel 10
Ausführungsgesetz zum Waffengesetz**

**Teil 8
Ministerium für Schule und Weiterbildung**

**Artikel 11
Schulgesetz**

**Teil 9
Schlussbestimmung**

**Artikel 12
Inkrafttreten**

**Teil 1
Justizministerium**

Artikel 1

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 (PrGS, S. 30/PrGS. NW. S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (GV. NRW. S. 128), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 4 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 4
Verfahren**

2. An § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Über den Antrag auf Genehmigung entscheidet die Behörde innerhalb einer Frist von drei Monaten; abweichende Entscheidungsfristen kann die Behörde in einer vorab öffentlich bekannt zu machenden Fristenregelung (behördlicher Fristenplan) festsetzen. § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend."

3. An § 8 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden."

4. Nach § 11 wird eingefügt:

"§ 11a

Vorübergehende Dienstleistungen

(1) Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausübung einer in § 1 Absatz 1 genannten oder vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen sind, dürfen diese Tätigkeit auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen wie eine in das Verzeichnis nach § 2 Absatz 1 eingetragene Person vorübergehend und gelegentlich ausüben (vorübergehende Dienstleistungen). Wenn weder die Tätigkeit noch die Ausbildung zu dieser Tätigkeit im Staat der Niederlassung reglementiert sind, gilt dies nur, wenn die Person die Tätigkeit dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre ausgeübt hat.

(2) Vorübergehende Dienstleistungen sind nur zulässig, wenn die Person vor der ersten Erbringung von Dienstleistungen im Inland der nach § 8 Absatz 1 zuständigen Behörde in Textform die Aufnahme der Tätigkeit angezeigt hat. Der Anzeige müssen neben den in das nach § 2 Absatz 2 Satz 1 zu führende Verzeichnis einzutragenden Angaben folgende Dokumente beigelegt sein:

1. eine Bescheinigung darüber, dass die Person in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig zur Ausübung einer der in § 1 Absatz 1 genannten oder vergleichbaren Tätigkeit niedergelassen ist und dass ihr die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
2. ein Berufsqualifikationsnachweis,
3. sofern der Beruf im Staat der Niederlassung nicht reglementiert ist, einen Nachweis darüber, dass die Person die Tätigkeit dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre rechtmäßig ausgeübt hat, und
4. die Angabe der Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit im Inland zu erbringen ist.

(3) Die Anzeige ist jährlich zu wiederholen, wenn die Person beabsichtigt, während des betreffenden Jahres weiter vorübergehende Dienstleistungen im Inland zu erbringen.

(4) Sobald die Anzeige nach Absatz 2 vollständig vorliegt und das Verfahren nach § 5 abgeschlossen ist, nimmt die zuständige Behörde mit der Aufnahme in das Verzeichnis nach § 2 Absatz 1 eine vorübergehende Registrierung oder ihre Verlängerung um ein Jahr vor. Das Verfahren ist kostenfrei.

(5) Die vorübergehenden Dienstleistungen der Dolmetscherin oder des Dolmetschers, der Übersetzerin oder des Übersetzers sind unter der in der Sprache des Niederlassungsstaats für die Tätigkeit bestehenden Berufsbezeichnung zu erbringen. Eine Verwechslung mit den in § 6 Absatz 3 aufgeführten Berufsbezeichnungen muss ausgeschlossen sein."

Teil 2

Ministerium für Bauen und Verkehr

Artikel 2

Änderung der Landesbauordnung

Die Landesbauordnung vom 1. März 2000 (GV.NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2008 (GV.NRW. S. 644), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Bei der Bemessung der Abstandfläche bleiben außer Betracht, wenn sie nicht mehr als 1,50 m vor die Außenwand vortreten,

1. das Erdgeschoss erschließende Hauseingangstreppen und ihre Überdachungen, wenn sie von den gegenüberliegenden Nachbargrenzen mindestens 1,50 m entfernt sind,
2. untergeordnete Bauteile wie Gesimse, Dachvorsprünge und Terrassenüberdachungen, wenn sie von den gegenüberliegenden Nachbargrenzen mindestens 2 m entfernt sind, und
3. Vorbauten wie Erker, Balkone, Altane, Treppenräume und Aufzugsschächte, wenn sie insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen und sie von den gegenüberliegenden Nachbargrenzen mindestens 3 m entfernt sind."

2. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

"Mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde dürfen im Einzelfall

1. Bauprodukte, die ausschließlich nach dem Bauproduktengesetz in Verkehr gebracht werden und gehandelt werden dürfen, dessen Anforderungen jedoch nicht erfüllen,
2. Bauprodukte, die nach sonstigen Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union oder auf der Grundlage von unmittelbar geltendem Recht der Europäischen Union in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, hinsichtlich der nicht berücksichtigten wesentlichen Anforderungen im Sinne des § 20 Absatz 7 Nummer 2, und
3. nicht geregelte Bauprodukte verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinne des § 3 Absatz 2 nachgewiesen ist."

b) In Absatz 2 wird die Angabe

"25. November 1997 (GV. NRW. S. 340)" durch die Angabe „5. April 2005 (GV. NRW. S. 274)" ersetzt.

3. In § 28 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 werden die Wörter „Person, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft“ durch die Wörter „natürliche oder juristische Person“ in der jeweils grammatisch korrekten Fassung ersetzt.

4. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. als Mitglied einer Ingenieurkammer in die von der Ingenieurkammer-Bau NRW geführte Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Land Nordrhein-Westfalen, soweit diese an die Mitgliedschaft in einer Ingenieurkammer geknüpft sind,"

b) Absatz 3 Satz 2 und 3 werden gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

"(4) In die Liste der Bauvorlageberechtigten ist auf Antrag von der Ingenieurkammer-Bau NRW einzutragen, wer einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen nachweist und danach mindestens zwei Jahre in der Planung und Überwachung der Ausführung von Gebäuden praktisch tätig war. Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Ingenieurkammer-Bau NRW stellt eine Empfangsbestätigung nach § 71 b Absatz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes aus.

Hat die Anerkennungsbehörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Anerkennung als erteilt. Es gilt § 42 a Verwaltungsverfahrensgesetz mit der Maßgabe, dass die Fristverlängerung zwei Monate nicht übersteigen darf."

d) Es werden folgende Absätze 5 bis 8 angefügt:

"(5) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, sind ohne Eintragung in die Liste nach Absatz 3 Nummer 2 und ohne Nachweis einer Kammermitgliedschaft bauvorlageberechtigt, wenn sie

1. eine vergleichbare Berechtigung besitzen und

2. dafür dem Absatz 4 Satz 1 vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten.

Sie haben das erstmalige Tätigwerden als Bauvorlageberechtigte vorher der Ingenieurkammer-Bau NRW anzuzeigen und dabei

1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat rechtmäßig als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, und
2. einen Nachweis darüber, dass sie im Staat ihrer Niederlassung für die Tätigkeit als Bauvorlageberechtigte mindestens die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 erfüllen mussten, vorzulegen; sie sind in einem Verzeichnis zu führen.

Die Ingenieurkammer-Bau NRW hat auf Antrag zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 2 erfolgt ist; sie kann das Tätigwerden als bauvorlageberechtigte Person untersagen und die Eintragung in dem Verzeichnis nach Satz 2 löschen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind.

(6) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, ohne im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 Nummer 2 vergleichbar zu sein, sind bauvorlageberechtigt, wenn ihnen die Ingenieurkammer-Bau NRW bescheinigt hat, dass sie die Anforderungen des Absatzes 4 Satz 1 erfüllen; sie sind in einem Verzeichnis zu führen. Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt. Absatz 4 Satz 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.

(7) Anzeigen und Bescheinigungen nach den Absätzen 5 und 6 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde; eine weitere Eintragung in die von der Ingenieurkammer-Bau NRW geführten Verzeichnisse

erfolgt nicht. Verfahren nach den Absätzen 4 bis 6 können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(8) Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen dürfen Bauvorlagen als Entwurfsverfasser unterschreiben, wenn sie diese unter der Leitung einer bauvorlageberechtigten Person, die der juristischen Person oder dem Unternehmen angehören muss, aufstellen. Die bauvorlageberechtigte Person hat die Bauvorlagen durch Unterschrift anzuerkennen.“

5. § 88 wird wie folgt neu gefasst:

§ 88
Übergangsvorschrift

Anerkennungen von Stellen als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach bisherigem Recht gelten bis zum 31. Dezember 2012.“

6. In § 91 wird die Angabe „Ende 2009“ durch die Angabe „zum 31. Dezember 2012 und danach alle fünf Jahre“ ersetzt.

Teil 3
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Artikel 3
Ausführungsgesetz zum Sprengstoffgesetz

§ 1

Abweichend von § 36 Absatz 6 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) vom 10. September 2002 (BGBl. I S.3518), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062), können in Nordrhein-Westfalen lediglich folgende Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden:

1. Erlaubnis nach § 7 SprengG zum Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen.
2. Befähigungsschein nach § 20 SprengG für die Tätigkeit als verantwortliche Person

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und am 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Artikel 4
Änderung des Heilberufsgesetzes

Das Heilberufsgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 572), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

"(4) Das Verfahren nach Absatz 3 kann für Tierärztinnen und Tierärzte über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden."

2. In § 9 Absatz 1 Nummer 5 wird der letzte Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 6 angefügt:

"6. die Tierärztekammern nehmen die Meldung nach § 11a Absatz 2 der BundesTierärz-teordnung (BTÄO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2882), entgegen, sind zuständige Behörden im Sinne des § 11a Absatz 3 Sätze 3 und 5 BTÄO und stellen Bescheinigungen nach § 11a Absatz 4 BTÄO aus."

3. § 38 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

"(5) Die Verfahren nach den Absätzen 1 und 3 können für Tierärztinnen und Tierärzte über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. Über den Antrag entscheidet die Kammer innerhalb einer Frist von drei Monaten. Abweichende Entscheidungsfristen kann die Kammer mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in einer vorab öffentlich bekannt zu machenden Fristenregelung festsetzen. § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend."

4. § 39 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

"(8) Die Verfahren nach den Absätzen 1 und 7 können für Tierärztinnen und Tierärzte über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. Über den Antrag entscheidet die Kammer innerhalb einer Frist von sechs Monaten. Abweichende Entscheidungsfristen kann die Kammer mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in einer vorab öffentlich bekannt zu machenden Fristenregelung festsetzen. § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend."

Teil 4

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Artikel 5

Änderung des Landesbodenschutzgesetzes

Das Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 460), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Satznummerierung „1“ wird gestrichen.

bb) Nach Nummer 4 wird ein Komma eingefügt.

cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

"5. die von Sachverständigen oder den Leitern von Untersuchungsstellen zu erfüllenden persönlichen Voraussetzungen und sonstige bei Ausübung ihrer Tätigkeit einzuhaltende Verpflichtungen

dd) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Zulassungen von Sachverständigen und Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 BBodSchG durch andere Bundesländer gelten auch in Nordrhein-Westfalen. Bei der Zulassung von Sachverständigen und Untersuchungsstellen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bereits zugelassenen sind, ist den Zulassungsüberprüfungen der dort zuständigen Stelle Rechnung zu tragen, soweit sie den in Nordrhein-Westfalen geltenden Anforderungen genügen. Einzelheiten der Berücksichtigung von Zulassungsüberprüfungen im Sinne des Satzes 2 können in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 geregelt werden. Die Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann auch bestimmen, dass die Zulassung im Sinne des Satzes 1 in Nordrhein-Westfalen nicht gilt, soweit in einem Bundesland die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Anforderungen oder die Anforderungen an den Nachweis dieser Anforderungen erheblich hinter den in Nordrhein-Westfalen geltenden Anforderungen zurück bleiben.“

2. § 18 wird aufgehoben.

Artikel 6 Änderung des Landesabfallgesetzes

§ 25 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 460), wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 5 wie folgt gefasst:

"Für Untersuchungen von Deponiegas und Abgas aus Deponiegasbehandlungs- oder Deponiegasverwertungsanlagen dürfen nur Stellen nach § 26 Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes beauftragt werden."

b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

"(2) Das Verfahren auf Zulassung der Stelle nach Absatz 1 kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. Über den Antrag auf Zulassung der Stelle nach Absatz 1 entscheidet die zuständige Behörde innerhalb einer Frist von sechs Monaten; abweichende Entscheidungsfristen kann die zuständige Behörde mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in einer vorab öffentlich bekannt zu machenden Fristenregelung (behördlicher Fristenplan) festsetzen. § 42 a Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Untersuchungsstellen, die bereits über eine Zulassung eines anderen Bundeslandes verfügen, bedürfen keiner erneuten Zulassung nach Absatz 1. Die Gleichwertigkeit der Voraussetzungen der Zulassung des jeweiligen Bundeslandes und der Nordrhein-Westfalens kann auf Antrag von der nach Absatz 1 Satz 3 zuständigen Behörde bestätigt werden. Bei der Zulassung von Untersuchungsstellen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bereits zugelassenen sind, ist den Zulassungsüberprüfungen der dort zuständigen Stellen Rechnung zu tragen, soweit sie den in Nordrhein-Westfalen geltenden Anforderungen genügen. Die zuständige Behörde kann von einer Untersu-

chungsstelle oder Person, die sich auf eine außerhalb Nordrhein-Westfalens erteilte Zulassung beruft, die Vorlage der Zulassungsurkunde verlangen."

c) Der bisherige Absatz 1a wird Absatz 3.

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und in Satz 1 wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „des § 3 Absatz 1 AbfAbIV, §§ 10 und 11 DepV sowie § 6 DepVerwV“ werden durch die Angabe „der §§ 12 und 13 DepV“ und das Wort „Rechtsverordnung“ durch die Worte „Ordnungsbehördliche Verordnung“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „welche“ die Worte „Einzelheiten bei den“ und nach der Angabe „Absatz 1“ die Worte „gelten und“ sowie nach dem Wort „Zeitabständen“ das Wort „sie“ eingefügt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 10 Absatz 1 und 3 und § 6 DepVerwV“ durch die Angabe „§ 13 DepV“ ersetzt.

e) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 5 und 6.

Teil 5

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie

Artikel 7

Gesetz über die Anerkennung als Markscheider im Land Nordrhein-Westfalen (Markscheidergesetz)

§ 1

Anerkennung

(1) Eine Tätigkeit, die nach dem Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 16a des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550), oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung Markscheidern vorbehalten ist, darf nur ausüben, wer durch die zuständige Behörde als Markscheider anerkannt ist.

(2) Einer Anerkennung nach Absatz 1 bedarf nicht, wer in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland als Markscheider anerkannt ist.

§ 2

Voraussetzungen für die Anerkennung

(1) Die Anerkennung als Markscheider ist Personen zu erteilen, die die Befähigung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach besitzen, sofern keine Versagungsgründe gemäß Absatz 5 vorliegen.

(2) Eine Anerkennung erhalten auch Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Staates, dem gegenüber die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung seiner Staatsangehörigen verpflichtet sind, wenn die den Antrag stellende Person,

1. einen in einem dieser Staaten von der zuständigen Behörde ausgestellten Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis besitzt, der erforderlich ist, um in diesem Staat die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung des Berufs zu erhalten, und der bescheinigt, dass die Be-

rufsqualifikation mindestens auf dem Niveau des Artikels 11 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 279/2009 vom 6. April 2009 (ABl. EU Nr. L 93 S. 11), liegt, oder

2. während der vorhergehenden zehn Jahre den Beruf mindestens zwei Jahre lang vollzeitlich in einem dieser Staaten, der den Beruf nicht reglementiert, ausgeübt hat, sofern sie im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist, die diese Tätigkeit belegen, und keine Versagungsgründe gemäß Absatz 5 vorliegen. Die zweijährige Berufserfahrung nach Satz 1 Nummer 2 muss nicht vorliegen, wenn der von der Antrag stellenden Person vorgelegte Ausbildungsnachweis eine reglementierte Ausbildung abschließt, die mindestens auf dem Niveau des Artikels 11 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG liegt. Die Befähigungs- und Ausbildungsnachweise nach den Sätzen 1 und 2 müssen die übrigen Anforderungen nach Artikel 13 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllen.

(3) Den Nachweisen nach Absatz 2 Satz 3 sind gleichgestellt

1. in Drittstaaten ausgestellte Ausbildungsnachweise unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG,
2. in einem Mitglied- oder Vertragsstaat (§ 2 Absatz 2 Satz 1) als gleichwertig anerkannte Ausbildungsnachweise oder Gesamtheiten von Ausbildungsnachweisen unter den Voraussetzungen des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG und
3. Berufsqualifikationen unter den Voraussetzungen des Artikels 12 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

(4) Für Staatsangehörige von Drittstaaten gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung der Ausbildungsnachweise nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

(5) Die Anerkennung ist zu versagen, wenn die Antrag stellende Person

1. die für die Tätigkeit eines Markscheiders erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
2. infolge einer Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Ausübung der Tätigkeit des Markscheiders dauernd unfähig ist.

§ 3

Antrag

(1) Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich bei der zuständigen Behörde zu stellen. Die zuständige Behörde bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet die zuständige Behörde kurzfristig, spätestens drei Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen. Die Entscheidung ist zu begründen. Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen abgewickelt werden.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. ein Lebenslauf,
2. der Nachweis über die berufliche Qualifikation gemäß § 2 Absatz 1 bis 4,

3. ein amtsärztliches Zeugnis; bei Antragstellern aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein in diesem Staat erforderliches ärztliches Zeugnis oder eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Bescheinigung über die körperliche und geistige Gesundheit des Antragstellers,
4. eine Erklärung, dass bei der Meldebehörde oder der Registerbehörde ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der zuständigen Behörde beantragt worden ist; bei Antragstellern aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Erklärung, dass die Übermittlung eines von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates ausgestellten Zuverlässigkeitsnachweises an die zuständige Behörde beantragt wurde, wobei diese Unterlage nach Maßgabe der Nummer 1 Buchstabe d Absatz 2 des Anhangs VII der Richtlinie 2005/36/EG durch eine eidesstattliche Erklärung oder eine feierliche Erklärung ersetzt werden kann,
5. eine Erklärung über den bestehenden oder vorgesehenen Ort der Niederlassung, wobei auch Zweig- oder Außenstellen der Niederlassung anzugeben sind.

(3) Die zuständige Behörde kann auf die Vorlage von Unterlagen gemäß Absatz 2 teilweise oder ganz verzichten.

§ 4 Urkunde

Die den Antrag stellende Person erhält über die Anerkennung eine Urkunde.

§ 5 Widerruf und Erlöschen der Anerkennung, Tätigkeitsuntersagung, Informationspflicht

(1) Die Anerkennung als Markscheider kann widerrufen werden, wenn der Markscheider die markscheiderischen und sonstigen vermessungstechnischen Arbeiten im Zusammenhang mit Tätigkeiten und Einrichtungen nach § 2 Bundesberggesetz nicht entsprechend den Regeln der Markscheide- und Vermessungskunde oder den entsprechenden Vorschriften oder Anordnungen der zuständigen Behörde ausführt oder die Anzeigen und Berichte, zu deren Abgabe er verpflichtet ist, nicht der zuständigen Behörde einreicht.

(2) Die Anerkennung als Markscheider erlischt, wenn

1. der Markscheider das 70. Lebensjahr vollendet hat oder
2. der Markscheider gegenüber der zuständigen Behörde auf die Anerkennung verzichtet.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Markscheiders Ausnahmen vom Erlöschen der Anerkennung nach Nummer 1 zulassen, sofern die Voraussetzungen für die Anerkennung als Markscheider in Nordrhein-Westfalen weiterhin vorliegen.

(3) Eine Tätigkeit als Markscheider, die nach dem Bundesberggesetz oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung Markscheidern vorbehalten ist, darf in Nordrhein-Westfalen nur ausüben, wer das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. § 5 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung als Markscheider in Nordrhein-Westfalen nicht vorliegen, kann die zuständige Behörde

1. die Anerkennung eines in Nordrhein-Westfalen anerkannten Markscheiders beschränken,
2. einem in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Markscheider oder einem anderen Markscheider die Ausübung seiner Tätigkeit in Nordrhein-Westfalen beschränken oder untersagen.

(5) Wer als Markscheider anerkannt ist, hat die zuständige Behörde oder den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) zu informieren, wenn er die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht mehr erfüllt.

(6) Für Markscheider, welche zum Inkrafttreten des Gesetzes das 68. Lebensjahr vollendet haben, gelten § 5 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 ab dem 28. Dezember 2011.

§ 6

Verzeichnis der anerkannten Markscheider

Die zuständige Behörde führt ein öffentlich zugängliches Verzeichnis mit den Namen und Anschriften der Niederlassungen der anerkannten Markscheider.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne nach § 1 zur Tätigkeit als Markscheider berechtigt zu sein, das Risswerk eines Betriebes nach § 63 Absatz 1 Bundesberggesetz wie ein Markscheider anfertigt oder nachträgt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 EUR geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft. Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Markscheidergesetz vom 8. Dezember 1987 (GV.NRW.S. 483) außer Kraft.

Teil 6

Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration

Artikel 8

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung

Das Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInsO) vom 23. Juni 1998 (GV. NRW. S. 435), geändert durch Artikel 109 des vierten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) wird wie folgt geändert:

1. An § 3 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

"(3) Das Anerkennungsverfahren kann auch über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(4) Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet die Behörde innerhalb einer Frist von 6 Monaten. Hat die Behörde nicht innerhalb dieser Frist entschieden, gilt die Anerkennung als erteilt."

2. In § 4 Satz 2 wird die Angabe "31. Dezember 2009" durch die Angabe

"31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre" ersetzt.

Teil 7 Innenministerium

Artikel 9 Stiftungsgesetz

Dem § 15 Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW.S 52) werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

"(4) Anträge auf Anerkennung, Genehmigung sowie Anzeigen können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.

(5) Über den Antrag auf Anerkennung bzw. Genehmigung entscheidet die Behörde innerhalb einer Frist von 6 Monaten; abweichende Entscheidungsfristen kann die Behörde in einer vorab öffentlich bekannt zu machenden Fristenregelung (behördlicher Fristenplan) festsetzen. § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend."

Artikel 10 Ausführungsgesetz zum Waffengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 1

Abweichend von § 48 Absatz 4 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592, 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch das vierte Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062), können in Nordrhein-Westfalen lediglich folgende Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden:

1. Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition durch Waffen- oder Munitionssachverständige nach § 18 Absatz 1 Waffengesetz,
2. Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Waffenherstellung und zum gewerbsmäßigen Waffenhandel nach §§ 21 Absatz 1, 21a Waffengesetz und
3. Anzeigeverfahren beim Überlassen bestimmter Waffen nach § 34 Absatz 2, 4 und 5 Waffengesetz.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und am 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Teil 8
Ministerium für Schule und Weiterbildung

Artikel 11
Schulgesetz

Dem § 118 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW –SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW.S.102), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV.NRW. S.224) wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Das Verfahren zur Anerkennung einer allgemein bildenden Ergänzungsschule nach Absatz 2 kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. Über den Antrag auf Anerkennung nach Satz 1 entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde innerhalb einer Frist von drei Monaten. Hat die obere Schulaufsichtsbehörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Anerkennung als erteilt."

Teil 9
Schlussbestimmung

Artikel 12
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft.



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

63. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Dezember 2009

Nummer 41

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2010	17. 12. 2009	Gesetz über die europäische Verwaltungszusammenarbeit der Verwaltungsbehörden in Nordrhein-Westfalen	861
203014	15. 12. 2009	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPmD-Feu)	857
2120 215 2128		Berichtigung des Gesetzes zur Änderung gesundheitsrechtlicher Vorschriften vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 750)	869
2129 223 232 311 316 40 7111 74 75	17. 12. 2009	Gesetz zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie im Rahmen der Normenprüfung in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften (DL-RL-Gesetz NRW)	863
221		Berichtigung der Verordnung über die Nutzung des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen (Archivnutzungsordnung Nordrhein-Westfalen – ArchivNO NRW) vom 9. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 849)	869
25	15. 12. 2009	Verordnung über die Übertragung der Befugnis zum Erlass von Durchführungsvorschriften zum Gesetz der Militärregierung Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz)	857
7124 72 780 7831 7834 788	15. 12. 2009	Verordnung zur Änderung von Zuständigkeitsverordnungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	854
790	15. 12. 2009	Verordnung zur Änderung forstlicher Zuständigkeitsverordnungen im Lande Nordrhein-Westfalen	857

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 Nummer 4 und 7 am 1. September 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 2009

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie

Christa Thoben

Der Innenminister

Dr. Ingo Wolf

Der Minister
für Generationen, Familie,
Frauen und Integration

Armin Laschet

Der Minister
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien

Andreas Krautscheid

– GV. NRW. 2009 S. 861

- 2122
- 2129
- 223
- 232
- 311
- 316
- 40
- 7111
- 74
- 75

**Gesetz
zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie
im Rahmen der Normenprüfung
in Nordrhein-Westfalen
und zur Änderung weiterer Vorschriften
(DL-RL-Gesetz NRW)
Vom 17. Dezember 2009**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie im
Rahmen der Normenprüfung
in Nordrhein-Westfalen
und zur Änderung weiterer Vorschriften
(DL-RL-Gesetz NRW)**

Inhaltsübersicht

**Teil 1
Justizministerium**

**Artikel 1
Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Gerichtsverfassungsgesetz**

**Teil 2
Ministerium für Bauen und Verkehr**

**Artikel 2
Änderung der Landesbauordnung**

**Teil 3
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

**Artikel 3
Ausführungsgesetz zum Sprengstoffgesetz**

**Artikel 4
Änderung des Heilberufsgesetzes**

**Teil 4
Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirt-
schaft und Verbraucherschutz**

**Artikel 5
Änderung des Landesbodenschutzgesetzes**

**Artikel 6
Änderung des Landesabfallgesetzes**

**Teil 5
Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie**

**Artikel 7
Gesetz über die Anerkennung als Markscheider im Land
Nordrhein-Westfalen (Markscheidergesetz)**

**Teil 6
Ministerium für Generationen, Familie,
Frauen und Integration**

**Artikel 8
Änderung des Gesetzes zur Ausführung
der Insolvenzordnung**

**Teil 7
Innenministerium**

**Artikel 9
Stiftungsgesetz**

**Artikel 10
Ausführungsgesetz zum Waffengesetz**

**Teil 8
Ministerium für Schule und Weiterbildung**

**Artikel 11
Schulgesetz**

**Teil 9
Schlussbestimmung**

**Artikel 12
Inkrafttreten**

**Teil 1
Justizministerium**

311

**Artikel 1
Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Gerichtsverfassungsgesetz**

Das Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 (PrGS, S. 30/PrGS. NRW. S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (GV. NRW. S. 128), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4

Verfahren

2. An § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Über den Antrag auf Genehmigung entscheidet die Behörde innerhalb einer Frist von drei Monaten; abweichende Entscheidungsfristen kann die Behörde in einer vorab öffentlich bekannt zu machenden Fristenregelung (behördlicher Fristenplan) festsetzen.

§ 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.“

3. An § 8 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.“

4. Nach § 11 wird eingefügt:

„§ 11a

Vorübergehende Dienstleistungen

(1) Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausübung einer in § 1 Absatz 1 genannten oder vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen sind, dürfen diese Tätigkeit auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen wie eine in das Verzeichnis nach § 2 Absatz 1 eingetragene Person vorübergehend und gelegentlich ausüben (vorübergehende Dienstleistungen). Wenn weder die Tätigkeit noch die Ausbildung zu dieser Tätigkeit im Staat der Niederlassung reglementiert sind, gilt dies nur, wenn die Person die Tätigkeit dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre ausgeübt hat.

(2) Vorübergehende Dienstleistungen sind nur zulässig, wenn die Person vor der ersten Erbringung von Dienstleistungen im Inland der nach § 8 Absatz 1 zuständigen Behörde in Textform die Aufnahme der Tätigkeit angezeigt hat. Der Anzeige müssen neben den in das nach § 2 Absatz 2 Satz 1 zu führende Verzeichnis einzutragenden Angaben folgende Dokumente beigelegt sein:

1. eine Bescheinigung darüber, dass die Person in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig zur Ausübung einer der in § 1 Absatz 1 genannten oder vergleichbaren Tätigkeit niedergelassen ist und dass ihr die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
2. ein Berufsqualifikationsnachweis,
3. sofern der Beruf im Staat der Niederlassung nicht reglementiert ist, einen Nachweis darüber, dass die Person die Tätigkeit dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre rechtmäßig ausgeübt hat, und
4. die Angabe der Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit im Inland zu erbringen ist.

(3) Die Anzeige ist jährlich zu wiederholen, wenn die Person beabsichtigt, während des betreffenden Jahres weiter vorübergehende Dienstleistungen im Inland zu erbringen.

(4) Sobald die Anzeige nach Absatz 2 vollständig vorliegt und das Verfahren nach § 5 abgeschlossen ist, nimmt die zuständige Behörde mit der Aufnahme in das Verzeichnis nach § 2 Absatz 1 eine vorübergehende Registrierung oder ihre Verlängerung um ein Jahr vor. Das Verfahren ist kostenfrei.

(5) Die vorübergehenden Dienstleistungen der Dolmetscherin oder des Dolmetschers, der Übersetzerin oder des Übersetzers sind unter der in der Sprache des Niederlassungsstaats für die Tätigkeit bestehenden Berufsbezeichnung zu erbringen. Eine Verwechslung mit den in § 6 Absatz 3 aufgeführten Berufsbezeichnungen muss ausgeschlossen sein.“

Teil 2

Ministerium für Bauen und Verkehr

232

Artikel 2

Änderung der Landesbauordnung

Die **Landesbauordnung** vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 644), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Bemessung der Abstandfläche bleiben außer Betracht, wenn sie nicht mehr als 1,50 m vor die Außenwand vortreten,

1. das Erdgeschoss erschließende Hauseingangstreppe und ihre Überdachungen, wenn sie von den gegenüberliegenden Nachbargrenzen mindestens 1,50 m entfernt sind,
2. untergeordnete Bauteile wie Gesimse, Dachvorsprünge und Terrassenüberdachungen, wenn sie von den gegenüberliegenden Nachbargrenzen mindestens 2 m entfernt sind, und
3. Vorbauten wie Erker, Balkone, Altane, Treppenträume und Aufzugsschächte, wenn sie insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen und sie von den gegenüberliegenden Nachbargrenzen mindestens 3 m entfernt sind.“

2. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde dürfen im Einzelfall

1. Bauprodukte, die ausschließlich nach dem Bauproduktengesetz in Verkehr gebracht werden und gehandelt werden dürfen, dessen Anforderungen jedoch nicht erfüllen,
2. Bauprodukte, die nach sonstigen Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union oder auf der Grundlage von unmittelbar geltendem Recht der Europäischen Union in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, hinsichtlich der nicht berücksichtigten wesentlichen Anforderungen im Sinne des § 20 Absatz 7 Nummer 2, und
3. nicht geregelte Bauprodukte verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinne des § 3 Absatz 2 nachgewiesen ist.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „25. November 1997 (GV. NRW. S. 340)“ durch die Angabe „5. April 2005 (GV. NRW. S. 274)“ ersetzt.

3. In § 28 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 werden die Wörter „Person, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft“ durch die Wörter „natürliche oder juristische Person“ in der jeweils grammatisch korrekten Fassung ersetzt.

4. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. als Mitglied einer Ingenieurkammer in die von der Ingenieurkammer-Bau NRW geführte Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Land Nordrhein-Westfalen, soweit diese an die Mitgliedschaft in einer Ingenieurkammer geknüpft sind,“.

b) Absatz 3 Satz 2 und 3 werden gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) In die Liste der Bauvorlageberechtigten ist auf Antrag von der Ingenieurkammer-Bau NRW einzutragen, wer einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen nachweist und danach mindestens zwei Jahre in der Planung und Überwachung der Ausführung von Gebäuden praktisch tätig war. Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Inge-ni-“

eurkammer-Bau NRW stellt eine Empfangsbestätigung nach § 71 b Absatz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes aus.

Hat die Anerkennungsbehörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Anerkennung als erteilt. Es gilt § 42 a Verwaltungsverfahrensgesetz mit der Maßgabe, dass die Fristverlängerung zwei Monate nicht übersteigen darf.“

d) Es werden folgende Absätze 5 bis 8 angefügt:

„(5) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, sind ohne Eintragung in die Liste nach Absatz 3 Nummer 2 und ohne Nachweis einer Kammermitgliedschaft bauvorlageberechtigt, wenn sie

1. eine vergleichbare Berechtigung besitzen und
2. dafür dem Absatz 4 Satz 1 vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten.

Sie haben das erstmalige Tätigwerden als Bauvorlageberechtigte vorher der Ingenieurkammer-Bau NRW anzuzeigen und dabei

1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat rechtmäßig als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, und
2. einen Nachweis darüber, dass sie im Staat ihrer Niederlassung für die Tätigkeit als Bauvorlageberechtigte mindestens die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 erfüllen mussten, vorzulegen; sie sind in einem Verzeichnis zu führen.

Die Ingenieurkammer-Bau NRW hat auf Antrag zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 2 erfolgt ist; sie kann das Tätigwerden als bauvorlageberechtigte Person untersagen und die Eintragung in dem Verzeichnis nach Satz 2 löschen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind.

(6) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, ohne im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 Nummer 2 vergleichbar zu sein, sind bauvorlageberechtigt, wenn ihnen die Ingenieurkammer-Bau NRW bescheinigt hat, dass sie die Anforderungen des Absatzes 4 Satz 1 erfüllen; sie sind in einem Verzeichnis zu führen. Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt. Absatz 4 Satz 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.

(7) Anzeigen und Bescheinigungen nach den Absätzen 5 und 6 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde; eine weitere Eintragung in die von der Ingenieurkammer-Bau NRW geführten Verzeichnisse erfolgt nicht. Verfahren nach den Absätzen 4 bis 6 können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(8) Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen dürfen Bauvorlagen als Entwurfsverfasser unterschreiben, wenn sie diese unter der Leitung einer bauvorlageberechtigten Person, die der juristischen Person oder dem Unternehmen angehört, aufstellen. Die bauvorlageberechtigte Person hat die Bauvorlagen durch Unterschrift anzuerkennen.“

5. § 88 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 88
Übergangsvorschrift

Anerkennungen von Stellen als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach bisherigem Recht gelten bis zum 31. Dezember 2012.“

6. In § 91 wird die Angabe „Ende 2009“ durch die Angabe „zum 31. Dezember 2012 und danach alle fünf Jahre“ ersetzt.

Teil 3

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

7111

Artikel 3

Ausführungsgesetz zum Sprengstoffgesetz

§ 1

Abweichend von § 36 Absatz 6 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723), können in Nordrhein-Westfalen lediglich folgende Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden:

1. Erlaubnis nach § 7 SprengG zum Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen.
2. Befähigungsschein nach § 20 SprengG für die Tätigkeit als verantwortliche Person.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und am 31. Dezember 2014 außer Kraft.

2122

Artikel 4

Änderung des Heilberufsgesetzes

Das Heilberufsgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 572), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Verfahren nach Absatz 3 kann für Tierärztinnen und Tierärzte über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

2. In § 9 Absatz 1 Nummer 5 wird der letzte Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 6 angefügt:

„6. die Tierärztekammern nehmen die Meldung nach § 11 a Absatz 2 der BundesTierärzteordnung (BTÄO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2882), entgegen, sind zuständige Behörden im Sinne des § 11 a Absatz 3 Sätze 3 und 5 BTÄO und stellen Bescheinigungen nach § 11 a Absatz 4 BTÄO aus.“

3. § 38 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Verfahren nach den Absätzen 1 und 3 können für Tierärztinnen und Tierärzte über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. Über den Antrag entscheidet die Kammer innerhalb einer Frist von drei Monaten. Abweichende Entscheidungsfristen kann die Kammer mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in einer vorab öffentlich bekannt zu machenden Fristenregelung festsetzen. § 42 a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.“

4. § 39 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Verfahren nach den Absätzen 1 und 7 können für Tierärztinnen und Tierärzte über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungs-

verfahrensgesetzes abgewickelt werden. Über den Antrag entscheidet die Kammer innerhalb einer Frist von sechs Monaten. Abweichende Entscheidungsfristen kann die Kammer mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in einer vorab öffentlich bekannt zu machenden Fristenregelung festsetzen. § 42 a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.“

2129

Teil 4

**Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Artikel 5

Änderung des Landesbodenschutzgesetzes

Das **Landesbodenschutzgesetz** vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 460), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Satznummerierung „1“ wird gestrichen.

bb) Nach Nummer 4 wird ein Komma eingefügt.

cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. die von Sachverständigen oder den Leitern von Untersuchungsstellen zu erfüllenden persönlichen Voraussetzungen und sonstige bei Ausübung ihrer Tätigkeit einzuhaltende Verpflichtungen

dd) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Zulassungen von Sachverständigen und Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 BBodSchG durch andere Bundesländer gelten auch in Nordrhein-Westfalen. Bei der Zulassung von Sachverständigen und Untersuchungsstellen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bereits zugelassenen sind, ist den Zulassungsüberprüfungen der dort zuständigen Stelle Rechnung zu tragen, soweit sie den in Nordrhein-Westfalen geltenden Anforderungen genügen. Einzelheiten der Berücksichtigung von Zulassungsüberprüfungen im Sinne des Satzes 2 können in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 geregelt werden. Die Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann auch bestimmen, dass die Zulassung im Sinne des Satzes 1 in Nordrhein-Westfalen nicht gilt, soweit in einem Bundesland die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Anforderungen oder die Anforderungen an den Nachweis dieser Anforderungen erheblich hinter den in Nordrhein-Westfalen geltenden Anforderungen zurück bleiben.“

2. § 18 wird aufgehoben.

74

Artikel 6

Änderung des Landesabfallgesetzes

§ 25 des **Landesabfallgesetzes** vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 460), wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 5 wie folgt gefasst:

„Für Untersuchungen von Deponiegas und Abgas aus Deponiegasbehandlungs- oder Deponiegasverwertungsanlagen dürfen nur Stellen nach § 26 Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes beauftragt werden.“

Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Verfahren auf Zulassung der Stelle nach Absatz 1 kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes ab-

gewickelt werden. Über den Antrag auf Zulassung der Stelle nach Absatz 1 entscheidet die zuständige Behörde innerhalb einer Frist von sechs Monaten; abweichende Entscheidungsfristen kann die zuständige Behörde mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in einer vorab öffentlich bekannt zu machenden Fristenregelung (behördlicher Fristenplan) festsetzen. § 42 a Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Untersuchungsstellen, die bereits über eine Zulassung eines anderen Bundeslandes verfügen, bedürfen keiner erneuten Zulassung nach Absatz 1. Die Gleichwertigkeit der Voraussetzungen der Zulassung des jeweiligen Bundeslandes und der Nordrhein-Westfalens kann auf Antrag von der nach Absatz 1 Satz 3 zuständigen Behörde bestätigt werden. Bei der Zulassung von Untersuchungsstellen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bereits zugelassenen sind, ist den Zulassungsüberprüfungen der dort zuständigen Stellen Rechnung zu tragen, soweit sie den in Nordrhein-Westfalen geltenden Anforderungen genügen. Die zuständige Behörde kann von einer Untersuchungsstelle oder Person, die sich auf eine außerhalb Nordrhein-Westfalens erteilte Zulassung beruft, die Vorlage der Zulassungsurkunde verlangen.“

c) Der bisherige Absatz 1 a wird Absatz 3.

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und in Satz 1 wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „des § 3 Absatz 1 AbfAbIV, §§ 10 und 11 DepV sowie § 6 DepVerwV“ werden durch die Angabe „der §§ 12 und 13 DepV“ und das Wort „Rechtsverordnung“ durch die Wörter „Ordnungsbehördliche Verordnung“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „welche“ die Worte „Einzelheiten bei den“ und nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „gelten und“ sowie nach dem Wort „Zeitabständen“ das Wort „sie“ eingefügt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 10 Absatz 1 und 3 und § 6 DepVerwV“ durch die Angabe „§ 13 DepV“ ersetzt.

e) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 5 und 6.

Teil 5

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie

75

Artikel 7

Gesetz über die Anerkennung als Markscheider im Land Nordrhein-Westfalen (Markscheidergesetz)

§ 1

Anerkennung

(1) Eine Tätigkeit, die nach dem Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 15 a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung Markscheidern vorbehalten ist, darf nur ausüben, wer durch die zuständige Behörde als Markscheider anerkannt ist.

(2) Einer Anerkennung nach Absatz 1 bedarf nicht, wer in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland als Markscheider anerkannt ist.

§ 2

Voraussetzungen für die Anerkennung

(1) Die Anerkennung als Markscheider ist Personen zu erteilen, die die Befähigung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach besitzen, sofern keine Versagungsgründe gemäß Absatz 5 vorliegen.

(2) Eine Anerkennung erhalten auch Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Staates, dem

gegenüber die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung seiner Staatsangehörigen verpflichtet sind, wenn die den Antrag stellende Person,

1. einen in einem dieser Staaten von der zuständigen Behörde ausgestellten Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis besitzt, der erforderlich ist, um in diesem Staat die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung des Berufs zu erhalten, und der bescheinigt, dass die Berufsqualifikation mindestens auf dem Niveau des Artikels 11 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 279/2009 vom 6. April 2009 (ABl. EU Nr. L 93 S. 11), liegt, oder
2. während der vorhergehenden zehn Jahre den Beruf mindestens zwei Jahre lang vollzeitlich in einem dieser Staaten, der den Beruf nicht reglementiert, ausgeübt hat, sofern sie im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist, die diese Tätigkeit oder Ausbildungsnachweise gemäß Absatz 5 vorliegen. Die zweijährige Berufserfahrung nach Satz 1 Nummer 2 muss nicht vorliegen, wenn der von der Antrag stellenden Person vorgelegte Ausbildungsnachweis eine reglementierte Ausbildung abschließt, die mindestens auf dem Niveau des Artikels 11 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG liegt. Die Befähigungs- und Ausbildungsnachweise nach den Sätzen 1 und 2 müssen die übrigen Anforderungen nach Artikel 13 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllen.

(3) Den Nachweisen nach Absatz 2 Satz 3 sind gleichgestellt

1. in Drittstaaten ausgestellte Ausbildungsnachweise unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG,
2. in einem Mitglied- oder Vertragsstaat (§ 2 Absatz 2 Satz 1) als gleichwertig anerkannte Ausbildungsnachweise oder Gesamtheiten von Ausbildungsnachweisen unter den Voraussetzungen des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG und
3. Berufsqualifikationen unter den Voraussetzungen des Artikels 12 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

(4) Für Staatsangehörige von Drittstaaten gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung der Ausbildungsnachweise nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

(5) Die Anerkennung ist zu versagen, wenn die Antrag stellende Person

1. das 70. Lebensjahr vollendet hat,
2. die für die Tätigkeit eines Markscheiders erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
3. infolge einer Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Ausübung der Tätigkeit des Markscheiders dauernd unfähig ist.

§ 3

Antrag

(1) Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich bei der zuständigen Behörde zu stellen. Die zuständige Behörde bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet die zuständige Behörde kurzfristig, spätestens drei Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen. Die Entscheidung ist zu begründen. Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen abgewickelt werden.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. ein Lebenslauf,
2. der Nachweis über die berufliche Qualifikation gemäß § 2 Absatz 1 bis 4,

3. ein amtsärztliches Zeugnis; bei Antragstellern aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein in diesem Staat erforderliches ärztliches Zeugnis oder eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Bescheinigung über die körperliche und geistige Gesundheit des Antragstellers,

4. eine Erklärung, dass bei der Meldebehörde oder der Registerbehörde ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der zuständigen Behörde beantragt worden ist; bei Antragstellern aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Erklärung, dass die Übermittlung eines von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates ausgestellten Zuverlässigkeitsnachweises an die zuständige Behörde beantragt wurde, wobei diese Unterlage nach Maßgabe der Nummer 1 Buchstabe d Absatz 2 des Anhangs VII der Richtlinie 2005/36/EG durch eine eidesstattliche Erklärung oder eine feierliche Erklärung ersetzt werden kann,
5. eine Erklärung über den bestehenden oder vorgesehenen Ort der Niederlassung, wobei auch Zweig- oder Außenstellen der Niederlassung anzugeben sind.

(3) Die zuständige Behörde kann auf die Vorlage von Unterlagen gemäß Absatz 2 teilweise oder ganz verzichten.

§ 4

Urkunde

Die den Antrag stellende Person erhält über die Anerkennung eine Urkunde.

§ 5

Widerruf und Erlöschen der Anerkennung, Tätigkeitsuntersagung, Informationspflicht

(1) Die Anerkennung als Markscheider kann widerrufen werden, wenn der Markscheider die markscheiderischen und sonstigen vermessungstechnischen Arbeiten im Zusammenhang mit Tätigkeiten und Einrichtungen nach § 2 Bundesberggesetz nicht entsprechend den Regeln der Markscheide- und Vermessungskunde oder den entsprechenden Vorschriften oder Anordnungen der zuständigen Behörde ausführt oder die Anzeigen und Berichte, zu deren Abgabe er verpflichtet ist, nicht der zuständigen Behörde einreicht.

(2) Die Anerkennung als Markscheider erlischt, wenn

1. der Markscheider das 70. Lebensjahr vollendet hat oder
2. der Markscheider gegenüber der zuständigen Behörde auf die Anerkennung verzichtet.

(3) Eine Tätigkeit als Markscheider, die nach dem Bundesberggesetz oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung Markscheidern vorbehalten ist, darf in Nordrhein-Westfalen nur ausüben, wer das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(4) Wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung als Markscheider in Nordrhein-Westfalen nicht vorliegen, kann die zuständige Behörde

1. die Anerkennung eines in Nordrhein-Westfalen anerkannten Markscheiders beschränken,
2. einem in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Markscheider oder einem anderen Markscheider die Ausübung seiner Tätigkeit in Nordrhein-Westfalen beschränken oder untersagen.

(5) Wer als Markscheider anerkannt ist, hat die zuständige Behörde oder den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) zu informieren, wenn er die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht mehr erfüllt.

(6) Für Markscheider, welche zum Inkrafttreten des Gesetzes das 68. Lebensjahr vollendet haben, gelten § 5 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 ab dem 28. Dezember

2011.

§ 6

Verzeichnis der anerkannten Markscheider

Die zuständige Behörde führt ein öffentlich zugängliches Verzeichnis mit den Namen und Anschriften der Niederlassungen der anerkannten Markscheider.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne nach § 1 zur Tätigkeit als Markscheider berechtigt zu sein, das Risswerk eines Betriebes nach § 63 Absatz 1 Bundesberggesetz wie ein Markscheider anfertigt oder nachträgt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 EUR geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft. Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Markscheidergesetz vom 8. Dezember 1987 (GV. NRW. S. 483) außer Kraft.

Teil 6

Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration

316

Artikel 8

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung

Das **Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung** vom 23. Juni 1998 (GV. NRW. S. 435), geändert durch Artikel 109 des vierten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) wird wie folgt geändert:

1. An § 3 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Das Anerkennungsverfahren kann auch über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(4) Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet die Behörde innerhalb einer Frist von sechs Monaten. Hat die Behörde nicht innerhalb dieser Frist entschieden, gilt die Anerkennung als erteilt.“

2. In § 4 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2009“ durch die Angabe „31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre“ ersetzt.

Teil 7

Innenministerium

40

Artikel 9

Stiftungsgesetz

Dem § 15 **Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen** vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 52) werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Anträge auf Anerkennung, Genehmigung sowie Anzeigen können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.

(5) Über den Antrag auf Anerkennung bzw. Genehmigung entscheidet die Behörde innerhalb einer Frist von 6 Monaten; abweichende Entscheidungsfristen kann die Behörde in einer vorab öffentlich bekannt zu machenden Fristenregelung (behördlicher Fristenplan) festsetzen. § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.“

7111

Artikel 10

Ausführungsgesetz zum Waffengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 1

Abweichend von § 48 Absatz 4 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592, 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch das vierte Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062), können in Nordrhein-Westfalen lediglich folgende Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden:

1. Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition durch Waffen- oder Munitionssachverständige nach § 18 Absatz 1 Waffengesetz,
2. Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Waffenherstellung und zum gewerbsmäßigen Waffenhandel nach §§ 21 Absatz 1, 21 a Waffengesetz und
3. Anzeigeverfahren beim Überlassen bestimmter Waffen nach § 34 Absatz 2, 4 und 5 Waffengesetz.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und am 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Teil 8

Ministerium für Schule und Weiterbildung

223

Artikel 11
Schulgesetz

Dem § 118 **Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG)** vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Das Verfahren zur Anerkennung einer allgemein bildenden Ergänzungsschule nach Absatz 2 kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. Über den Antrag auf Anerkennung nach Satz 1 entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde innerhalb einer Frist von drei Monaten. Hat die obere Schulaufsichtsbehörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Anerkennung als erteilt.“

Teil 9

Schlussbestimmung

Artikel 12
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 2009

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
Christa T h o b e n

Der Innenminister
Dr. Ingo W o l f

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Barbara Sommer

2120
215
2128

Der Minister
für Bauen und Verkehr
Lutz Lienenkämper
Die Justizministerin
Roswitha Müller-Piepenkötter

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Eckhard Uhlenberg

Der Minister
für Generationen, Familie,
Frauen und Integration
Armin Laschet

Der Minister
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien
Andreas Krautscheid

**Berichtigung des Gesetzes
zur Änderung gesundheitsrechtlicher Vorschriften
vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 750)**

In Artikel 1 Nummer 4 zu § 6 Absatz 2 Satz 4 wurde bei der Angabe der zu ersetzenden Wörter irrtümlich die Fassung „Aufsichtsbehörden für die Gesundheit und Trinkwasser zuständigen Ministerien“ gebracht.

Diese Fassung ist durch die korrekte Fassung „Aufsichtsbehörden die für Gesundheit und Trinkwasser zuständigen Ministerien“ zu ersetzen.

– GV. NRW. 2009 S. 869

221

**Berichtigung der Verordnung
über die Nutzung des Landesarchivs
Nordrhein-Westfalen
(Archivnutzungsordnung
Nordrhein-Westfalen – ArchivNO NRW)
vom 9. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 849)**

Das angegebene Ausfertigungsdatum „9. Dezember 2009“ ist jeweils durch das korrekte Datum „14. Dezember 2009“ zu ersetzen (siehe Titelblatt, Normkopf und vor der Unterschriftenleiste).

– GV. NRW. 2009 S. 863

– GV. NRW. 2009 S. 869



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

63. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Dezember 2009

Nummer 44
Letzte Nummer

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	3. 11. 2009	Elfte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	964
2023 41 630 764	17. 12. 2009	Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen (Transparenzgesetz)	950
203015	21. 12. 2009	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPgtD StAV)	953
232 311 7111 74 75		Berichtigung des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie im Rahmen der Normenprüfung in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften (DL-RL-Gesetz NRW) vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863)	975
641	17. 12. 2009	Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindefinanzierungsrechts	963
7126	17. 12. 2009	Verordnung zur Änderung der Glücksspielverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen	963
822	3. 12. 2009	Dienstordnung für die Dienstordnungs-Angestellten der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen	971
		Berichtigung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2010 (Haushaltsgesetz 2010) vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 878)	974
		Berichtigung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2010 (Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 2010) vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 889)	974

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.
 Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.
 Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.
 Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.
Die neue CD-ROM, Stand 1. Juli 2009, ist ab Mitte August erhältlich.
 Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich im **GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.
 Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

232
311
7111
74
75

**Berichtigung des Gesetzes zur Umsetzung
der EG-Dienstleistungsrichtlinie im Rahmen der
Normenprüfung in Nordrhein-Westfalen und zur
Änderung weiterer Vorschriften (DL-RL-Gesetz
NRW) vom 17. Dezember 2009
(GV. NRW. S. 863)**

Das o. g. Gesetz wird wie folgt berichtigt:

1. In Artikel 7 § 2 Absatz Nummer 2 ist der nach dem Wort „belegen,“ folgende Wortlaut auszurücken
2. In Artikel 7 § 2 lautet der Absatz 5 wie folgt:
„(5) Die Anerkennung ist zu versagen, wenn die Antrag stellende Person
 1. die für die Tätigkeit des Markscheiders erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
 2. infolge einer Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Ausübung der Tätigkeit des Markscheiders dauernd unfähig ist.“
3. In Artikel 7 § 5 Absatz 2 ist nach der Aufzählung der folgende Satz anzufügen:
„Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Markscheiders Ausnahmen vom Erlöschen der Anerkennung nach Nummer 1 zulassen, sofern die Voraussetzungen für die Anerkennung als Markscheider in Nordrhein-Westfalen weiterhin vorliegen.“
4. In Artikel 7 § 5 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„§ 5 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
5. In Artikel 1 wird in der ersten Fundstelle die Teilangabe „(PrGS, S. 30)“ durch die Teilangabe „(PrGS, S. 230)“ ersetzt.
6. In Artikel 1 Nummer 1 erfolgt die Darstellung des § 4 Verfahren so:
„§ 4
Verfahren“.
7. In Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a Nummer 3 wird nach dem Wort „Bauprodukte“ ein Absatz gesetzt und der folgende Wortlaut ausgerückt.
8. In Artikel 3 § 1 wird in der Aufzählung 1. der Punkt durch ein Komma ersetzt.
9. In Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird die Nummer 5 nach dem Wort „Verpflichtungen“ mit Abführungszeichen oben und einem Punkt beendet.
10. In Artikel 6 wird vor den Wörtern „Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt.“ die Angabe „b)“ gebracht und in dem folgenden Absatz 2 das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
11. In Artikel 10 § 1 wird das Wort „Verwaltungsverfahren“ durch das Wort „Verfahren“ ersetzt.

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW



Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn
Franz-Josef Knieps, MdL
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Ansprechpartner:
Eva Maria Niemeyer, Städtetag NW
Petra Laitenberger, Städtetag NW

Tel.-Durchwahl: - +49 30 37711-510
Fax-Durchwahl: - +49 30 37711-609

Per E-Mail: hans-georg.schroeder@landtag.nrw.de

E-Mail:
evamaria.niemeyer@staedtetag.de
petra.laitenberger@staedtetag.de

Aktenzeichen: 63.40.36 N
30.05.67 D

Datum: 04.11.2009

**Gesetz zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie im Rahmen der
Normenprüfung in Nordrhein-Westfalen und Änderung weiterer Vorschriften
(DL-RL-Gesetz NRW)**

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/9738 –

Ihr Schreiben vom 09.10.2009 - hier eingegangen am 12.10.2009

Sehr geehrter Herr Knieps,

für die Übersendung des oben näher bezeichneten Gesetzentwurfes danken wir Ihnen.

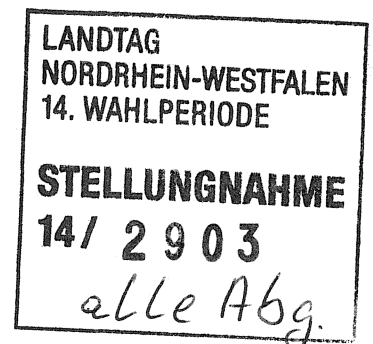
Nach Durchsicht des Entwurfes sehen wir uns veranlasst, zu folgenden Punkten Stellung
zu nehmen:

**Zu Teil 2
Ministerium für Bauen und Verkehr
Artikel 2: Änderung der Landesbauordnung**

Zu Nr. 1: Neufassung des § 6 Abs. 7 Satz 1 BauO NRW

Allgemein:

Wie wir bereits in unserer Stellungnahme vom 14.07.2009 zum damaligen
Referentenentwurf gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen dargelegt haben, begrüßen wir die mit der Neufassung
des § 6 Abs. 7 Satz 1 BauO NRW angestrebte Klarstellung, um die mit der umfangreichen
Änderung der Abstandflächenvorschrift im Jahr 2006 angestrebte Vereinfachung zu
erreichen. Der nun vorgelegte Änderungsvorschlag zu § 6 BauO NRW weist in die
richtige Richtung, bleibt jedoch noch deutlich hinter dem selbst gesteckten Ziel der



Erreichung der Absichten der Novellierung der Bauordnung im Jahr 2006 zurück. Daher ist es aus unserer Sicht erforderlich, den Gesetzentwurf zu ergänzen.

Das vordringliche Ziel der grundlegenden Änderung des § 6 BauO NRW war es, eine Vereinfachung der Anwendung der Abstandflächenvorschriften für die am Bau Beteiligten und die Bauaufsichtsbehörden zu erreichen, da die Anwendung der geltenden Vorschriften in der Praxis zunehmend Schwierigkeiten bereitet hat. Ausweislich der Begründung zum damaligen Gesetzentwurf (Drs. 14/2433, S. 12) sollte demnach bei einer Grundstücksgrenze, gegenüber der nach planungsrechtlichen Vorschriften Abstandflächen ohnehin nicht eingehalten werden können, auf die Einhaltung einer Abstandfläche gänzlich verzichtet werden. Damit wäre auch vermieden worden, dass in der geschlossenen Bauweise Dachaufbauten seitliche Abstandflächen einhalten müssen, wie es bis vor dem Inkrafttreten des neuen § 6 BauO NRW der Fall war.

Durch verschiedene Entscheidungen des 7. Senats des Oberverwaltungsgerichts NRW – im Einvernehmen mit dem 10. Senat – (OVG NRW, 7 B 1354/07 vom 12.11.2007, 7 B 2111/07 vom 08.04.2008 und 7 B 195/08 vom 17.07.2008) wurde nunmehr deutlich, dass die Rechtsprechung die Gesetzesänderung insoweit hat scheitern lassen. Außenwände müssen demnach – soweit sie grenzständig errichtet werden müssen bzw. dürfen – in allen ihren Bauteilen auf der Grenze stehen (oder den vollen Abstand einhalten). Dachaufbauten und Vorbauten sind von dem Wegfall der Abstandflächenpflicht (z. B. in der geschlossenen Bauweise) nicht betroffen bzw. nicht privilegiert. Damit gehen die mit der Änderung des § 6 Abs. 1 BauO NRW beabsichtigten Erleichterungen ins Leere. Es ist praxisfremd, wenn einzelne Bauteile wie Dachaufbauten und Treppenhäuser in der geschlossenen Bauweise einen nach § 6 Absatz 4 zu bemessenen Abstand einhalten müssen.

Um der Absicht des Gesetzgebers bei der Novelle des § 6 BauO NRW auch in diesem Punkt zu entsprechen, ist nach unserer Auffassung zusätzlich eine Ergänzung des § 6 Abs. 1 BauO NRW erforderlich, beispielsweise durch Einfügung eines Satzes 3 nach Buchst. b):

„Dies gilt auch für die seitlichen Wände von Dachaufbauten bzw. von solchen Bauteilen, die die Voraussetzungen des Abs. 7 erfüllen“

Zu § 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BauO NRW:

Hier stellt sich die Frage, ob Treppenträume und Aufzugsschächte mit Vorbauten wie Erker, Balkone, Altane vergleichbar sind und den gleichen "Status" haben können. Bei den Erkern beispielsweise hat die Rechtsprechung enge Grenzen gesetzt, wann Erker noch als untergeordnet anzusehen und die Funktion eines Erkers noch gegeben ist. Ob diese auf die Funktion von Treppenträumen und Aufzugsschächten angewendet werden kann, erscheint fraglich. Hinzu kommt noch die Problematik, dass z.B. bei einem nur 1,50 m vortretenden Balkon das Gebot der Rücksichtnahme verletzt sein kann. Weiterhin ist nicht nachzuvollziehen, warum ein "normaler" Wandvorsprung Abstandflächen auslöst und ein Treppenraumvorsprung nicht, zumal bei dem äußerem Erscheinungsbild kein Unterschied ersichtlich ist.

Darüber hinaus sollen nur Treppenträume und Aufzugsschächte privilegiert sein, wenn sie nicht mehr als 1,50 m vor die Außenwand vortreten. Dem zufolge dürfen diese Bauteile nur bis zum oberen Abschluss der Außenwand reichen. Treppenträume, die beispielsweise zur Erschließung eines Dachgeschosses (Dach mit geneigten Dachflächen oder Staffelgeschoss) höhenmäßig den oberen Wandabschluss überragen, würden von der Privilegierung des § 6 Abs. 7 Satz 1 nicht erfasst. Gleiches würde sinngemäß für

Dachgeschosse erschließende Aufzugsvorbauten und -überfahrten, die oberhalb des oberen Wandabschlusses geführt werden, gelten.

Falls solche (Regel-) Fälle nicht ausgeschlossen werden sollen, wäre § 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 wie folgt zu ergänzen:

3. „Vorbauten wie Erker, Balkone, Altane, Treppenräume und Aufzugsschächte *einschließlich ihrer Höherführung zur Erschließung des ersten, den oberen Wandabschluss überragenden Geschosses*, wenn sie insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen und sie von den gegenüberliegenden Nachbargrenzen mindestens 3 m entfernt sind.“

Zu Teil 6

Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung

Die kommunalen Spitzenverbände unterstützen, dass die Anerkennungsvoraussetzungen für ein Tätigwerden im Rahmen des Verbraucherinsolvenzverfahrens als Schuldnerberater, geregelt im Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung, auch im Rahmen der EG-Dienstleistungsrichtlinie beibehalten werden sollen. Im Rahmen der vorgesehenen Evaluierung sollte ein Augenmerk auf die Beratungsqualität der Schuldnerberatung gelegt werden, die unterschiedslos auch für die möglichen Erbringer von Beratungsleistungen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten zugrunde gelegt werden muss.

Wir bitten, unsere Anregungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Dr. Manfred Wienand